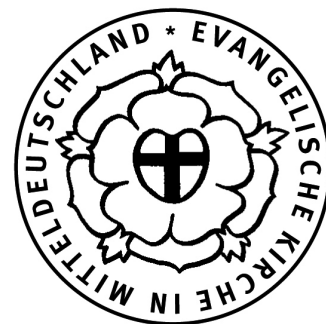


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der Landessynode im Herbst 2011 „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13)	267
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 19. November 2011	273
Bekanntmachung des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes VELKD vom 8. November 2011	277
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD – PfDRNOG.VELKD) vom 8. November 2011	278
Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 19. November 2011	282
Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 19. November 2011	288
Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatsgesetz – GKR-G) vom 19. November 2011	291
Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 19. November 2011	296
Anlage 1	308
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) vom 19. November 2011	312
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 19. November 2011	313
Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Archivgesetz der EKU – ArchGAG) vom 19. November 2011	314
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. November 2011	314
Berichtigung der Verkündung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung – KBauVO) vom 22. Januar 2011	316
Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnLR) vom 11. Oktober 2011	317
Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	320
Anlagen	323
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bad Frankenhausen, Bendeleben, Borxleben, Esperstedt, Göllingen, Hachelbich, Ichstedt, Oldisleben, Ringleben, Seehausen, Udersleben zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Bad Frankenhausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen	341
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Amsdorf, Erdeborn, Röblingen, Stedten und Wansleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Röblingen am See, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	341
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bliedersstedt, Clingen, Feldengel, Greußen, Holzengel, Kirchengel, Otterstedt, Tebra-Niederbösa, Wasserthaleben, Westerengel, Westgreußen zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Greußen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen	341

Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Sondershausen, Sondershausen-Bebra und Oberspier zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Sondershausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen	342
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gera-Liebschwitz und Gera-Zwötzen zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera-Zwötzen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	342
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Beuster, Pollitz, Wahrenberg und Wanzer zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Beuster-Aland, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	343
B. PERSONALNACHRICHTEN	343
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	343
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Änderung der Satzung der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung) vom 3. Mai 2011	351
Satzung der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung) vom 18. Januar 2008, geändert am 3. Mai 2011	352
Wahlen der 7. Tagung der I. Landessynode der EKM vom 16. bis 19. November 2011 in Erfurt	355
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	356

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann
vor der Landessynode im Herbst 2011

„Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13)

*Sehr geehrter Herr Präses! Hohe Synode!
Liebe Schwestern und Brüder!*

Unter dieses Wort Jesu aus der Bergpredigt möchte ich meinen diesjährigen Herbstbericht stellen.

Denn es sagt uns, wer wir sind. Es sagt nicht, wer wir werden sollen oder können oder müssen. Es sagt auch nicht, was wir alles nicht oder nicht mehr können. Es sagt uns, wer wir sind: „Ihr seid ...“

Bevor wir infrage stellen, ob dies auch für uns und wenn ja, inwiefern es gelte, lassen Sie uns zuallererst den Zuspruch hören: „Ihr seid ...“

I. Ihr seid das Salz der Erde

„Ihr seid das Salz der Erde“, zu diesem Salzwort Jesu gehören noch zwei weitere Bildworte, die sagen, wer wir sind.

Hören wir sie in einem Gedicht von Rudolf Otto Wiemer (das Fritz Baltruweit vertont hat):

Ihr seid das Salz der Erde,
vielleicht nur ein Korn.
Aber das Korn wird man schmecken.

Ihr seid das Licht der Welt,
vielleicht nur ein Funke.
Aber der Funke fällt hell auf den Weg.

Ihr seid die Stadt auf dem Berge,
vielleicht nur ein Haus.
Aber das Haus lacht aus den Fenstern.

Ihr seid das Salz der Erde,
vielleicht nur eine Handvoll.
Aber das Salz bewahrt vor Fäulnis.¹

1. Salz ist um seiner Wirkung willen da – hat keinen Wert für sich

Salz, Licht und Stadt auf dem Berge – das sind drei Bildworte, die eines gemeinsam haben: es geht darum, dass sie wirken. Sie entfalten eine Wirkung in ihre Mitwelt hinein. Und bei Salz und Licht ist klar: Nur um ihrer Wirkung willen sind sie wichtig, nicht um ihrer selbst willen.

Die Stadt auf dem Berg kann wohl auch für sich allein Sinn machen. Aber das Salz – was nützt es, wenn es nicht salzt? Das ist eine ebenso unmögliche Möglichkeit wie ein Licht, das unter einen Scheffel gestellt wird. Salz und Licht entfalten ihre Wirkung, indem sie sich in ihre Umwelt, ihre Mitwelt hineinbegeben, ja, wie beim Salz, sich darin auflösen. Hingabe und Selbsthingabe, das ist die Bedingung, dass sie zur Wirkung kommen mit dem, was sie bewirken können.

„Ihr seid nicht um Eurer selbst willen da“, das sagt Jesus mit seinen Bildworten. „Ihr seid um dessen willen da, dass ihr etwas und was ihr in eurer Umwelt und Mitwelt bewirkt.“ Und was ist das?

2. Was soll das Salz bewirken?

Zu biblischen Zeiten hat das Salz drei Wirkungen. Die erste, die auch uns alltäglich vertraut ist, ist mit einem kleinen Wort zu fassen: Gut soll die Suppe schmecken und nicht fad. Die wichtigste Wirkung des Salzes ist, dass es die Lebensmittel würzt und die Speisen wohl schmecken.

In Rudolf Otto Wiemers Gedicht hören wir als zweite Wirkung des Salzes: Salz konserviert auch. Es bewahrt wichtige Lebensmittel (wie Fleisch, Fisch und Gemüse) vor Fäulnis und Verderben. Es bewahrt Lebensmittel auf, so dass Menschen einen Vorrat anlegen können.

Und eine dritte Wirkung ist die Reinigung: In 2. Kön 2,21f desinfiziert der Prophet Elia verdorbenes Wasser mit Salz. Und in Ez 16,4 lesen wir, dass ein neugeborener Mensch mit Salz von den Spuren der Geburt gereinigt wird. In der Tauf Liturgie der Alten Kirche wird dem Täufling Salz in den Mund gelegt – zur Reinigung.

Leben schmackhaft machen, Leben bewahren, Leben von Schädlichem befreien – das sind die drei Wirkweisen von Salz in biblischer Zeit.

Was heißt das für uns, wenn wir uns heute in diesem Bild sehen, als Salz der Erde?

Die drei Bildworte vom Salz, vom Licht und von der Stadt auf dem Berge schließen unmittelbar an die Seligpreisungen an. Leben im Sinn der Seligpreisungen, darin zeigt sich die Wirkung als Salz und Licht und wegweisende Stadt.

In den Seligpreisungen preist Jesus zwei Gruppen von Menschen glücklich: Da sind zum einen die, die es nicht leicht haben: Die Armen, die Leid tragen, die Sanftmütig-Wehrlosen, die hungert und dürstet nach Gerechtigkeit. Menschen, die Schweres zu tragen haben, die auf Gott angewiesen sind, die sich nicht selbst und denen oft auch kein anderer Mensch helfen kann. Ihnen spricht Jesus Glückseligkeit zu, denn Gott sieht sie und wendet sich ihnen zu. Er wird ihre Bedürfnisse befriedigen.

Salz und Licht im Sinn dieser Seligpreisungen sein, heißt nicht mehr, aber auch nicht weniger als in einer Gesellschaft auf diejenigen, die es schwer haben, hinweisen und so viel wie möglich dafür tun, dass ihnen ihr Leben dennoch „schmackhaft“ ist. Der Wert einer Gesellschaft, wenn er im Licht des Reiches Gottes und seiner Werte und Maßstäbe betrachtet wird, dieser Wert misst sich daran, wie sie mit Menschen umgeht, die es schwer haben. Stellt sie sie an den Rand? Macht sie sie schlecht? Wen grenzt sie aus? Wen macht sie lächerlich? Von welcher Gruppe von Menschen distanziert sie sich?

Die erschreckenden Erkenntnisse der letzten Tage über rechts-extreme Gewalttaten und dafür verantwortliche Gruppen ganz in unserer Nähe lassen uns erneut fragen: Was wurde und wird alles an menschenverachtenden Gewalttaten nicht erkannt und verharmlost, in Staat, Gesellschaft, der Öffentlichkeit, bei den zuständigen Behörden?

Und, das müssen wir uns mindestens ebenso ernsthaft selbst fragen: Wie ernst nehmen wir die Beobachtung, dass v. a. „stark religiöse Menschen besonders anfällig für abwertende Haltungen gegenüber Minderheiten“² sind. Die Ergebnisse des jährlichen Thüringen-Monitor z. B. zeigen, dass der Anteil an Protestanten und Katholiken bei zustimmenden Äußerungen zu rechtsextremen und fremdenfeindlichen Haltungen erheblich ist.

Die Bielefelder Psychologieprofessorin Beate Küppers kann mit ihren Erhebungen belegen, dass „Protestanten in den östlichen Bundesländern besonders oft zu rassistischen Äußerungen“

1 Zitiert nach: Sigrid und Horst Klaus Berg (Hg.): Bergpredigt, Biblische Texte verfremdet Band 9, München u. Stuttgart 1988, S. 39.
2 epd-Nachrichten vom 11. November 2011, S. 2: "... dies zeige sich nach wissenschaftlichen Erhebungen etwa in den Bereichen Sexismus, Homophobie und Rassismus".

gen“ neigen.³ Das Themenjahr „Nächstenliebe verlangt Klarheit“ hat hier schon viel in Gang gebracht; nicht zuletzt auch die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus, die sich soeben zu ihrer ersten Tagung in Wittenberg getroffen hat. Bei allem engagierten Widerstand gegen rechtsextremistische Veranstaltungen dürfen wir die Augen nicht davor verschließen, dass das Salz der klaren Rede nötig ist. Das Salz der klaren Rede von der Würde jedes Menschen in seiner Geschöpflichkeit unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Leistungsfähigkeit u. a. ist nötig auch mitten in unseren Gemeinden und unserer Kirche – damit das Leben allen Menschen „schmecken“ kann. Wir dürfen nicht nachlassen, immer und immer wieder jedem Anzeichen von Menschenverachtung entschieden entgegen zu treten. Dazu gehört auch, dass wir unseren Beitrag als Kirche in der Zivilgesellschaft und für Grundrechte und Demokratie aktiv einbringen. Ich danke allen Gruppen und Akteuren, die sich hier engagieren.

Und ich spreche meine große Anteilnahme den Hinterbliebenen der Opfer rechtsextremer Gewalt aus, sowie den vielen Opfern rechtsextremer Gewalt. Das sind nicht wenige – und jedes ist eines zu viel!! –, wenn wir uns vor Augen stellen, dass in der Bundesrepublik täglich drei rechtsextreme Gewalttaten begangen werden. Das Leiden und der gewaltsame Tod der Opfer ist uns Verpflichtung, hinzusehen und noch entschiedener unseren Mund aufzutun. Ja, hier sind kräftige und klare Worte nötig, als ein Salz, das dazu beiträgt, diese Gesellschaft vor der Fäulnis ihrer Grundwerte zu bewahren und von Schädlichem zu befreien.

Neben der Gruppe derer, die es schwer haben in ihrem Leben, preist Jesus die glückselig, die es sich nicht leicht machen. Es sind die, die sich von Gott rufen lassen auf den Weg zu seinem Reich und Himmel. Auch sie leben ganz auf Gott angewiesen. Von Gottes Zukunft her machen sie sich heute auf den Weg und handeln ganz in Seinem Sinn für Frieden und Gerechtigkeit. So und darin sind sie Salz und Licht und Stadt auf dem Berge.

Lasst es uns auch nach Ende der Kampagne Klimawandel - Lebenswandel nicht leicht damit machen, dass wir mit unserem Lebenswandel von Unrecht und Ausbeutung in hohem Maße profitieren. Und lasst uns weiter die unterstützen, die den Weg für eine soziale, ökologisch und global verpflichtete Marktwirtschaft bereiten wollen. Die Finanzkrise vergrößert den Abstand zwischen Arm und Reich in unserem Land und weltweit mit jedem Jahr mehr. Nachdem der Handel mit Immobilien geplatzt ist, hat sich die internationale Investment-szene auf den Handel mit Nahrungsmitteln gestürzt. Allein dadurch hat die Zahl der Hungernden weltweit um 100 Millionen Menschen zugenommen. Lasst uns gesalzen davon sprechen: Auch beim Wirtschaften muss es darum gehen, das Leben aller zu bewahren und nicht darum, die Geldwerte weniger zu vermehren. Auch wenn die nachhaltige Anlage unseres Geldvermögens nur ein kleines Zeichen ist, so zeigen wir damit unseren Willen und Beitrag dazu, dass die Finanzwirtschaft zu ihrer früheren, dienenden Funktion zurückkehrt. Dabei vertrauen wir darauf, dass möglicherweise gerade nur eine Prise genügen kann, das Ganze zu verändern.

Die, die es nicht leicht haben und die, die es sich nicht leicht machen, beide Gruppen von Menschen fallen aus dem Rahmen des Normalen: entweder durch sehr großes Leiden oder durch sehr großes Engagement. Und sie fallen auch in der Hinsicht aus dem Rahmen des Normalen, weil sie in ihrer „Extrem-situation“ ganz auf Gott angewiesen leben. Von sei-

nem großen Ja zu ihnen und zu ihrem Engagement leben sie. Seine Zuneigung ist ihre Lebensmitte und ihr Lebenselixier. Gerade in dieser engen Bindung an Gott sind sie Salz und Licht und Stadt auf dem Berge.

Ich freue mich, dass wir auf dieser Synodentagung damit beginnen, uns auch in täglichen morgendlichen Bibelarbeiten von Gottes Wort beleben und bestärken zu lassen.

Wir brauchen eine solche geistliche Bestärkung für unseren Auftrag, für unsere Orientierung. Sie wird in uns den Auftrag wach halten, damit wir in den auch schwierigen Struktur- und Zukunftsdiskussionen stets vor Augen haben: Wir sind nicht um unserer selbst willen da. Es geht nicht um den Erhalt der Kirche um der Kirche willen. Es geht allein um die Wirkung, um den Auftrag als Salz und Licht.

Wir brauchen solche geistliche Bestärkung auch, damit wir nicht unser Wort mit Gottes Wort verwechseln, damit Gottes Wort uns zuerst immer wieder anfragen und aufrütteln und ermahnen, uns zum Umdenken und Umkehren rufen kann. Ich danke dem Präses und dem Präsidium ausdrücklich für diese Entscheidung zur täglichen Bibelarbeit. Ich vermute, sie wird Ihnen auch Kritik und Anfragen wegen des Zeitbedarfs einbringen. So will ich in die andere Schale schon einmal meinen Dank legen!

Die gemeinsame Wirkung von Salz und Licht und Stadt auf dem Berg besteht darin, dass sie Orientierung geben.

Bei der Stadt auf dem Berg leuchtet es unmittelbar ein, dass sie den Menschen auf ihren Wegen weit ins Land hinein Orientierung gibt. D. h. wir geben Orientierung dadurch, wo wir selbst sind, an welchen Orten und bei welchen Menschen wir – außerhalb des Normalen – zu finden sind. In all unserem diakonischen Handeln geben wir Orientierung in eine Gesellschaft hinein, in der die wie auch immer Erfolgreichen mehr zählen als die, die es schwer haben.

Zugleich bin ich überzeugt, dass viele Gemeinden vor Ort noch stärker ihre diakonische Aufgabe erkennen und wahrnehmen können. Damit meine ich die diakonischen Dienste, die nicht refinanziert werden und nicht refinanzierbar sind. Es sind die, die mit wachen Augen beginnen und mit dem Gebet für diejenigen im Dorf weitergehen (im Dorf und eben nicht nur innerhalb der Kirchgemeinde!), die es schwer haben und die schließlich vom Beten zum Tun führen. Nach einander sehen und aufeinander achten, das lässt eine Gemeinschaft entstehen, eine Stadt, die weit hinaus in ihre Umgebung hinein Orientierung geben kann. Ich bin froh über die vielen Kirchengemeinden, die sich in ihre Umgebung hinein öffnen und gemeinsam mit Vereinen und Gruppen am Ort und gemeinsam mit ihren katholischen Schwestern und Brüdern um das gerechte und friedliche Miteinander besorgt sind. Und ich bitte die Ältesten, noch weniger ängstlich um die Abgrenzung der Gemeinde besorgt zu sein und noch leichteren Fußes auf die Menschen zuzugehen und zu sehen, was sie brauchen. Seid fröhlich und frei in Eurer Umgebung eine „Stadt auf dem Berge“ – und nicht wie ein Dorf in einer Senke, womöglich wie jetzt im Herbst noch von dichtem Nebel umhüllt.

Auch beim Licht leuchtet die orientierende Wirkung unmittelbar ein. Wir geben Orientierung in dem, was wir ausstrahlen und in dem was wir an Erhellendem in das Normale und Alltägliche hinein zu geben haben.

Da sind wir zuerst selbst gefragt, in welchem Licht wir unsere Situation und die z. T. großen Herausforderungen sehen. Im Licht unserer Sorge? Im Licht dessen, was wir aufgeben müssen? In welches Licht stellen wir uns? Martin Luthers berühmtes Wort, dass „wir täglich aus der Taufe kriechen müssen“, das gilt auch für uns als Gemeinde und Kirche. „Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende“, das ist der Lichtbogen, der uns hilft, vieles in anderem als dem bisher

3 Ebd., Bericht über die 1. Bundesweite Konferenz der BAG Kirche und Rechtsextremismus in Wittenberg.

gewohnten Licht zu sehen. Das kann heißen, die Last des Kirchengebäudes als Schatz zu entdecken. Das kann heißen, den Verlust von hauptberuflichen Stellen und von Kompetenzen mit alleiniger Verfügungsmacht als Gewinn an Gemeinschaft sehen zu können. Jesu Licht ist ein Licht, das uns in Gemeinschaft stellt. „Ihr seid ...“, sagt er. Gerechtigkeit ist in der Bibel immer auf Gemeinschaft bezogen – auf den gerechten Ausgleich, auf eine Gemeinschaft, in der jeder und jede zu seinem und ihrem Recht kommt.

Solches Licht braucht unsere Kirche wie unsere Gesellschaft ganz gewiss, solches Licht, das an die Gemeinschaft erinnert: an die mit Gott und an die mit den Nächsten, auch mit den ferneren Nächsten.

Wenn wir Orientierung geben durch das, was wir ausstrahlen können, dann werden dies, so bin ich überzeugt, v. a. Gelassenheit und Zuversicht sein in einer Situation und Region starker Veränderungen für alle Menschen, die hier leben.

Doch beim Salz? Worin soll seine orientierende Kraft liegen? Hören wir, wie Jesus fortfährt: „Wenn nun das Salz nicht mehr salzt, womit soll man salzen? Es ist zu nichts mehr nütze, als dass man es wegschüttet und lässt es von den Leuten zertreten.“ Martin Luther hat einst übersetzt: „Wenn das Salz dumm wird ...“. Das ist ganz wörtlich und richtig übersetzt. Denn dahinter steckt eine Redensart aus dem Hebräischen: „salzlos sein“, das heißt dort auch, im übertragenen Sinn, „dumm reden“. – Wenn Eure Rede also dumm wird, ist sie zu nichts nütze. Also, redet klug, redet weise (deshalb das Salz bei der Taufe!), gebt mit Euren Worten Orientierung, das alles heißt: Ihr seid das Salz der Erde.

Und das heißt nichts anderes als: Gebt Orientierung, die in Eurer Orientierung an Gottes Wort und seinem Reich verankert ist. Lasst die ganze Erde immer wieder hören, dass Gott an ihr festhält und was er mit ihr im Sinn hat: sein Reich der Gerechtigkeit und des Friedens.

Das ist das Salz, das jedes Gemeinwesen braucht. Lasst uns aufpassen darauf, dass Jesus uns sagt: Ihr seid das Salz der Erde – und nicht: das Salz der Kirche oder gar das Salz Eurer ganz eigenen Suppe.

So geben wir also, wie Jesus es uns zuspricht, Orientierung mit dem, was wir sagen, als Salz und mit dem, was wir ausstrahlen als Licht und mit dem, wo wir sind, als Stadt auf dem Berge.

Aber Hand aufs Herz: Wirklich wir?

3. Wer ist Salz? Wem gilt Jesu „Ihr seid ...“?

Ja, wirklich wir sind es, jeder Einzelne von uns und wir als Gemeinschaft, die auf Jesu Wort hören.

Ist das nicht eine zu große Erwartung, ja, eine Überforderung? Woher kommt die Salzkraft? Woher kommt solche Wirkkraft? Wenn Sie überlegen, was auf Sie von anderen Menschen oder Gemeinden am meisten wirkt, was Ihnen Würze gegeben hat, was Ihnen das Leben schmackhaft gemacht hat und macht – was hat da diese Wirkung ausgemacht?

Es gibt keine Programme oder Rezepte, durch die diese salzende Kraft zustande kommt. Ich bin überzeugt: Es ist das, dass Menschen weitergeben, was sie selbst prägt, was sie bewegt, was in ihnen wirkt, was durch sie hindurchgegangen ist. Deshalb muss unser Hauptaugenmerk auf der Frage liegen: Wie bleiben die Menschen und die Gemeinden in diesem Wirkungsprozess, auch wenn es mancherorts und manches Mal und für manche so aussieht, als sei alle Wirkkraft verloren? Die Antwort ist: Wir bleiben in diesem Wirkungsprozess, wenn wir uns an Gottes Wort orientieren. Wenn wir daran unser Herz hängen, was Gott im Blick auf seine Menschen und

seine Welt wichtig ist, dann sind es tatsächlich wir, mit dem, was wir eben können und haben. Das „Ihr“ gilt für die Jünger, die ganz nah bei Jesus sind und viele Worte von ihm hören – und es gilt ebenso für die, die aus den Städten ihm nachgegangen sind, um mehr zu hören und zu erleben.

II. Kleine Gemeinden – und ihre Perspektive – Salzkörner?

So klein wie ein Salzkorn, so fühlen sich nicht wenige Gemeinden in unserer Kirche. Was kann eine so kleine, noch kleiner gewordene Gemeinde schon ausrichten? Und wie soll das werden, wenn es noch weniger werden? Sollen wir wirklich den einen Konfirmanden auch noch hergeben an die größere Gruppe – so dass gar keine Konfirmation mehr bei uns ist, wo wir doch gerade erst unter so viel Arbeit und Engagement die Kirche renoviert haben. Solche und ähnliche Fragen begegnen mir regelmäßig v. a. aus kleinen Gemeinden. „Wie soll das denn noch werden?“

1. Zahlen aus der EKM

In der Tat: in unserer Kirche gibt es sehr viele, sehr kleine Gemeinden.

Gut 9 Prozent unserer Kirchengemeinden, nämlich 212, haben weniger als 50 Gemeindeglieder.

Zwischen 50 und 100 Gemeindeglieder, diese Größe haben 398 Kirchengemeinden (das sind 17,3 Prozent).

Insgesamt also 26,5 Prozent, über ein Viertel unserer Kirchengemeinden, sind kleiner als 100 Gemeindeglieder.

Die nächste Größengruppe ist die größte Gruppe in unserer Kirche: 934 Gemeinden haben eine Größe zwischen 100 und 300 Gemeindegliedern, das sind 40,1 Prozent.

Knapp so viele wie Gemeinden unter 100 Gemeindeglieder hat auch die Gruppe der Gemeinden in der Größe zwischen 300 und 1000 Gemeindegliedern (= 25,79 Prozent), das sind 593 Gemeinden. Die kleinste Gruppe bildet die mit über 1000 Gemeindegliedern; das sind genau 162 Kirchengemeinden, die restlichen 7,04 Prozent. Die Großen sind also eindeutig in der Minderheit! Ein Viertel unter 100 Gemeindegliedern und 40 Prozent zwischen 100 und 300 Gemeindegliedern, das sind über 60 Prozent. Also zwei Drittel der Gemeinden haben weniger als 300 Gemeindeglieder.

2. Gemeinde neu denken – der Allgemeine Priesterdienst

Wenn wir diese Zahlen in die nächsten Jahre weiterdenken mit dem derzeitigen Altersaufbau – und immer unter dem Vorbehalt, dass keine große Erweckungsbewegung in unserer Region aufbricht – wenn wir diese Zahlen also nüchtern fortschreiben – dann wird eines klar: Wir müssen Gemeinde neu denken. Wir müssen Gemeinde und ihre Ämter neu denken – und leben. Wir können das bisherige Modell und Selbstverständnis von Gemeinde und Amt nicht fortschreiben. Es ist einfach nicht vorstellbar, dass zu einer Pfarrstelle, die jetzt schon für 22 Kirchengemeinden zuständig ist, in denen es 28 Kirchengebäude gibt, noch weitere Kirchengemeinden und Kirchengebäude hinzukommen und dabei die Gemeindeglieder von den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, ja von allen Hauptberuflichen und auch von sich selbst als Nicht-Berufliche das Gleiche wie bisher erwarten. Wie schnell kommt da Frustration und Entmutigung auf, wenn es deutlich wird, dass das Gleiche in der Art und Weise wie bisher nicht mehr leistbar ist.

Gemeinde neu denken, damit meine ich, Gemeinde nicht mehr von den beruflichen Stellen und Ämtern her denken, vielmehr Gemeinde grundsätzlich vom Priestertum aller Getauften her denken. Und das heißt, beim Priesterdienst aller zu bleiben und alle Hauptberuflichen und besonders Berufenen

diesem Allgemeinen Priesterdienst konsequent zuordnen, aber nicht ihn quasi ersetzen. Gemeinde ist dort, wo Getaufte in einer Gemeinschaft leben.

Auf dem Weg, diese Gemeinschaft zu leben, möchte ich das aufnehmen, was Landesbischof Dr. Friedrich Weber, der Catholica-Beauftragte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), in seinem Rückblick auf den Papstbesuch bei der Generalsynode der VELKD im November in Magdeburg vorgeschlagen:

„Da wir uns gemeinsam verpflichtet haben, in der Ökumene zu tun, was schon geht, sehe ich in dieser eucharistischen Notsituation eine Chance, – wenigstens im Einzelfall – auch den Sonntag gemeinsam zu begehen. Denn die von Laien geleiteten Wort-Gottes-Feiern sind nicht von den Auseinandersetzungen um Amt und Eucharistie betroffen. Ohne ihren Charakter als Notsituation zu kaschieren und ohne unsere gemeinsame Sehnsucht nach der Gemeinschaft im Herrenmahl aufzugeben, könnten doch auch evangelische Christinnen und Christen zu diesen römisch-katholischen Wort-Gottes-Feiern eingeladen werden! Umgekehrt laden wir gerne unsere römisch-katholischen Geschwister an „Sonntagen ohne Priester“ gezielt zu nicht-eucharistischen Gottesdiensten in unsere Kirchen ein.“⁴

Das liegt ganz in der Linie des für mich wichtigsten Satzes des Papstes im Kapitelsaal des Erfurter Augustinerklosters: „Tut gemeinsam, wozu Euch Euer Herz bewegt.“

Bereits in meinem Frühjahrsbericht habe ich die Anforderungen, die von uns in der kommenden Zeit viel Kraft, aber in gleicher Weise auch immer wieder ein zuversichtliches Vorwärtsschauen erfordern, angeführt.

Viele der vor einem halben Jahr angeregten Fragen liegen nach wie vor oben auf: Wie können wir unsere flächendeckende Präsenz gestalten, so dass sie nicht auf Kosten von einzelnen geht? Wie können wir die Schätze in unseren Kirchengemeinden noch mehr zum Glänzen bringen? Die Schätze sind die Verbundenheit mit dem Kirchengebäude und den örtlichen gemeindlichen Strukturen, das Bedürfnis nach Verlässlichkeit, Kontinuität und Beheimatung und die Menschen vor Ort, die die „Säulen der Gemeinde“ sind.

Wenn wir diese Schätze zum Glänzen bringen, ja, „einfach“ nur glänzen lassen, aus manchem Schatten von Hauptberuflichkeit herausholen, d. h. neu nachzudenken über den Allgemeinen Priesterdienst. Das ist ein Thema, das uns im Blick auf das vor uns liegende Reformationsjubiläum gewiss noch intensiv beschäftigen wird. Meine Anregungen aus dem Bischofsbericht im Frühjahr sollten die Wahrnehmung der Möglichkeiten und vor allem der vielfältigen Gaben in unseren Gemeinden schärfen. Wie können wir, mit diesen ganz unterschiedlichen Charismen ausgestattet, Gemeinde Jesu Christi in dieser Welt und ganz konkret in unserer EKM sein? Wie können wir das zum Leuchten bringen, was uns Gott mit jedem einzelnen geschenkt und anvertraut hat?

Gemeindeleitung heißt dann: Entdeckung der Gaben. Mit der Taufe empfängt jeder eine Gabe, ein Charisma. Diesen Gaben Raum geben, ihre Entfaltung zu unterstützen und darauf achten, dass die Gaben der Einzelnen der Auferbauung des Ganzen dienen – das ist künftig die gefragte Kunst der Gemeindeleitung. Alles, was nach Programmen aussieht und von außen als „Rezept“ eingebracht wird, wird, so bin ich überzeugt, die Gemeinden auf Dauer mehr frustrieren, als ihre Salz- und Lichtkraft fördern.

4 Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber, vor der 11. Generalsynode auf ihrer 4. Tagung in Magdeburg am Samstag, 5. November 2011. Im zitierten Abschnitt – beziehungsweise auf das Thema des Priestermangels in den Gemeinden und die Wort-Gottes-Feiern.

So gilt es, ganz neu die Ausführungen Martin Luthers zu verstehen:

„Was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht zu sein, obwohl es nicht einem jedem ziemt, solch Amt zu üben.“

Und:

„Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes, und es ist unter ihnen kein Unterschied als nur um des Amtes willen. Denn allein Taufe, Evangelium und Glauben machen geistlich. Demnach werden wir allesamt durch die Taufe zu Priestern geweiht, wie Sankt Petrus 1. Pet. 2 sagt: Ihr seid ein königlich Priestertum und ein priesterlich Königreich. ... Dennoch ziemt es nicht einem jeden, solches Amt auszuüben. Denn weil wir alle gleicherweise Priester sind, darf sich niemand selber hervortun und sich ohne unsere Einwilligung und unsere Wahl anmaßen, das zu tun, wozu wir alle die gleiche Vollmacht haben. Denn was allgemein ist, das darf niemand ohne der Allgemeinheit Willen und Auftrag an sich reißen. Und wo es geschieht, dass jemand zu solchem Amt erwählt und, weil er es mißbraucht hat, wieder abgesetzt wird, so wäre er dasselbe wie vorher. Darum sollte der Stand eines Priesters in der Christenheit nicht anders aufgefaßt werden als der eines Amtmannes: Weil er im Amt ist, hat er einen Vorrang; wird er abgesetzt, ist er ein Bauer oder ein Bürger wie die anderen. Ebenso ist ein abgesetzter Priester nicht mehr Priester.“⁵

Brauchen dann unsere Gemeinden nicht mehr Rechte und Selbständigkeit, wenn sie künftig so gefragt und gefordert werden?

Das war eine der Fragen, die uns in der Reisegruppe während des Besuchs bei unseren Partnerkirchen in den USA bewegt hat.

3. Gemeinde weltweit – Reiseeindrücke

Auf dieser Reise ist sehr klar geworden: Die durchschnittliche Gemeindegröße in der EKM ist wohl in der EKD außergewöhnlich. In der weltweiten Ökumene ist sie – normal. Sowohl in der ELCA – NORTHWEST PENNSYLVANIA SYNOD wie auch in der Central Atlantic Conference der UCC, in beiden unserer Partnerkirchen stehen die Gemeinden vor ganz ähnlichen Fragen. Und in beiden haben sie mehr Rechte, ihre Situation vor Ort zu gestalten nach ihren Kräften und Möglichkeiten. Das kann sehr beeindruckend aussehen – und das kann auch ganz traurig und fast beelendend sein. Wir danken unseren Partnern, dass sie uns beide Seiten haben sehen lassen. So haben wir, direkt und indirekt, Gemeinden kennen gelernt und von Gemeinden gehört, die ihren Weg suchen, Salz und Licht zu sein mit ihren Kräften.

Deshalb möchten wir Delegationen aus beiden Partnerkirchen zum Gemeindegkongress der EKM im nächsten Jahr einladen. Wir möchten sie bitten, von ihren Erfahrungen zu berichten, wie sie mit den Menschen über den Glauben ins Gespräch kommen.

Über die weiteren Verabredungen und Vorhaben, die Partnerschaft zu intensivieren, möchte ich in einem späteren Bericht berichten.

Lassen Sie mich noch zwei Dinge erzählen:

Mit beiden Partnern konnten wir – unterschiedlich intensiv aber gleichermaßen gut ins Gespräch kommen über unsere Verantwortung der Schöpfungsbewahrung. Hier danke ich besonders Schwester Königsdörfer, die als Vorsitzende des Sonderausschusses Kirche und Landwirtschaft unser Engagement in diesem Bereich sehr eindrücklich präsentiert hat.

5 Beide Zitate aus: Martin Luther: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, 1520, W.A. 6, 407f.

Und natürlich wird uns das Reformationsjubiläum verbinden und uns gemeinsam nach unseren Wurzeln fragen lassen. Ich danke besonders Propst Kasparick, dass er hier die Fäden weiter verknüpft hat.

Die Taschen, die wir bekommen haben, erinnern uns in unserem Alltag an unsere Geschwister. (Taschen werden gezeigt) „Let the whole creation cry“, so das Thema der Penn-Synod. Und: „a new church is possible, wake up“ – als ob unsere Geschwister der UCC direkt in der EKM gespickelt hätten! Über 3 000 US-Dollar überreichte uns bei unserem Abschied Tim aus der Penn-Synod. Seit einem Besuch vor 10 Jahren in Gräfontonna hatte er in seinen – eher armen Gemeinden – dies als Kollekte gesammelt für die Partnerkirche. Das hat uns tief in unseren Herzen berührt – und wir wollen das Geld einsetzen für Sprachkurse für wechselseitige Delegationen.

Ich bin überzeugt, wir können viel von einander lernen. Und es tut uns gut, wenn einzelne in einen längeren Austausch gehen, so wie Pfarrer Vesterling, der ein Jahr in der UCC Dienst getan hat. Auch ihm großen Dank für die Reisevorbereitung und -begleitung.

4. Wohin geht der Weg – welche Bilder und Worte leiten uns?

Gerne greife ich die Überlegungen aus dem Dezernat Gemeinde auf. Bevor wir über Bilder für künftige Gemeinde und Gemeindegrößen nachdenken, sollten wir Fragen stellen. So ist im Blick auf die Gruppe der 610 Kirchengemeinden mit unter 100 Gemeindegliedern zu fragen, ob sie noch die Grundfunktionen erfüllen, wie sie in den Ausführungsbestimmungen zum Kirchengemeindestrukturegesetz beschrieben sind. Gleichzeitig sollten wir nicht vorschnell nach Gemeindefusion oder Verbandsbildung rufen oder sie gar fordern. Die Mehrheit der Kleinstgemeinden (bis 50 Gemeindeglieder) befindet sich in der sehr dörflichen Struktur Thüringens. Liegt das daran, dass die Möglichkeit der Verbandsbildung hier erst seit 2010 möglich ist? Liegt das eventuell auch daran, dass es besonders kleine Dörfer sind, die trotzdem eine relativ hohe Kirchenmitgliedschaft haben und somit in ihrer internen dörflichen Struktur sehr gut präsent und aktiv sind?

Wie sehen in dieser Situation die Chancen des Allgemeinen Priesterdienstes aus, besonders angesichts dessen, dass sich für den eigenen Kirchturm viele sehr selbstverständlich engagieren? Zugleich ist deutlich zu beobachten, dass die Identifikation mit der Kirchengemeinde bisweilen nicht über den eigenen Kirchturm hinaus geht – und das ist bei allen weiteren Überlegungen wohl zu beachten!

Perspektiven: Das Kirchengemeindestrukturegesetz empfiehlt den Kirchenkreisen, dort, wo Kirchengemeinden ihrem Auftrag nur noch sehr eingeschränkt nachkommen können, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden anzuschließen. Das ist berechtigt. Gleichzeitig sollte festgehalten werden: Es muss ausgelotet werden, wie sich die ehrenamtlich Engagierten auch in solchen veränderten Strukturen noch sinnvoll einbringen können. Die Kirchenkreisvisitation 2005 zur Struktur der Regionalgemeinden im Kirchenkreis Sömmerda hat z. B. deutlich gezeigt, dass die Bildung von Verbänden häufig auch zu einem Rückgang der ehrenamtlich Engagierten führt, also den Allgemeinen Priesterdienst einschränken.

Diese Beobachtung hängt mit einer weiteren Erfahrung zusammen: Ein nicht unerheblicher Anteil der bei uns Aktiven sind auch in anderen Vereinen und Bereichen der jeweiligen Kommune präsent. Soll ihre Aktivität auf eine regionale Ebene transferiert werden, scheiden sie bisweilen aus: „Ich kann mir nicht auch noch um das Dorf X Gedanken machen.“ Das ist aus deren Perspektive verständlich. Gleichzeitig sind

diese Vor-Ort-Netzwerkerinnen für die ganze Kirche von besonderer Bedeutung. Alle Initiativen zur Verbandsbildung haben Gewinn davon, von Beginn der Planungen an, besonders diese Menschen mitzunehmen.

Allerdings gilt auch:

Gemeinden bis zur Größe von 100 Gemeindegliedern haben es sehr schwer, ohne jährliche Sonderzuschüsse auszukommen, nicht selten zwingt die Vorgabe, 4 Mitchristen für den Gemeindegemeinderat zu gewinnen, dann doch zur Verbandsbildung oder auch Fusion.

Zu den notwendigen Fragen gehört deshalb auch: Inwiefern sind unsere landeskirchlichen Vorgaben hilfreich und für den Auftrag vor Ort förderlich?

Ähnliche und noch andere Fragen sind bezüglich der anderen Gemeindegrößen zu stellen. Dies wird uns die nächsten Jahre intensiv beschäftigen.

Wenn wir diese Fragen und Themen als solche nach unserem Salz- und Licht-Sein stellen, dann werden wir auch stärker über verschiedene Arten und Formen von Gottesdiensten und Andachten nachdenken; dann werden wir uns auch der Frage nach deutlicher Verwaltungsvereinfachung stellen; dann werden wir uns als Landeskirche und Kirchenkreise noch stärker in unserem Tun und Lassen danach ausrichten, was den Gemeinden dient, dass Getaufte vor Ort ihre Gaben entdecken und entfalten können, damit sie ihr Salz- und Lichtsein leben können.

III. Das Salz zum Salzen ermutigen – Visitation

Die Visitation ist, liebe Geschwister, m. E. die angemessene Art und Weise, in geschwisterlicher Gemeinschaft das Salz zum Salzen und das Licht zum Leuchten zu ermutigen. Da es in unserer EKM noch zwei unterschiedliche Visitationsordnungen gibt⁶, habe ich meine erste Bischofsvisitation als Visitation der Visitation aufgenommen. Heute will ich Ihnen als Zwischenstand folgende Eckpunkte einer Visitationsordnung der EKM vorlegen:

1. Eckpunkte einer Visitationsordnung der EKM – wesentliche Elemente des Zwischenstandes

- a) Es besteht Einigkeit, dass die Visitation durch eine Gruppe bzw. Kommission durchgeführt wird. Die Visitationskommission für Gemeindevisitationen soll in den Kirchenkreisen gewählt werden. Damit wird ein Grundzug der beiden derzeit gültigen Visitationsordnungen weitergeführt. Die Visitationskommission soll immer von außen kommen und durch die nächst höhere Verantwortungsebene gebildet werden.
- b) Visitation ist ein bewährtes Instrument, die Gemeinde für ihr Zeugnis und ihren Dienst zu stärken. Dabei wirkt Visitation auf alle Beteiligten wechselseitig. Diese Wirksamkeit ist allerdings u. a. davon abhängig, wie regelmäßig Visitationen z. B. in den Gemeinden stattfinden können. Die Visitationsgruppe denkt an einen Rhythmus von sechs bis acht Jahren. Zwischenvisitationen, als neu einzuführende Form, können langfristige Veränderungsprozesse deutlich unterstützen.
- c) Visitation ist ein wichtiges Element der kollegial-gemeinschaftlichen Kirchenleitung. Als solches ist sie als ein geschwisterlicher Prozess der Begleitung/Beratung/Ermahnung

6 In der ELKTh wurde eine solche am 26. Oktober 2004 durch den Landeskirchenrat beschlossen und ist seit 1. Januar 2005 in Kraft; in der EKKPS gilt das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen seit dem 18. November 2000 mit der Änderung vom 17. November 2005.

zu verstehen. Sie ist ein Instrument für die Unterstützung des Veränderungsmanagements innerhalb einer Kirche, die Geschwisterlichkeit lebt. Als ein (!) strategisches Mittel dient dabei die kritische Wahrnehmung und ggf. Kontrolle.

d) Die Visitation hat zwei große Bausteine: in dem die Visitation eröffnenden Gemeindebericht und den Ergebnisse sichernden Bericht der Visitationsgruppe zum Abschluss der Visitation. Von einem Visitationsbescheid der Visitationskommission wurde in der Arbeitsgruppe bisher nicht gesprochen.

e) Künftig soll es vier verschiedene Formen von Visitation geben, je nach Situation und Bedarf der Gemeinde:

A – eine vollumfängliche Visitation

B – eine eingeschränkte Visitation

C – eine schwerpunktmäßige Visitation

D – eine außerordentliche Visitation.

f) Im Gemeindebericht soll es Aussagen zu festgelegten Themenpunkten neben freiwilligen Angaben zu anderen Bereichen geben, die die Berichterstatler selbst wählen. Ziel ist, durch die Selbstbeschreibung die Selbstwahrnehmung zu fördern. Es soll keinesfalls eine Art Leistungsbericht abgeliefert werden. Visitation wird mit diesem Bericht eröffnet und beginnt damit schon in der Erstellung des Berichtes. Die Gruppe plädiert deutlich für qualifizierte Berichte mit Schwerpunktsetzungen gegen schematische Fragebögen für den Gemeindebericht. Die Gemeindeberichte sind wichtige Situationsbeschreibungen, die auch dem Landeskirchenamt zugeleitet werden sollten.

Sollen die Berichte auch Daten erheben, muss eine klare verbindliche Abfragestruktur vorliegen – Sparsamkeit ist hier geboten!

Gemeindebericht und Bericht der Visitationskommission bilden – nebeneinander gelesen – den dynamischen Prozess des konkreten Visitationsgeschehens ab.

An der Struktur der Gemeindeberichte wird noch zu arbeiten sein. Diese Überlegungen sind konsequent auf das Ziel und die Funktion des Berichtes zu beziehen. „Mehr Gesichter als Papier“ – das ist das Leitwort für das gesamte Berichtswesen.

g) Die Arbeitsgruppe diskutiert ausführlich und teilweise konträr zu den kommunikativen Grundbedingungen der Visitation. Einigkeit besteht darin, dass Grundregeln der wertschätzenden Kommunikation der Visitationsgruppe bewusst sein müssen („Kommunikation auf Augenhöhe“). Unterschiedlich wird der notwendige Weiterbildungsgrad der Mitglieder in der Visitationskommission eingeschätzt. Vor einer Überforderung der Kommission oder gar der Überformung „des geschwisterlichen Gespräches“ wird gewarnt. In einer zu erarbeitenden Handreichung zur Visitationsordnung sind Grundstandards einer wertschätzenden Grundhaltung zu beschreiben und Regeln der kommunikationsfördernden Gesprächsführung vorzustellen. Visitation soll auch als geistlicher Prozess offen und sensibel sein für das, was dran ist – und nicht von oben oder außen irgendetwas verordnen wollen.

h) Visitation bedarf grundsätzlich der konstruktiven Zustimmung des zu visitierenden Bereichs. Damit ist eine wichtige Grundvoraussetzung für Veränderungsbereitschaft gegeben.

i) Die Visitation ist ein Instrument kirchenleitenden Handelns. Sie muss damit in das Gesamtsystem der Leitung und Führung innerhalb der Landeskirche eingebunden sein, um ihre Chancen entwickeln zu können. Dies bedeutet in der Konsequenz die klare Trennung von anderen kirchenleitenden Instrumenten, wie z. B. der Konfliktmoderation.

j) Eine besondere Betrachtung ist die Visitation in Werken und Einrichtungen wert. Hier ist zunächst konsequent zwischen selbständigen und unselbständigen Einrichtungen zu unterscheiden. Visitation ist auch hier Ausdruck der Tatsache, dass wir gemeinsam in unterschiedlichen Rechtsformen als Gemeinde auf dem Weg sind. Bei rechtlich selbständigen Werken mit Wirtschaftsbetrieb kann die Visitation nicht in die zivilrechtliche und betriebswirtschaftliche Funktion und Verantwortung der Leitungs- und Aufsichtsgremien eingreifen. Visitation bezieht sich in diesem Kontext auf die Beratung in der Gestaltung der kirchlich-geistlichen Dimension der Arbeit. Die rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen sind bereits in die Dienst- und Fachaufsicht der Dezentrate eingebunden. Ob und wenn ja, mit welcher Fragestellung sie visitiert werden sollen, muss noch mit den Dezentraten erörtert werden.

k) Ebenso sind – auf die Landeskirche bezogen – Arbeitsfeldvisitationen zu ermöglichen. Hier ist auf eine angemessene Besuchsgruppe zu achten, die dem jeweiligen Arbeitsfeld kompetent begegnen kann. In der Ordnung ist dies bei der Bildung der Visitationsgruppen zu berücksichtigen. Arbeitsfeldvisitationen werden in besonderer Weise als Instrument der landeskirchlichen Visitation einzusetzen sein.

l) Bei anlassbezogenen Visitationen sind Freiwilligkeit, transparente Darstellung des Anlasses und der Erwartungen wichtige Voraussetzungen.

Konfliktregulierungen und Mediationen sind nur in wenigen Ausnahmen der Visitation angemessenen Anlässe.

m) Das Verhältnis von Revision der äußeren Verwaltung und der Visitation konnte im Hinblick auf die Visitation in Kirchengemeinden nicht abschließend geklärt werden. Übereinstimmung besteht darin, dass die Revision nicht die visitatorische Besinnung zu dem Weg und der Perspektive der Gemeinde überlagern soll. Revision ist allerdings auch nur dann ein sinnvolles Instrument der Hilfe zur Steuerung und Aufsicht, wenn sie häufiger als die Visitation genutzt wird. Es muss beachtet werden, dass die Revision besonders vom Aspekt der Aufsicht und Prüfung bestimmt ist⁷.

2. Weiteres Verfahren

Nach der Vorstellung dieser Eckpunkte sollen die Rückmeldungen von der Landessynode und aus dem Superintendentenkonvent aufgenommen werden. Das Dezentrat Gemeinde wird dann ein Grobkonzept einer neuen Visitationsordnung erstellen. Wir gehen als Visitationskommission davon aus, dass eine neue Ordnung der Synode in einem Jahr vorgelegt werden kann.

3. Visitation als Gemeindeentwicklung

Eine unserer Nachbarkirchen, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, hat unter Jesu Zusage „Ihr seid das Salz der Erde“ ein ganzes systematisches Gemeindeentwicklungskonzept ausgearbeitet und auf die Schienen gesetzt mit einer nicht zu kleinen Zahl an Teilprojekten. Zur Zeit werden Trainerinnen und Trainer ausgebildet, um die Gemeinden darin zu schulen und auszubilden, stärker mit Zielen zu arbeiten und Schwerpunkte zu setzen. Wir werden uns in den nächsten Monaten im Landeskirchenrat mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie breit dies auch in unserer Landeskirche Sinn macht.

⁷ Es bedarf einer landeskirchlichen Überprüfung, wie die Revision für die gesamte EKM sinnvoll gestaltet werden kann – Frage: Instrument der Kreissynodalrechner für die ganze EKM implementieren / Gebäudezustandfeststellung regelmäßig gewährleisten u. a.?

Ich werde mich in diesem Diskurs dafür einsetzen, dass wir beim alten Instrument der Visitation als evangelischer Kirchenleitung bleiben. Ich halte sie immer noch für das geeignete Instrument, in der Wahrnehmung der jeweils spezifischen Situation und Gaben vor Ort über das Gespräch und den Austausch zu entwickeln, was die besondere Gabe und Aufgabe gerade dieser Gemeinde in ihrer Situation sein kann. Erfahrungen vergleichbarer Gemeinden können dabei sehr hilfreich sein – aber das wichtigste ist, dass die Gemeinde vor Ort für sich getrost und ermutigt sagen kann: 'was sind wir doch und haben wir in dieser ganzen Gemeind', das uns o Vater nicht von Dir allein gegeben werd?'⁸ In dieser Haltung der offenen Hände mag es gelingen, auch Schwieriges und (zunächst) Frustrierendes als von Gott vor die Füße Gelegtes anzunehmen und unter seinem Zuspruch für seinen Auftrag dienlich werden zu lassen. Dafür braucht es allerdings die gegenseitige Ermahnung, Ermutigung und Tröstung – m. E. mehr als noch so gute und einleuchtend erscheinende Programme. So möchte ich lieber die – in unserer großen Arbeitsgruppe nicht alle Mitglieder überzeugenden Vorschläge aus der kleinen Arbeitsgruppe Kommunikation stark machen: dass die, die visitieren, noch mehr in ihrer Art und Weise zu kommunizieren auf das geschwisterliche und geistlich bestimmte Wahrnehmen, Hören und Reden achten – und sich darin fortbilden können.

IV. Zum Beschluss:

„Ihr seid das Salz der Erde“. Wenn sie nachher oder morgen auf dem schöner gedruckten Exemplar das Bild auf dem Titelblatt ansehen, dann sehen Sie, wie schön und verschieden die einzelnen Salzkörner aussehen und leuchten. So einzigartig und verschieden hat uns Gott gemacht. So einzigartig und verschieden braucht er uns. Er helfe uns, ohne Angst vor der Zukunft ganz in seinem Sinn zu wirken, dass die Erde das Angesicht seiner Schöpfung nicht völlig verliert – dass ihr Angesicht im Vorblick auf sein Reich neu und schön leuchtet – und vielen, ja allen, das Leben als Gottes gute Gabe schmecken möge. Er gebe uns auf unserm Weg das Vertrauen in seine Zusage: „Ihr seid das Salz der Erde.“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Kirchengesetz zur Einführung
des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über das Inkrafttreten
des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Als der Tag, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, berichtigt ABl. EKD 2011 S. 149) gemäß Artikel 3 und 8 Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD vom 8. November 2011 für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Kraft tritt, wird der 1. Januar 2012 bestimmt.

Artikel 2

**Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes
der EKD
(Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG)**

(§§ 1 bis 3 unbesetzt)

§ 4

(zu § 4 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung für die Ordinanden richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM.

(§§ 5 und 6 unbesetzt)

§ 7

(zu § 7 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absätze 1 bis 3 unbesetzt)

(4) (zu § 7 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD) Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines der gemäß Kirchenverfassung EKM in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

(§ 8 unbesetzt)

§ 9

(zu § 9 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absätze 1 und 2 unbesetzt)

(3) Der Entscheidung zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis

⁸ In Anlehnung an Paul Gerhards Lied "Ich singe dir mit Herz und Mund", EG 324.

nis auf Probe (Entsendungsdienst) geht ein Übernahmeverfahren voraus. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§ 10 unbesetzt)

§ 11

(zu § 11 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst wird eine Dienstbeschreibung erstellt. Zuständig ist die Superintendentin oder der Superintendent in Abstimmung mit den beteiligten Gemeindekirchenräten. Die Dienstbeschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12

(zu § 12 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) Ergeben sich während des Entsendungsdienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer umgehend, spätestens aber drei Monate vor Ablauf des Entsendungsdienstes mitgeteilt werden.

(Absatz 3 unbesetzt)

(4) Das Landeskirchenamt erlässt Richtlinien für das Verfahren zur Beurteilung der Eignung. Die auf dieser Grundlage getroffene Beurteilung ist wesentlich für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

(§ 13 unbesetzt)

§ 14

(zu § 14 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sind auch zu entlassen, wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beworben haben. Die Frist in § 14 Absatz 3 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist auch gewahrt, wenn die entsprechenden Beschlüsse lediglich der Umsetzung bedürfen.

(§ 15 unbesetzt)

§ 16

(zu § 16 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) (zu § 16 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD) Vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die bestandene erste und zweite theologische Prüfung; letztere muss in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt worden sein. Zur vorgeschriebenen Ausbildung für den Pfarrdienst gehört auch die Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

(2) (zu § 16 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD) Näheres über die Anerkennung und Gleichwertigkeit anderer wissenschaftlicher und praktischer Ausbildungen für den Pfarrdienst wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(§§ 17 und 18 unbesetzt)

§ 19

(zu § 19 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD)

In das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(§§ 20 bis 24 unbesetzt)

§ 25

(zu § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) (zu § 25 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD) Die in den unselbständigen Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (landeskirchliche Pfarrstellen).

(Absätze 3 und 4 unbesetzt)

(5) (zu § 25 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD) Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
3. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen,
4. die reformierte Seniorin oder der reformierte Senior,
5. die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes.

(§ 26 unbesetzt)

§ 27

(zu § 27 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts gehört zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 28

(zu § 28 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Näheres zur Zuständigkeit für Amtshandlungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland regeln

1. die Leitlinien kirchlichen Lebens vom 22. Oktober 2002 (ABI. VELKD Bd. VII S. 195),
2. die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABI. EKKPS 2000 S. 57)

in ihren jeweiligen vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Geltungsbereichen.

(§§ 29 bis 32 unbesetzt)

§ 33

(zu § 33 Pfarrdienstgesetz der EKD)

§ 33 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend für die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Organisationen und Institutionen. Insbesondere ist Pfarrerinnen und Pfarrern jegliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Geheimdiensten untersagt.

(§§ 34 bis 37 unbesetzt)

§ 38

(zu § 38 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Dienstszitz für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen ist die Kirchengemeinde, die durch Beschluss des Kreiskirchenrates zum Dienstszitz bestimmt wurde; Dienstszitz für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, dass im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist. Ein besonders begründeter Ausnahmefall für die Entbindung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Dienstwohnung liegt insbesondere vor, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich der Pfarrerin oder des Pfarrers Umstände bestehen oder eintreten, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint.

(§§ 39 bis 48 unbesetzt)

§ 49

(zu § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 50 und 51 unbesetzt)

§ 52

(zu § 52 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Näheres über die Einrichtung des Dienstes und dienstfreie Tage regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 53 bis 56 unbesetzt)

§ 57

(zu § 57 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Näheres über die Durchführung von Visitationen wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(§§ 58 und 59 unbesetzt)

§ 60

(zu § 60 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Zuständig für die Untersagung des Dienstes ist das Kollegium des Landeskirchenamtes. In dringenden Fällen kann der Personaldezernent im Landeskirchenamt oder der zuständige Superintendent in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalbischof Pfarrerinnen und Pfarrern für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen die Dienstausbübung vorläufig untersagen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist unter Vorlage eines Berichts die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes herbeizuführen.

§ 61

(zu § 61 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Die Personalakten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Landeskirchenamt geführt. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 62 bis 67 unbesetzt)

§ 68

(zu § 68 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) (zu § 68 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Teildienst wird in der Regel im Rahmen eines Dienstauftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages wahrgenommen.

(3) (zu § 68 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Ein unterhältiger Teildienst ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und in der Regel nur für begrenzte Zeit zulässig, insbesondere

1. aus familiären Gründen im Sinne des § 69 Pfarrdienstgesetz der EKD,
2. im Fall der Stellenteilung durch Pfarrerehepaare, wenn der andere Ehepartner einen Dienstauftrag von mindestens 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages hat.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst wird eine Dienstbeschreibung erstellt. Zuständig ist der Superintendent oder die Superintendentin in Abstimmung mit den beteiligten Gemeindegemeinderäten. Die Dienstbeschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(§§ 69 und 70 unbesetzt)

§ 71

(zu § 71 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, für die Dauer von längstens fünf Jahren Teilzeitbeschäftigung als Altersteildienst mit der Hälfte des bisherigen Dienstauftrages bewilligt werden,

1. wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes mindestens drei Jahre wenigstens im Teildienst im Umfang eines halben Dienstauftrages beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 2. Januar 2015 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

(2) Der während der Gesamtdauer des Altersteildienstverhältnisses zu leistende Dienst ist in der Regel so zu verteilen, dass er in der ersten Hälfte des Altersteildienstverhältnisses geleistet und die Pfarrerin oder der Pfarrer anschließend unter Fortzahlung der Bezüge und des Altersteildienstzuschlages freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vollem Umfang versehen und hierfür Ausgleichsurlaub unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. Der Ausgleichsurlaub soll im Zusammenhang mit einem Pfarrstellenwechsel oder dem Übergang in den Ruhestand gewährt werden. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat und der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig.

(§§ 72 bis 78 unbesetzt)

§ 79

(zu § 79 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer können als Inhaber einer Pfarrstelle außer in den in § 79 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD genannten Gründen auch versetzt werden, wenn die Pfarrstelle

unter der Voraussetzung der Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe oder einer Nebentätigkeit übertragen worden ist und die Aufgabe aufgehoben oder die Zustimmung zur Ausübung der Nebentätigkeit widerrufen oder in anderer Weise beendet wird.

(§ 80 unbesetzt)

§ 81

(zu § 81 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Ist die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer mindestens zehn Jahre in derselben Stelle oder derselben Kirchengemeinde tätig und hat sie oder er das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof mit den Betroffenen, ob zu einem Stellenwechsel aufgefordert werden soll; weitere Beteiligte sind einzubeziehen. Die Entscheidung trifft das Kollegium des Landeskirchenamtes aufgrund des Vorschlags der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs.

(2) Leitet die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof die Prüfung nicht innerhalb von sechs Monaten ein und hat auch der Gemeindegemeinderat innerhalb dieser Zeit keinen Antrag auf Einleitung der Prüfung gestellt, beginnt eine neue Frist zu laufen, diese beträgt fünf Jahre.

(3) Ergeht die Aufforderung zum Stellenwechsel, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Wird innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung über die Notwendigkeit des Stellenwechsels keine andere Pfarrstelle übertragen, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer in eine andere Stelle versetzt werden.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Stelle nicht möglich, erfolgt in der Regel die Versetzung in den Wartestand.

(5) Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 82

(zu § 82 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis übernommen werden, kann dies auch dadurch erfolgen, dass ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit begründet wird und das Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für diese Zeit ruht. Kirchenbeamtenverhältnis und Pfarrdienstverhältnis sind besoldungs- und versorgungsrechtlich als Einheit zu betrachten.

(§§ 83 bis 86 unbesetzt)

§ 87

(zu § 87 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Abweichend von § 87 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD erreichen Pfarrerrinnen und Pfarrer die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen und vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres.

(3) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
Jan. bis März 1950	2	63	2
April bis Juni 1950	4	63	4
Juli bis Sept. 1950	6	63	6
Okt. bis Dez. 1950	8	63	8
Jan. bis März 1951	10	63	10
April bis Juni 1951	12	64	0
Juli bis Sept. 1951	14	64	2
Okt. bis Dez. 1951	16	64	4
Jan. bis März 1952	18	64	6
April bis Juni 1952	20	64	8
Juli bis Sept. 1952	22	64	10
ab Oktober 1952	24	65	

§ 88

(zu § 88 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Pfarrerrinnen, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und bis zum 31. Dezember 2012 das 61. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 2 Pfarrdienstgesetz der EKD können Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Antragsaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
Jan. 52	1	62	1
Febr. 52	2	62	2
März 52	3	62	3
April 52	4	62	4
Mai 52	5	62	5
Juni 52	6	62	6
Juli 52	7	62	7
Aug. 52	8	62	8
Sept. 52	10	62	10
Okt. 52	12	63	

(§§ 89 bis 92 unbesetzt)

§ 93

(zu § 93 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten über die Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde.

(§§ 94 bis 104 unbesetzt)

§ 105

(zu § 105 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Vor Klageerhebung ist ein Vorverfahren durchzuführen. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

(§ 106 unbesetzt)

§ 107

(zu § 107 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Näheres über die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften und bei Einzelmaßnahmen regelt ein besonderes Kirchengesetz.

§ 108

(zu § 108 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) In Ausnahmefällen können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen werden soll, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Probezeit, insbesondere zur Feststellung der Anstellungsfähigkeit, zur Beschäftigung in einer zeitlich befristeten Aufgabe oder zur Vertretung beziehungsweise zeitweiligen Aushilfe beabsichtigt ist,
2. die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Pfarrdienstgesetz der EKD nicht erfüllt sind,
3. der Dienstumfang weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst oder
4. der pfarramtliche Dienst im Nebenamt ausgeübt wird. Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

(2) Für Ordinierte im Angestelltenverhältnis gelten insbesondere folgende Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis:

Vorschriften über

1. Urlaub und Arbeitsbefreiung,
2. Erstattung von Reisekosten,
3. Fort- und Weiterbildung,
4. Dienstkleidung.

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von Ordinierten im Angestelltenverhältnis nach den für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Bestimmungen.

(§§ 109 und 110 unbesetzt)

§ 111

(zu § 111 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt setzt um der Unabhängigkeit des Amtes willen voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich des Lebensunterhalts der Familienangehörigen gesichert ist.

(2) Die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet keinen Anspruch auf Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

(§§ 112 und 113 unbesetzt)

§ 114

(zu § 114 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt können an den Sit-

zungen des Leitungsorgans der Kirchengemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun und an den Pfarrkonventen beratend teilnehmen.

(2) Wird Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt eine Stelle oder ein Auftrag in einer Gemeinde erteilt und entspricht der Auftrag dem eines hauptamtlichen Gemeindepfarrers so sind sie ordentliches Mitglied des Gemeindekirchenrates und des Pfarrkonventes.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (ABl. EKM S. 86),
2. das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfErgG) vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 256),
3. das Gesetz über den Vollzug von Amtshandlungen durch nicht zuständige Pfarrer (Dimissorialegesetz) vom 6. Mai 1959 (ABl. ELKTh S. 122),
4. das Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 213),
5. die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 13. Dezember 1997 (ABl. EKKPS S. 214).

Erfurt, den 19. November 2011

(A4511-01)

Die Landessynode

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

**Bekanntmachung des
Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes VELKD
Vom 8. November 2011**

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD – PfDRNOG.VELKD) vom 8. November 2011 bekannt gemacht.

Erfurt, den 24. November 2011

(A4511-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

**Kirchengesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands zur Neuordnung
des Pfarrdienstrechts
(Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz
VELKD – PfDRNOG.VELKD)**

Vom 8. November 2011

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund des Artikels 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376), wird wie folgt geändert:
§ 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrer und Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr Monate	
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Pfarrer oder Pfarrerinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr Monate	
1952		60	1
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni–Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2

(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Pfarrern und Pfarrerinnen im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

(6) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen.“

Artikel 2

**Außerkräftreten des Kirchengesetzes zur Regelung des
Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376) tritt mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen außer Kraft.

Artikel 3
Zustimmung zum Kirchengesetz über
die Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird auf Grund von Artikel 24a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

Artikel 4
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands zur Ergänzung des
Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche
in Deutschland
(Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD –
PfDGErgG.VELKD)

I. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für die Pfarrer und Pfarre-
rinnen der VELKD und ihrer Gliedkirchen

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten gemeinsam für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und ihrer Gliedkirchen.

§ 2
(Zu § 4 Abs. 4 und 5 PfdG.EKD)

Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ihrer Kirche werden die zu Ordinierenden im Bereich der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet. In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann die Bekenntnisverpflichtung nach Absatz 4 der Präambel in Verbindung mit Artikel 17 der Kirchenverfassung gestaltet werden.

§ 3
(Zu § 6 Abs. 2 PfdG.EKD)

Hat der Betroffene Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften über ein Lehrbeanstandungsverfahren verloren, so ist vor dem erneuten Anvertrauen

1. das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat, und
2. die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

§ 4
(Zu § 7 Abs. 3 PfdG.EKD)

(1) Die Ordination von Pfarrern und Pfarrerinnen, die in einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes vollzogen

wurde, wird aufgrund der im gemeinsamen evangelisch-lutherischen Bekenntnis begründeten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die in einer anderen Kirche vollzogene Ordination wird anerkannt, wenn die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen mit dieser Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen.

§ 5
(Zu § 7 Abs. 4 PfdG.EKD)

Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Vereinigten Kirche oder einer Gliedkirche auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten. In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines der gemäß der Kirchenverfassung geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, bei der Übernahme in den Dienst auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

§ 6
(Zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen im Falle einer Beanstandung der Lehre werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Kirche (LehrbG.VELKD) geregelt.

§ 7
(Zu § 81 PfdG.EKD)

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die eine Stelle innehaben, können auf Antrag versetzt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einen Antrag auf Einleitung des Versetzungsverfahrens können das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde und der Visitator oder die Visitatorin stellen. Das Versetzungsverfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, soweit das gliedkirchliche Recht dieses vorsieht.

Wird nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann ein erneutes Versetzungsverfahren erst nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens fünf Jahren eingeleitet werden. Das Recht der Gliedkirchen kann den Beginn der Entscheidungsfrist nach Satz 1 an besondere Verfahrensvoraussetzungen knüpfen.

Die Frist gemäß Absatz 1 beginnt mit der Übertragung der Stelle. Neuordnungen des mit der Stelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Abs. 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 unberücksichtigt.

Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren einer Versetzung können die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich regeln.

§ 8
(Zu § 107 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Der jeweils in der Gliedkirche zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft ist in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. vor einer Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD,
 2. vor einer Abordnung nach § 77 Abs. 2 PfdG.EKD,
 3. vor einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 PfdG.EKD,
 4. während eines Feststellungsverfahrens nach § 80 Abs. 2 PfdG.EKD,
 5. vor einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 2 PfdG.EKD,
 6. vor einer Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD.
- (2) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich weitere Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen regeln.

II. Abschnitt Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche

§ 9 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts gelten für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

§ 10 (Zu § 2 PfdG.EKD)

- (1) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann als Kirche auf Grundlage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses eigene Pfarrdienstverhältnisse auf Lebenszeit begründen.
- (2) Sie kann Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden Pfarrdienstverhältnis begründen und diesem Pfarrer oder dieser Pfarrerin für eine bestimmte Zeit einen geordneten kirchlichen Dienst übertragen.

§ 11 (Zu § 4 PfdG.EKD)

Die Entscheidung über die Ordination trifft die Kirchenleitung. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führen die Ordination durch.

§ 12 (Zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

Die in den unselbstständigen Einrichtungen und Werken der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes errichteten Pfarrstellen sind allgemeine kirchliche Stellen im Sinne von § 25 Abs. 1 PfdG.EKD.

§ 13 (Zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD)

- (1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.
- (2) Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 14 (Zu § 61 PfdG.EKD)

- (1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.
- (2) Ohne die Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen die Personalakten
 1. der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
 2. dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
 4. den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
 5. im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD
 vorgelegt werden. In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 15 (Zu § 84 Abs. 3 PfdG.EKD)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

§ 16 (Zu § 105 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

- (1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.
- (2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 17 (Zu § 115 PfdG.EKD)

Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen der VELKD. Die Kirchenleitung kann diese Befugnisse dem Amt der VELKD übertragen.

§ 18 (Zu § 117 PfdG.EKD)

Sofern durch dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, bleiben die Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrergesetzes der VELKD erlassen wurden, so lange in Kraft, bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

Artikel 5 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Pfarrergesamtvertretung der VELKD (Pfarrergesamtvertretungsgesetz VELKD) (PfGVG.VELKD)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen.

§ 2

(Zu § 107 Abs. 1 PfdG.EKD)

Beteiligung der Pfarrerschaft, Pfarrergesamtvertretung

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen gelten sollen oder die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die Pfarrergesamtvertretung der VELKD zu beteiligen.
- (2) Die Pfarrergesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Pfardienstgesetzes und des Disziplargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.
- (3) Das schließt das Recht ein, selbständige Vorschläge auch außerhalb des in § 4 geregelten Stellungsnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im Übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 110 Abs. 2 PfdG.EKD genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung müssen als Pfarrer/Pfarrerinnen oder als diesen nach gliedkirchlichem Recht Gleichgestellte in einem öffentlich-rechtlichen Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Sie müssen ihren geordneten kirchlichen Dienst in einem gemeindlichen Auftrag oder in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen. Wer seinen geordneten kirchlichen Dienst in einem kirchenleitenden Amt wahrnimmt, kann nicht Mitglied der Pfarrergesamtvertretung sein. Sie sollen der Pfarrervertretung der entsendenden Gliedkirche angehören.
- (2) Jede Gliedkirche entsendet je bis zu zwei Mitglieder in die Pfarrergesamtvertretung. Für jedes Mitglied ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Das stellvertretende Mitglied nimmt nur im Verhinderungsfall teil.
- (3) Die Amtszeit der Pfarrergesamtvertretung dauert sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Pfarrergesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pfarrergesamtvertretung fort. Die entsendenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus dieser vorzeitig ausscheiden.
- (4) Die Pfarrergesamtvertretung wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Das Amt der VELKD unterstützt die Pfarrergesamtvertretung bei der Geschäftsführung.

§ 4

Beteiligungsverfahren

- (1) Die Beteiligung der Pfarrergesamtvertretung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften und er-

gänzender Vorschriften, die in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, sowie allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, die für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

- (2) Die Kirchenleitung informiert die Pfarrergesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt oder von solchen Rechtssetzungsverfahren Kenntnis erlangt. Die Pfarrergesamtvertretung kann zu den nach Satz 1 übersandten Entwürfen von Kirchengesetzen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen zur Stellungnahme eingeräumt wird.
- (3) Die Kirchenleitung übersendet der Pfarrergesamtvertretung Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellungnahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Abs. 3 oder Artikel 24a der Verfassung übersandt werden.
- (4) Die Kirchenleitung gibt der Pfarrergesamtvertretung Vorschläge an die Generalsynode, zu denen sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.
- (6) Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Pfarrergesamtvertretung nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung zur Stellungnahme. Sie kann zu diesen Entwürfen bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag hin bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

§ 5

Sitzungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Pfarrergesamtvertretung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellungsnahmeverfahrens nach § 4 erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.

§ 6

Fortbestehen der derzeitigen Pfarrergesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Pfarrergesamtvertretung der VELKD dauert bis zum 31. Dezember 2013 fort.

Artikel 6

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBGErgG.VELKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 335) wird wie folgt geändert:

Der zweite Abschnitt „Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen“ und § 16 werden aufgehoben.

Artikel 7
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetz der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-
lands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD (ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 337) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „mangels ge-
dehlichen Wirkens“ durch die Wörter „wegen nach-
haltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“
ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können
in den Wartestand versetzt werden, wenn in ihrem bis-
herigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrneh-
mung des Dienstes festgestellt wird und sie weder
weiterverwendet noch nach § 58 KBG.EKD versetzt
werden können.“

Artikel 8
Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 und Artikel 7 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Die Artikel 2 und 4 bis 6 treten an dem Tage in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und als Tag des Inkrafttretens gemäß Satz 1
 - a) für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen, vorbehaltlich der Nummern 2 und 3, den 1. Juli 2012,
 - b) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland einen späteren Tag und
 - c) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, sofern diese durch Kirchengesetz eine entsprechende Regelung über den Tag des Inkrafttretens trifft, den 1. Januar 2012 zu bestimmen.
- (4) Mit Inkrafttreten von Artikel 4 tritt die Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes vom 11. Januar 1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Oktober 2009 (ABl. VELKD Bd. VII S. 429), außer Kraft.

Magdeburg, den 8. November 2011

Der Präsident der
Generalsynode
(Prof. Dr. Dr. h. c. Hartmann)

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 8. November 2011 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 8. November 2011 vollzogen.

Hannover, den 1. Dezember 2011

Der Leitende Bischof
(Ulrich)

Kirchengesetz über die Errichtung und
Besetzung von Pfarrstellen in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Pfarrstellengesetz – PfStG)

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von
 1. Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Gemeindepfarrstellen),
 2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreisfarrstellen),
 3. Pfarrstellen für Leitungsaufgaben auf der Ebene der Kirchenkreise (Superintendentenstellen),
 4. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene der Landeskirche (landeskirchliche Pfarrstellen).
- (2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe.
- (3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen soweit aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes geregelt ist.

§ 2
 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

- (1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.
- (2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidung der Kreissynode kann der Gemeindekirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend. Der räumliche Bereich der Pfarrstelle und der Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle wird durch den Kreiskirchenrat bestimmt.
- (3) Superintendentenstellen sind durch Beschluss der Kreissynode zu errichten. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.
- (4) Über die Errichtung anderer Kreisfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.
- (5) Über die Errichtung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.

(6) Für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 3
Dienstauftrag

(1) Pfarrstellen sind in der Regel mit einem vollen Dienstauftrag verbunden. Abweichend davon können auch Pfarrstellen im Umfang eines in der Regel halben oder dreiviertel Dienstauftrags eingerichtet werden.

(2) Umfasst der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Auftrag, kann ein zusätzlicher befristeter oder unbefristeter Dienstauftrag erteilt werden, der nicht mit einer Stelle verbunden sein muss.

§ 4
Kosten

(1) Die Vorstellungskosten und die mit der Amtseinführung verbundenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu tragen sind, trägt

1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde,
2. bei der Besetzung von Kreispfarrstellen und Superintendentenstellen der Kirchenkreis,
3. bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen die Landeskirche.

(2) Ist die Gemeindepfarrstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, tragen die Kirchengemeinden die Kosten nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen anteilig.

(3) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Umzugskostenrecht.

Abschnitt 2:
Besetzung von Gemeindepfarrstellen
Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§ 5
Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat (erster Besetzungsfall) und durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt (zweiter Besetzungsfall).

(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.

(3) Die erstmalige Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Entsprechendes gilt, wenn die zu besetzende Gemeindepfarrstelle aus mehreren bisher eigenen Gemeindepfarrstellen mit unterschiedlichem Besetzungsrecht errichtet wurde.

§ 6
Einleitung des Besetzungsverfahrens

(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.

(2) Der Superintendent leitet den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates an das Landeskirchenamt weiter. Der Regionalbischof ist zu informieren.

(3) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.

(4) Der Gemeindegemeinderat tritt unter der Leitung des Superintendenten zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 11 Absatz 4 sind die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die örtlichen Beiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.

§ 7
Ausschreibung

(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 8) ausgeschrieben.

(2) Ist eine Ausschreibung nach Absatz 1 ergebnislos geblieben oder ist aufgrund des besonderen Stellenprofils zu erwarten, dass im Bereich der EKM nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Kollegium des Landeskirchenamtes die EKD-weite Ausschreibung beschließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Landeskirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn

1. es das Besetzungsrecht hat oder
2. beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet; der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates.

§ 8
Bewerbungsberechtigter Personenkreis

(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen und ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen; der Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.

(2) Bei Bewerbungen von Pfarrern, die nicht im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen, prüft das Landeskirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland möglich ist.

(3) Bewerbungsberechtigte Pfarrer, insbesondere Eheleute, die mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehepartner besetzt, können die Eheleute einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 9
Bewerbungen

Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Nach Abgabe ihrer Bewerbung dürfen die Bewerber keinen Einfluss auf die Besetzungsentscheidung nehmen.

Unterabschnitt 2:
Wahl durch den Gemeindegemeinderat

§ 10

Weiterleitung der Bewerbungen

- (1) Hat die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht, leitet das Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit der Bitte um Einleitung des Wahlverfahrens an den Superintendenten weiter. Der zuständige Regionalbischof ist zu informieren. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten
- (2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn
1. die Frist des § 8 Absatz 1 nicht eingehalten ist und das Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Frist nicht zugelassen hat oder
 2. die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

§ 11

Aufstellung des Wahlvorschlags

- (1) Der Gemeindegemeinderat erstellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen vorläufigen Wahlvorschlag, der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll.
- (2) Die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung eingeladen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Zur Vorstellung leiten die Bewerber einen Gottesdienst mit Predigt. Ihnen wird eine gemeindepädagogische oder eine andere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabe gestellt. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann der Gemeindegemeinderat von der Leitung des Gottesdienstes und von der gemeindepädagogischen Aufgabe absehen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Hierzu sind die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die örtlichen Beiräte, soweit solche bestehen, einzuladen.
- (5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet der Gemeindegemeinderat, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Ist in einem Kirchengemeindeverband mit mehreren Pfarrstellen die Stelle in einer der Kirchengemeinden zu besetzen, so ist kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufzunehmen, gegen den sich die Kirchenältesten dieser Kirchengemeinde durch einstimmiges Votum erklärt haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde die Pfarrstelle eines Sprengels besetzt werden soll.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat.
- (2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 11 Absatz 4

Satz 2 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung statt. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.

- (3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle jedenfalls sein Stellvertreter. Das gilt nicht, sofern der Superintendent lediglich im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.
- (4) In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Sind an der Wahl mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, ist jeweils die Mehrheit der Stimmen in jedem Gemeindegemeinderat erforderlich.
- (6) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgesetzten die erforderliche Stimmzahl, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.
- (7) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.
- (8) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (9) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates zu unterzeichnen ist.

§ 13

Mitwirkungsverbot

Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist, ist von der Mitwirkung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 11) und der Durchführung der Wahl (§ 12) ausgeschlossen.

§ 14

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 15 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.

§ 15

Anfechtung der Wahl

- (1) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des

Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.

(2) Der Superintendent gibt dem Gemeindegemeinderat die Möglichkeit, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und leitet den Einspruch mit der Stellungnahme an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle weiter.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet das Landeskirchenamt abschließend. Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kreiskirchenamtes.

(4) Wird im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 1 einem Einspruch gegen einen der beiden Pfarrer beziehungsweise gegen einen der Ehepartner stattgegeben, kann die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden. Im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.

§ 16

Bestätigung der Wahl

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Kann aus wichtigen Gründen auch die zweite und dritte Wahl vom Landeskirchenamt nicht bestätigt werden, wird die Stelle vom Landeskirchenamt besetzt; der Superintendent und der Gemeindegemeinderat sind zuvor anzuhören.

§ 17

Übertragung der Pfarrstelle

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird durch Aushändigung der Übertragungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.

§ 18

Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden

Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen.

Unterabschnitt 3:

Besetzung durch das Landeskirchenamt

§ 19

Besetzungsrecht

(1) In den folgenden Fällen erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt:

1. wenn das Besetzungsrecht beim Landeskirchenamt liegt (§ 5),
2. wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber
 - a) die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat,
 - b) das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 16 Satz 3) oder

c) auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 bleibt das Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.

(2) Das Landeskirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf sein Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt.

§ 20

Besetzungsverfahren

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt das Landeskirchenamt der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.

(2) Der in Aussicht genommene Bewerber stellt sich der Gemeinde gemäß § 11 Absatz 3 vor. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 11 Absatz 3 Satz 3), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Nachdem sich der Bewerber der Gemeinde vorgestellt hat, stellt der Regionalbischof oder in seinem Auftrag der Superintendent das Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat her.

(4) Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Gegen diese Entscheidung kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat abschließend. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Versetzung der Pfarrstelle beauftragt werden.

Abschnitt 3:

Besetzung von Kreispfarrstellen

§ 21

Befristete Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen erfolgt befristet, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt; Verlängerung ist möglich.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat.

§ 22

Ausschreibung und Bewerbung

(1) Kreispfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Der Kreiskirchenrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder auf die Ausschreibung verzichten.

(2) Die Ausschreibung erfolgt auf Antrag des Kreiskirchenrates durch das Landeskirchenamt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Hinsichtlich des Bewerbungsrechts gilt § 8 entsprechend.

§ 23

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Der Kreiskirchenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt beratend hinzugezogen werden. Wird kein Wahlausschuss gebildet, gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben, so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.
- (3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 11 und 12 entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.

§ 24

Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle

Für die Bestätigung der Wahl und die Übertragung der Kreis-pfarrstelle sowie die Verlängerung der Übertragung durch den Kreiskirchenrat gelten § 16 Satz 1 und § 17 entsprechend.

Abschnitt 4: Besetzung von Superintendentenstellen

§ 25

Rechtsstellung; Wahl auf Zeit

- (1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.
- (2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.
- (3) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.
- (4) Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint.

§ 26

Nominierungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:
1. der Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender,
 2. der zuständige Regionalbischof,
 3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,
 4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf;

5. vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
6. ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 bis 6 werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der entsendenden Gremien benannt; der amtierende Superintendent darf dem Nominierungsausschuss nicht angehören. Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.¹

(2) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.²

(3) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof einberufen. Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.

(4) Der Nominierungsausschuss beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen und stellt einen Wahlvorschlag auf. Er kann der Kreissynode auch vorschlagen, von einer Ausschreibung abzusehen und den amtierenden Superintendenten mit dessen Einverständnis zur Wiederwahl vorzuschlagen oder dessen Dienst gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 zu verlängern.

(5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes, anwesend sind.

§ 27

Ausschreibung

Soll nach dem Beschluss der Kreissynode nicht auf die Ausschreibung zugunsten des amtierenden Superintendenten verzichtet werden, schreibt das Landeskirchenamt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 28

Vorbereitung der Wahl

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er
1. offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und
 2. geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.
- (2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

-
- 1 Der Nominierungsausschuss hat danach elf Mitglieder. Geborene hauptamtliche Mitglieder sind der Regionalbischof und der Dezernent bzw. Referatsleiter des Landeskirchenamtes. Geborenes nicht hauptamtliches Mitglied ist der Präses.
 - 2 Von den weiteren acht zu entsendenden Mitgliedern müssen mindestens fünf nicht Hauptamtliche und dürfen höchstens drei Hauptamtliche sein. Von diesen sollte mindestens einer im Pfarrdienst stehen, die anderen sollten andere Dienstbereiche repräsentieren.

(3) Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(4) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Verweigert das Landeskirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

§ 29

Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Gastpredigt

(1) Der vom Landeskirchenamt bestätigte Wahlvorschlag wird durch den Nominierungsausschuss der Kreissynode geleitet. Der Präses der Kreissynode gibt den Wahlvorschlag zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin der Öffentlichkeit bekannt.

(2) Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Leitung eines Gottesdienstes mit Predigt ein. Die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.

§ 30

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.

(2) Der Wahlhandlung in der Kreissynode geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung der Kreissynode voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Kandidaten gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidaten statt.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.

(5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(6) Erhält auch der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Steht nur der bisherige Stelleninhaber zur Wahl oder soll dessen Dienst gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 verlängert werden, gelten die Absätze 2 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Wahl gescheitert ist, wenn für die Wiederwahl oder die Verlängerung des Dienstes auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

§ 31

Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle

(1) Für die Annahme der Wahl gilt § 12 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wahl beziehungsweise die Wiederwahl sowie die Verlängerung des Dienstes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Abschnitt 5:

Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen

§ 32

Ausschreibung und Übertragung

(1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises ausgeschrieben. § 7 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse von einer Ausschreibung abgesehen wird oder eine Ausschreibung in der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt.

(2) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden landeskirchliche Stellen vom Kollegium des Landeskirchenamtes besetzt. Für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist ein Gremium zu bilden. Gegebenenfalls bestehende Beteiligungsrechte Dritter sind zu beachten.

(3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt befristet, in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Eine Verlängerung der Übertragung der Stelle ist möglich.

Abschnitt 6:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 34

In- und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz) vom 17. März 2007 (ABl. S. 100) außer Kraft.

Erfurt, den 19. November 2011

(A 4441-02)

Die Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

**Kirchengesetz über die Ausbildung
zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung
der Vikare und Vikarinnen in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)**

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1: Ausbildung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland besteht aus folgenden zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten:

1. der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung,
2. dem kirchlichen Vorbereitungsdienst.

Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die in der Ausbildung erreichte theologische Kompetenz ist durch Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen der Personalentwicklung zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.

Abschnitt 1:

Theologisch wissenschaftliche Ausbildung

§ 2

Studium

Die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung wird durch ein Studium an einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsprüfung/Diplom/Magister Theologiae) absolviert. Sie wird mit einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 3

Kontakt zur Landeskirche

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Landeskirchenamt der Landeskirche in Verbindung setzen.

(2) Das Landeskirchenamt führt eine Liste der bei ihm gemeldeten Theologiestudierenden. Die Landeskirche berät, begleitet und fördert die auf der Liste stehenden Studierenden und unterstützt sie durch gemeinsame Tagungen und andere studienbegleitende Maßnahmen. Auf Antrag kann auch finanzielle Unterstützung (zum Beispiel in Form von Büchergeld oder durch die Förderung von Auslandsstudien) gewährt werden.

(3) Das Nähere regelt eine Richtlinie des Landeskirchenamtes.

§ 4

Praktika

Bestandteil der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung sind die nach den geltenden Praktikumsrichtlinien der Landeskirche zu absolvierenden Praktika.

§ 5

Erste Theologische Prüfung

(1) Die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland muss der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechen.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung regeln, dass die Erste Theologische Prüfung der Landeskirche durch die Theologischen Fakultäten im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abgenommen wird, die an den Theologischen Fakultäten im Bereich der Landeskirche absolvierten theologischen Hochschulprüfungen (Diplom/Magister Theologiae) anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Ordnungen für die Prüfung den Anforderungen der Rahmenordnung entsprechen.

Abschnitt 2:

Vorbereitungsdienst

§ 6

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Kirchlichen Vorbereitungsdienst der Landeskirche kann aufgenommen werden,

1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestanden hat,
3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.

(2) Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann in den Vorbereitungsdienst auch aufnehmen, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat (§ 5).

(3) Vikaren einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Antrag dieser Gliedkirche gestattet werden, den Vorbereitungsdienst in der Landeskirche abzuleisten, ohne dass hierfür die Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Landeskirche erforderlich ist (Gastvikariat).

(4) Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird durch den Ausbildungsplan für jeden einzelnen Jahrgang festgelegt. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 30 Monate.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängern, wenn der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht in der vorgeschriebenen Zeit absolviert werden konnte.

(3) Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann den Vorbe-

reitungsdiens auf Empfehlung der Aufnahmekommission für den Entsendungsdienst um höchstens ein Jahr von Amts wegen verlängern.

§ 8

Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen der §§ 17 Absatz 3, 18 und 20 möglich.
- (2) Das Kollegium entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des regionalen Studienleiters, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden.
- (3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung oder aufgrund der Unterbrechung durch Elternzeit erfolgt.

§ 9

Gast- und Sondervikariat

- (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein berufsbegleitendes Vikariat gestattet werden. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.
- (2) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einweisen (Gastvikariat).
- (3) Das Landeskirchenamt kann Vikare im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung mit Zustimmung der aufnehmenden Kirche im In- oder Ausland einweisen (Sondervikariat), wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

§ 10

Bestandteile und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus
 1. dem Gemeindevikariat,
 2. der Ausbildung im Predigerseminar,
 3. dem Religionspädagogischen Praktikum mit der Ausbildung im Pädagogisch Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
 4. weiteren Kursen, die von der regionalen Studienleitung der Landeskirche durchgeführt werden.
- (2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des zuständigen Mentors sowie des Direktors des Predigerseminars Gottesdienste und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen, insbesondere Taufen, vorzunehmen und Seelsorge zu üben.
- (3) Das Predigerseminar erstattet dem Landeskirchenamt über die Zeit der Ausbildung jedes Vikars im Predigerseminar in Abstimmung mit dem regionalen Studienleiter einen schriftlichen Bericht. Der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht über die Zeit im praktischen Gemeindedienst. Im Falle eines Gastvikariats wird ein Bericht von der gastgebenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten.
- (4) Die Einzelheiten der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regelt der Rahmenplan für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 11

Gemeindementorat

- (1) Die Gemeindementoren begleiten Vikare in ihrem gemeindlichen Dienst und führen exemplarisch in den pastoralen Berufsalltag ein. Sie befördern die gemeinsame theologische Arbeit, in der die im Praxisvollzug aufkommenden Themen praktisch-theologisch reflektiert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung.
- (2) Gemeindementoren werden durch das Landeskirchenamt beauftragt. Die Beauftragung ist Teil ihres allgemeinen Dienstauftrages. Der Gemeindementor ist Gemeindepfarrer mit einem Dienstauftrag von in der Regel mindestens 75 Prozent.
- (3) Die Gemeindementoren ermöglichen dem Vikar in der Regel einen freien Studientag in der Woche.
- (4) Nach Abschluss des Zweiten Theologischen Exams kann der Vikar für zwei bis vier Wochen die Urlaubsvertretung für den Gemeindementor in der Ausbildungsgemeinde übernehmen (Amtswochen), wenn der Gemeindementor einen Bildungs- oder Erholungsurlaub für diesen Zeitraum in Anspruch nimmt. Die Amtswochen am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen den Vikar auf die selbständige Leitung einer Gemeinde im Entsendungsdienst vorbereiten. § 10 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Amtswochen an die Stelle des zuständigen Mentors der Superintendent oder sein Stellvertreter tritt.

§ 12

Begleitung im Vikariat

- (1) Anleitung und Beratung der Vikare in den einzelnen Ausbildungsabschnitten erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche, theoretische und praktische Weiterbildung sowie auf ihre ihrem Auftrag entsprechende Lebensführung.
- (2) Vikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für ihren Dienst zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.
- (3) Vikare sollen die Möglichkeit erhalten, auf Einladung des Superintendents an den Pfarrkonventen und auf Einladung der zuständigen Präsidien an den Tagungen der Kreis- beziehungsweise Landessynode als Gast teilzunehmen, soweit dadurch nicht die Verpflichtungen in der Kirchengemeinde und in den Seminaren vernachlässigt werden.

§ 13

Zweite Theologische Prüfung

Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind. Näheres regelt der Landeskirchenrat in der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Teil 2:

Rechtsstellung der Vikare

Abschnitt 1:

Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten

§ 14

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf

- (1) Vikare stehen während des Vorbereitungsdienstes in

einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag begründet. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf berufen und zum Vikar ernannt wird.

§ 15

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Vikare sind verpflichtet, in einer zu ihrem Einweisungsort gehörenden Kirchengemeinde ihre Wohnung zu nehmen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag genehmigt werden. Eine Dienstwohnung kann zugewiesen werden.

(2) Vikare, denen keine Dienstwohnung zugewiesen ist, erhalten einen Mietzuschuss. Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 16

Unterhaltszuschuss und weitere Leistungen

(1) Vikare haben Anspruch auf folgende weitere Leistungen:

1. Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche,
2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pfarrer geltenden Bestimmungen,
3. Erstattung von Umzugs- und Reisekosten nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit der Landeskirchenrat keine abweichenden Regelungen trifft,
4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars; die Höhe bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann ein Zuschuss zu notwendigen Kinderbetreuungskosten gewährt werden. Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 17

Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub beträgt 35 Kalendertage. Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika kann kein Erholungsurlaub beansprucht werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann Sonderurlaub nach den für Pfarrer geltenden Vorschriften gewährt werden.

§ 18

Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Soweit kirchliche Interessen der Ausbildung nicht entgegenstehen kann Vikaren Urlaub unter Verlust des Unterhaltszuschusses gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 19

Eheschließung

(1) Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Landeskirchenamt anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartner von Vikaren sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Ausbildung und die spätere Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

§ 20

Mutterschutz und Elternzeit

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind anzuwenden, soweit sie unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen.

§ 21

Sonstige Rechte und Pflichten

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2: Dienstaufsicht

§ 22

Dienstaufsicht

(1) Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Die besondere Dienstaufsicht führt im Auftrag des Landeskirchenamtes

1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums der Superintendent,
2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Direktor,
3. während der Kurse der regionalen Studienleitung der regionale Studienleiter,
4. in sonstigen Fällen die vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle.

(3) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Vikare ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Vikare in ihrem Dienst und ihrer Ausbildung zu unterstützen und Problemen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dienstliche Anordnungen, die für die Vikare bindend sind, können getroffen werden.

§ 23

Dienstaufsichtliche Maßnahmen

Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder dienstlichen Anordnungen nicht Folge leisten, kann im Rahmen der Dienstaufsicht eine Missbilligung ausgesprochen werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

**Abschnitt 3:
Beendigung des Dienstverhältnisses**

§ 24
Entlassung auf Verlangen

Vikare sind aus dem Dienstverhältnis zu entlassen, wenn sie gegenüber der Landeskirche schriftlich ihre Entlassung verlangen. Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

§ 25
Entlassung durch Widerruf

Vikare können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden. Sie sind zu entlassen, wenn

1. sie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlieren,
 2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
 3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben,
 4. ihnen eine Dienstpflichtverletzung zur Last gelegt wird, die bei einem Pfarrer auf Lebenszeit mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge führen würde,
 5. sie die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
 6. sie nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung nicht in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland übernommen werden.
- (2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 ist der Betroffene zu hören. Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummern 2 und 4 sind außerdem der Mentor und der Direktor des Predigerseminars zu hören.
- (3) Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 26
Rechtsfolgen der Beendigung, erneute Aufnahme

- (1) Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle damit verbundenen Anwartschaften, Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- (2) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Beendigung geführt haben, weggefallen sind.

**Teil 3:
Schlussbestimmungen**

§ 27
Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst

Dieses Kirchengesetz findet für Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst sinngemäß Anwendung.

§ 28
Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funkti-

ons- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Februar 2000 (ABl. ELKTh S. 34), in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 2002 (ABl. ELKTh S. 226),
 2. das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), und der Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKKPS S. 120) vom 21. März 1993 (ABl. EKKPS S. 164).
- (3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung EKM tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303) außer Geltung.

Erfurt, den 19. November 2011
(A 4141-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

**Kirchengesetz über die Bildung und
Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte
(Gemeindegemeinderatsgesetz – GKR-G)**

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Grundsatz

- (1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindegemeinderat gebildet.
- (2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

- a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
- b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.

(2) Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht Pfarrer sind.

(3) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Ehepartner im Gemeindekirchenrat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Gemeindekirchenrat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht. Ist dieser an der Teilnahme verhindert, steht das Stimmrecht solange dem anderen Ehepartner zu.

(4) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(6) Eheleute oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.

(7) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindekirchenrat zu wählen ist. Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

§ 3 Ehrenamt

Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindekirchenrat ist ehrenamtlich.

§ 4 Zahl der Kirchenältesten

(1) Der Gemeindekirchenrat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. Der Gemeindekirchenrat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Bei der Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindekirchenrat vertreten sein. Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindekirchenrat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von

mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindekirchenrat wählen.

(3) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindekirchenrat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindekirchenrat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindekirchenrat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

(4) Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. Die Rechte des Gemeindekirchenrates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.

§ 5 Wahlrechtsgrundsätze

Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(2) In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

§ 7 Amtsperiode

Die Bildung des Gemeindekirchenrates erfolgt jeweils für sechs Jahre.

§ 8 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindekirchenrat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindekirchenrat zuständig.

(3) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.

**Abschnitt 2:
Vorbereitung der Wahl**

§ 9

Beschluss über Größe

- (1) Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegliederkirchenrat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindegliederkirchenrates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates wenn die bisherige Größe des Gemeindegliederkirchenrates verändert wird.

§ 10

Aufstellen der Wählerliste

- (1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegliederkirchenrat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnis eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden.
- (2) Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde.
- (3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

§ 11

Aufstellen der Kandidatenliste

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:
 1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes,
 2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2,
 3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren,
 4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.
- (2) Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindegliederkirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.
- (3) Der Gemeindegliederkirchenrat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.
- (4) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindegliederkirchenrat eine Kandidatenliste. Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 12

Bildung von Stimmbezirken

- (1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörnden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.
- (2) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegliederkirchenrates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. Der Gemeindegliederkirchenrat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Absatz 2.
- (3) Der Gemeindegliederkirchenrat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.

§ 13

Bekanntgabe

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. Die Wahlzeit muss mindestens drei Stunden betragen. Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.
- (2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Gemeindegliederkirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 14

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrates

- (1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.
- (2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.
- (4) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

**Abschnitt 3:
Durchführung der Wahl**

§ 15

Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 16 Wahlablauf

- (1) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.
- (2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.
- (3) Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind.
- (4) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.
- (6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.

§ 17 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie sollen spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt werden.
- (3) Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushändigung erfolgt persönlich. Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.
- (4) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Er muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates unterzeichnet sein. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.
- (5) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Wahlbriefe können bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden.
- (7) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

§ 18 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.
- (3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann ge-

zählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind,
 2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder
 3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.
- (5) Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegliederkirchenrat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 19 Stellvertreter

- (1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindegliederkirchenrat.
- (2) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.
- (3) Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.
- (4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindegliederkirchenrat ein.
- (5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindegliederkirchenrat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindeglied als Stellvertreter nachberufen.

§ 20 Wahlniederschrift

- (1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.
- (2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 22 Wahlanfechtung

- (1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemein-

deglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

- (2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat.
- (3) Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (4) Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.
- (5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

**Abschnitt 4:
Einführung und Konstituierung
des Gemeindegemeinderates**

§ 23
Einführung der Kirchenältesten

Die gewählten Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM in ihr Amt eingeführt. Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.

§ 24
Konstituierung und Vorsitz

- (1) Ein dem Gemeindegemeinderat angehörender Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegemeinderates führt der bisherige Gemeindegemeinderat die Geschäfte fort.
- (2) Der neu gebildete Gemeindegemeinderat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. Stellvertreter gemäß § 19 Absatz 1 sind nicht wählbar.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur Kirchenälteste kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Gemeindegemeinderat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. Der Gemeindegemeinderat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.
- (4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.
- (5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates abgewählt werden.

§ 25
Hinzuberufung von Kirchenältesten

- (1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2

Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.

- (2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.
- (3) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.
- (4) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

**Abschnitt 5:
Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung
des Gemeindegemeinderates**

§ 26
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet

1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,
 2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
 3. durch Rücktritt,
 4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,
 5. durch Auflösung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.
- (2) Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.
- (3) Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 27
Auflösung des Gemeindegemeinderates

- (1) Wird ein Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. Dem betroffenen Gemeindegemeinderat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindegemeinderat der Widerspruch zu. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

**Abschnitt 6:
Gemeindekirchenrat in besonderen Fällen**

§ 28

Scheitern der Bildung des Gemeindekirchenrates

- (1) Ist kein Gemeindekirchenrat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.
- (2) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindekirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden.
- (3) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindekirchenrat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat nach § 29 zu bilden.

§ 29

Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates

- (1) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindekirchenrat vorhanden, ist der vormalige Gemeindekirchenrat anzuhören oder eine Gemeindeversammlung einzuberufen.
- (2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindekirchenrat entsandt werden sollen. Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindekirchenrates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat angehören.

§ 30

Amtsperiode

Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindekirchenrates findet die nächste Wahl zum Gemeindekirchenrat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindekirchenrates verkürzt sich entsprechend.

§ 31

Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen

Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindekirchenrates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

**Abschnitt 7:
Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat**

§ 32

Zuständigkeit

Zur Geschäftsordnung im Gemeindekirchenrat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.

**Abschnitt 8:
Schlussbestimmungen**

§ 33

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 2009 (ABl. S. 291) und das Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61) und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) außer Kraft.
- (3) Bestehende Gemeindekirchenräte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.

Erfurt, den 19. November 2011

(1411-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

**Kirchengesetz über das Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesen
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG)**

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften zum Haushaltplan

§ 1
Zweck des Haushalts

Der Haushalt ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 2
Geltungsdauer

- (1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Wirkungen des Haushalts

- (1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Haushaltsmittel im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.
- (3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der ökologischen und sozialen Folgekosten zu beachten.
- (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind vorab die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten) zu berücksichtigen und angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) In geeigneten Bereichen kann eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.
- (4) Der Ausgleich von Zahlungsansprüchen und Zahlungsverpflichtungen zwischen den kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt in der Regel im Wege der Verrechnung.

§ 5
Grundsatz der Gesamtdeckung

- (1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 14). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.
- (2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt (§ 9 Absatz 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.

§ 6
Finanzplanung

- (1) Der Haushaltswirtschaft der Landeskirche und der Kirchenkreise soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde kann eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

§ 7
Betriebswirtschaftliche Einrichtungen

Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, dürfen nur geschaffen, übernommen oder erweitert werden, wenn

1. der Auftrag der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,
2. Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und
3. die Finanzierung der Einrichtung und eine ausgeglichene Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und diese durch eine von einer sachverständigen Stelle aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird.

Abschnitt II
Aufstellung des Haushalts

§ 8
Ausgleich des Haushalts

- (1) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Ausgleich darf nicht durch die Aufnahme von Darlehen erfolgen.
- (2) Wird der Haushalt in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt (§ 9 Absatz 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

§ 9
Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

- (1) Der Haushalt enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- (2) Der Haushalt kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.
- (3) Gliederung und Gruppierung richten sich grundsätzlich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

§ 10
Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen

- (1) Der Haushalt besteht aus
 1. dem Haushaltsplan und
 2. dem Stellenplan. Dieser enthält die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- und Entgeltgruppe.

Weitere Anlagen zum Haushaltsplan können in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

(2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt

1. Zuführung vom und zum Verwaltungshaushalt,
2. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen,
3. Bildungen und Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten,
4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
5. Darlehensaufnahmen und -tilgungen sowie Einnahmen und Ausgaben aufgrund innerer Darlehen.

Im Verwaltungshaushalt werden die nicht unter Satz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

§ 11

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht voreweg verrechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht in verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweit vorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.
- (4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.

§ 12

Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel

- (1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen oder Gremien für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun gsmittel).
- (2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.
- (3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.
- (4) Erhöhen sich die Verfügun gsmittel um Zuwendungen (Spenden), die dem Berechtigten zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

§ 13

Deckungsfähigkeit

Verschiedene Ausgaben können im Haushalt jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn zwischen ihnen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder wenn dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln gefördert wird.

§ 14

Zweckbindung von Einnahmen

- (1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk nur dann auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden,

wenn sich die Beschränkung aus einer rechtlichen Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt.

(2) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden, soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.

(3) Mehrausgaben nach Absatz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 29 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 15

Übertragbarkeit

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 16

Budgetierung

- (1) Zur Umsetzung einer aufgaben- und ergebnisorientierten Bewirtschaftung (Outputorientierung), zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
- (2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.

§ 17

Sperrvermerk

- (1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Genehmigung bedarf, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.
- (2) Wird ein Sperrvermerk angebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.

§ 18

Darlehen

- (1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Darlehen
 1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen.
 Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Einnahmen aus Darlehen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die

Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Die Haushaltsmittel aus Darlehensaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das das Darlehen bestimmt war.

(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.

(7) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn und solange dies wirtschaftlich geboten ist.

§ 19

Innere Darlehen

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Tilgung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.

§ 20

Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 21

Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

(3) Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über eine - gegebenenfalls mehrjährige - Nebenrechnung geführt werden.

§ 22

Zuwendungen

(1) Zuwendungen an Körperschaften, Einrichtungen und sonstige Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dür-

fen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsgeber ein berechtigtes Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Empfänger hat.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele, Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

§ 23

Überschuss, Fehlbetrag

(1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung soll dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung beziehungsweise Deckung vorgelegt werden. Er ist spätestens in den Haushalt für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushalts spätestens in den Haushalt für das dritt nächste Jahr einzustellen.

(2) Solange Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft aufgrund unterfinanzierter Pflichtrücklagen oder Rückstellungen bestehen, soll ein finanzgedeckter Überschuss der Jahresrechnung, der nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird, bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung dafür verwendet werden.

§ 24

Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung

(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er soll in geeigneter Weise offengelegt werden.

(2) Wird der Haushalt abweichend von Absatz 1 nicht rechtzeitig beschlossen, dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um

1. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
2. Vorhaben und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Einnahmen sind zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 25

Nachtragshaushalt

(1) Der Haushalt darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn erkennbar ist, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

§ 26

Sondervermögen

(1) Für selbst abschließende kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können ge-

sonderte Haushalts- und Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinnge-
mäßige Anwendung.

(2) Gesetzliche Vorschriften sowie der Wille des Stifters bleiben unberührt.

Abschnitt III Ausführung des Haushalts

§ 27

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden und die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- (3) Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn und soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.
- (5) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten.

§ 28

Verpflichtungen für Investitionen

Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet zusätzlicher Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

§ 29

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).

§ 30

Sicherung des Haushaltsausgleichs

Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

§ 31

Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis

zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 32

Abgrenzung der Haushaltsjahre

Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 33

Vergabe von Aufträgen

- (1) Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden geordneten Verfahren zu vergeben.
- (2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 34

Stellenbewirtschaftung

- (1) Ist eine Planstelle als künftig wegfallend bezeichnet, darf diese zukünftig nicht mehr besetzt werden.
- (2) Ist eine Planstelle als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt diese im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 35

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

- (1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn
 1. im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 2. im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 36

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 37

Vorschüsse, Verwahrgelder

- (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur behandelt werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushalt aber noch nicht möglich ist.
 (2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist oder wenn sie der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugegangen ist.

§ 38

Anordnungen

- (1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden.
 (2) Anordnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 1. die anordnende Stelle,
 2. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
 4. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
 5. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
 6. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
 7. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
 8. die Feststellungsvermerke,
 9. das Datum der Anordnung,
 10. die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.
 Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.
 (3) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit dem Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.
 (4) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
 (5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.
 (6) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).
 (7) Die jeweils zuständige Stelle kann Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erlassen.

**Abschnitt IV
Kassen- und Rechnungswesen**

§ 39

Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter

- (1) Innerhalb einer Körperschaft ist eine Kasse (Einheitskasse) einzurichten, die den gesamten Zahlungsverkehr abwickelt, die Buchungen ausführt, die Belege sammelt und die Rechnungslegung vorbereitet.
 (2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.
 (3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften oder mit Genehmigung der

zuständigen Stelle ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,
2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.

- (4) Die Einheitskasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse einbezogen werden. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Kasse.
 (5) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.
 (6) Hat die Kasse gegen die Form oder den Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Weist diese die Bedenken zurück, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.

§ 40

Handvorschüsse, Zahlstellen

- (1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.
 (2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

§ 41

Personal der Kasse

- (1) In der Kasse dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
 (2) Die in der Kasse beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

§ 42

Geschäftsverteilung der Kasse

- (1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, so sollen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
 (2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.
 (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

§ 43

Verwaltung des Kassenbestandes

- (1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Bankkonten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätspla-

nung zu verwalten. Die Anzahl der Bankkonten ist auf das Mindestmaß zu begrenzen.

(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

§ 44

Aufbewahrung und Sicherung von Wertsachen und Wertpapieren

(1) Wertsachen (zum Beispiel Sparbücher, Versicherungsscheine, Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine, Schuldversprechen und -anerkenntnisse, Pfändungs- und Bürgschaftserklärungen) sind feuer-, diebes- und einbruchssicher aufzubewahren.

(2) Wertpapiere (zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen des Bundes und der Länder, Schuldbuchforderungen, Kommunalschuldverschreibungen, Pfandbriefe) sind als Depotkonto zu führen. Die Verfügungsberechtigung ist wie beim laufenden Konto zu regeln.

(3) Bei Geldanlagen ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Auszahlungen nur über ein laufendes Konto der kirchlichen Körperschaft erfolgen dürfen.

§ 45

Aufbewahrung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke und ähnliches sind in geeigneten Kassenbehältern verschlossen aufzubewahren. Die entsprechenden versicherungsrechtlichen Bedingungen sind zu beachten.

(2) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kassenverwaltung nicht übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.

§ 46

Zahlungen

(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden. Sie sind unverzüglich oder zu dem in der Zahlungsanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen.

(4) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.

§ 47

Nachweis der Zahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Zahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt oder geleistet wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln

von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.

§ 48

Dienstanweisung für die Kasse

Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 49

Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen hat folgende Aufgaben:

1. Es stellt die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereit.
2. Es ermöglicht die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs.
3. Es gewährleistet die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen die mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden. In den Ausführungsbestimmungen können hinsichtlich des Zeitpunkts der Aufzeichnung Erleichterungen für Kirchengemeinden geschaffen werden.

§ 50

Führung der Bücher

(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen.

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, welche weiteren Bücher zu führen sind und legt hierfür die Einzelheiten fest.

(3) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(4) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(5) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

§ 51

Buchungen, Belegpflicht

- (1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.
- (2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren in technischer und organisatorischer Hinsicht sicher und wirtschaftlich ist.
- (3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen. Kirchengemeinden mit einem geringfügigen Belegaufkommen können ihre Belege chronologisch ablegen.

§ 52

Zeitpunkt der Buchungen

Nach der zeitlichen Buchung ist unverzüglich die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 53

Tagesabschluss

- (1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.
- (2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag aus dem Haushalt zu übernehmen.
- (3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 54

Zwischenabschlüsse

Soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird, ist in bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander zu prüfen.

§ 55

Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

§ 56

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwah- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln. Für den Fall der Anwendung von § 16 (Budgetierung) sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.
- (2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.
- (3) Außerdem sind in der Jahresrechnung die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Im Fall der Sollbuchführung ist stattdessen die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) nachzuweisen. Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.

§ 57

Vermögensnachweis

Im Vermögensnachweis sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwah- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 58

Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Aufbewahrungsfristen der Haushaltspläne, der Jahresabschlüsse, der Sachbücher, sonstigen Bücher und Belege bestimmen sich nach der jeweils geltenden Kassationsordnung. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen aufgrund staatlicher Gesetze bleiben unberührt.

Abschnitt V

Betriebliches Rechnungswesen

§ 59

Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens

- (1) Kirchliche Körperschaften können mit Genehmigung der zuständigen Stelle bei ihren rechtlich unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.
- (2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für kirchliche Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische

Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.

§ 60 Wirtschaftsplan

(1) Bei Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.

(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm kann eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beigelegt werden.

(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 61 Jahresabschluss

(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

Abschnitt VI Vermögen

§ 62 Vermögen

(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, das Pfarrvermögen der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen und dem Erhalt des Pfarreivermögens; die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.

(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.

§ 63 Bewirtschaftung des Vermögens

Für die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Sinne des § 62 Absatz 3 gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Grundstücke, die nicht unmittelbar vom kirchlichen Eigentümer genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
2. Die Nutzung kirchlicher Vermögensgegenstände darf Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkunft beruhende Nutzun-

gen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.

4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht und dies wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
6. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

§ 64 Inventur, Inventar

Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Schulden sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

§ 65 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sollen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres im Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt werden.
2. Bei der Landeskirche sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
3. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 66 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.

- (2) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- beziehungsweise zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.
- (3) Für Wertschwankungen werden Rückstellungen gebildet in Höhe von 10 Prozent der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Finanzanlagen.
- (4) Die Höhe von Rückstellungen für beamtenrechtliche Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.
- (5) Die Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

§ 67

Nachweis des Vermögens und der Schulden

Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind nachzuweisen.

§ 68

Rücklagen

- (1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):
1. eine Betriebsmittelrücklage,
 2. eine Ausgleichsrücklage,
 3. eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
 4. im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.
- (3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.
- (4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden.
- (5) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos anzusammeln.
- (6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden.

- (7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.
- (8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.
- (9) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass Erträge aus Geldvermögen ganz oder teilweise unmittelbar den Rücklagen zugeführt werden.

§ 69

Sonderposten

- (1) Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.
- (2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen nachgewiesen werden.

§ 70

Rückstellungen

- (1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.
- (2) Finanzierte Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).
- (3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

§ 71

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
1. für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
- (2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

Abschnitt VII Prüfung und Entlastung

§ 72

Ziel und Inhalt der Prüfung

- (1) Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.
- (2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,
1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind,
 2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind.
- (3) Für den Fall der Prüfung einer Kirchengemeinde durch einen örtlichen Kirchrechnungsprüfer ist eine eingeschränkte Prüfung zulässig.

§ 73

Kassenprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unangemeldet durchzuführen ist.
- (2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
1. der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
 2. die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
 3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
 4. die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
 5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
 6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
 7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Nähere über die Kassenaufsicht und die Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.

§ 74

Rechnungsprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.
- (2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob
1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 3. die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
 4. der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
 5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
 6. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

- (3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

§ 75

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

- (1) Neben den Kassen- und Jahresrechnungen können die Organisation und die Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 76

Betriebswirtschaftliche Prüfungen

- (1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach § 59 Absatz 1 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf
1. die Vermögenslage,
 2. die Ertragslage,
 3. die Wirtschaftlichkeit und
 4. Prüfungen nach § 75.
- (2) Soweit bei privatrechtlichen Unternehmen Prüfungsrechte und Berichtspflichten nach § 71 Absatz 2 eingeräumt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) § 74 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 77

Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 22) kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 78

Unabhängigkeit der Prüfung

Es ist sicherzustellen, dass der Prüfer persönlich und sachlich unabhängig von der Stelle ist, die er zu prüfen hat.

§ 79

Entlastung

- (1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.

Abschnitt VIII Kirchliche Aufsicht

§ 80

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinde

- (1) Die Kassenführung der Kirchengemeinde kann dem

Kreiskirchenamt übertragen werden. Sie ist dem Kreiskirchenamt zu übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreiskirchenrat nach Anhörung der Kirchengemeinde. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(2) Absatz 1 gilt für Kirchengemeindeverbände entsprechend.

§ 81

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
des Kirchenkreises

Das Landeskirchenamt kann kirchenaufsichtliche Maßnahmen nach den geltenden Bestimmungen einleiten, wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch den Kirchenkreis nicht gewährleistet ist. Gegen diese Maßnahmen des Landeskirchenamtes kann Widerspruch beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

Abschnitt IX
Schlussbestimmungen

§ 82

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden beziehungsweise Kirchengemeindeverbände, ihre nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

§ 83

Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieses Kirchengesetzes sind die in der Anlage 1 definierten Begriffe zugrunde zu legen.

§ 84

Verordnungsermächtigungen

Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 85

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 321),
 2. das Kirchengesetz über das Kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) vom 19. Juli 1994 in der Fassung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 105).

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

Dies gilt insbesondere für:

1. die §§ 73 bis 154 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148) und
2. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Erfurt, den 19. November 2011

(A7421-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

Anlage 1**1. Abschnitt:**

Untergliederung eines Einzelplanes.

2. Abschreibung:

Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs, z. B. durch Zuführung der entsprechenden Haushaltsmittel zur Substanzerhaltungsrücklage.

3. Aktiva:

Summe aller Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.

4. Anhang:

Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.

5. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen.

6. Anordnungen:

Förmliche Aufträge der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.

7. Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

8. Ausgaben:

Umfassen nicht nur die Minderung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen – Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Mehrungen von Aktivpositionen und nicht zahlungswirksame Minderungen von Passivpositionen. Gemeinsam mit den Einnahmen bilden sie die Haushaltsmittel.

9. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

10. Auszahlungen:

Abfluss von Bar- und Buchgeld.

11. Baumaßnahme:

Ausführung eines Baues (Neu-, Erweiterungs- und Umbau) sowie die Instandsetzung an einem Bau, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dient.

12. Bausteine kirchlicher Arbeit:

Synonym zu Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit.

13. Bilanz:

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits

sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.

14. Bilanzergebnis:

Nach § 270 Absatz 2 HGB sind Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder aufgrund solcher Vorschriften beschlossen wurden, als (teilweise) Verwendung des Jahresergebnisses definiert. Dann wird in der Bilanz statt dem Jahresergebnis das „Bilanzergebnis“ ausgewiesen. Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen (entweder im Rahmen des gesonderten Vermögenshaushaltes oder – wenn dieser nicht separat aufgestellt wird – im Rahmen des allgemeinen Haushaltes). Deswegen wird in die kirchliche Bilanz einheitlich der Posten „A.IV Bilanzergebnis“ eingestellt.

15. Buchungsplan:

Ordnung der Haushaltsmittel nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.

16. Budgetierung:

Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

17. Budgetrücklage:

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.

18. Controlling:

Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.

19. Daueranordnung:

Anordnung für wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.

20. Deckungsfähigkeit:

- a) echte Deckungsfähigkeit: Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,
- b) unechte Deckungsfähigkeit: Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

21. Deckungslücken Substanzerhaltungsrücklagen:
Summe der unterbliebenen Instandhaltungen, resultierend aus der erstmaligen Eröffnungsbilanz. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.

22. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):
Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.

23. Einnahmen:
Umfassen nicht nur die Erhöhung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen – Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Minderungen von Aktivpositionen und nicht zahlungswirksamen Mehrungen von Passivpositionen. Gemeinsam mit den Ausgaben bilden sie die Haushaltsmittel.

24. Einzahlungen:
Zufluss von Bar- und Buchgeld.

25. Einzelanordnung:
Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres. Dasselbe gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.

26. Einzelplan:
Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabebereiches entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

27. Erlass:
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

28. Fehlbetrag (Jahresabschluss):
a) Ist-Fehlbetrag: Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;
b) Soll-Fehlbetrag: Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

29. Finanzdeckung (Grundsatz):
Erforderliche Finanzanlagen, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z. B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile.

30. Forderungen:
In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte.

31. Gesamtplan:
Die Zusammenstellung der Summen der Einzelpläne des Haushalts.

32. Gliederung:
Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

33. Gruppierung:
Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten

Grundlagen zur Haushaltssystematik.

34. Handlungsfelder kirchlicher Arbeit:
Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit; diese kann alternativ auch nach Organisationseinheiten erfolgen. Synonym zu den Bausteinen kirchlicher Arbeit.

35. Handvorschüsse:
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

36. Haushalt:
Der Haushalt bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft und wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.

37. Haushaltsbuch:
Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

38. Haushaltsmittel:
Dazu gehören alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.

39. Haushaltsquerschnitt:
Verdichtete Übersicht der Haushaltsmittel, geordnet nach Arten (Gruppierung) sowie ggf. weiteren Untergliederungen.

40. Haushaltsreste:
Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz (einschließlich zusätzlich genehmigter Sollveränderungen) und Ergebnis der Haushaltsrechnung, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

41. Haushaltsstelle:
Eine Haushaltsstelle umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.

42. Haushaltsvermerke:
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

43. Haushaltsvorgriffe:
Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben, die im folgenden Haushaltsjahr haushaltsmäßig abgedeckt werden.

44. Herstellungskosten:

Sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

45. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Darlehensaufnahme.

46. Innere Verrechnungen:

Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich gegenseitig ausgleichen.

47. Investitionen:

Ausgaben, die das Anlagevermögen verändern.

48. Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen:

Bis zum Abschlussstichtag zahlungswirksam gewordene Ausgaben und Einnahmen.

49. Kassenkredite:

Kurzfristige Darlehen zur Verstärkung des Kassenbestandes.

50. Kassenreste:

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

51. Kirchliche Wirtschaftsbetriebe:

Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.

52. Kosten:

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

53. Kosten- und Leistungsrechnung:

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.

54. Darlehen:

Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

55. Leistungen:

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

56. Nachtragshaushalt:

Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung eines erheblichen Fehlbetrages oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.

57. Nebenrechnung:

Nebenrechnungen sind alle außerhalb des Haushalts geführten Rechnungen, die keine Sonderhaushalte sind (im Wesentlichen Verwahrungen und Vorschüsse, Vermögenssachbuch, Investitions- und Baurechnungen). Es ist sicherzustellen, dass

das Etatrecht gewahrt bleibt; z. B. sind Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie die zur Finanzierung der Baumaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushalt zu buchen.

58. Niederschlagung:

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.

59. Outputorientierung:

Outputorientierung ist die aufgaben- und ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Sie ist die Abkehr von der zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenverbrauchsorientierte Darstellung und Steuerung der kirchlichen Arbeit durch die Vergabe von überprüfbareren inhaltlichen Zielen.

60. Passiva:

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.

61. Reinvermögen:

Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.

62. Ressourcen:

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.

63. Ressourceneinsatz:

Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.

64. Ressourcenverbrauchskonzept:

Konzept, bei dem abweichend von der klassischen Kameralistik nicht nur der zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderliche Finanzmitteleinsatz, sondern der vollständige Ressourceneinsatz dargestellt wird (insbesondere die nicht zahlungswirksame Minderung der Ressourcen).

65. Rücklagen:

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzanlagen gedeckt sein müssen.

66. Rückstellungen (finanziert und nicht finanziert):

Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen).

67. Sammelanordnung:

Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.

68. Sammelnachweis:

Mögliche Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushalt. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.

69. Schulden:

Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

70. Soll-Ausgaben und Soll-Einnahmen:

Die aufgrund von Anordnungen in der Haushaltsrechnung erfassten Ausgaben bzw. Einnahmen.

71. Sonderhaushalt:

Sonderhaushalte sind aus dem Haushalt ausgegliederte Teile. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushaltes erläutert sind.

72. Sonderkassen:

Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

73. Sondervermögen:

Vermögensteile im Sinne von aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederten Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgesondert sind. Die Sondervermögen sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.

74. Stundung:

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

75. Treuhandvermögen:

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Bilanziell ist dieses unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufzuführen. Alternativ sind bei dessen Aktivierung, die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber zu passivieren.

76. Überplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel oder aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

77. Überschuss:

- a) Ist-Überschuss: Der Betrag, um den im Rahmen des Kas- senabschlusses die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist- Ausgaben;
- b) Soll-Überschuss: Der Betrag, um den im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushalts- reste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.

78. Umlaufvermögen:

Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dau- erhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungs- abgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzglieder- ung für kirchliche Körperschaften).

79. Unterabschnitt:

Untergliederung eines Abschnitts.

80. Verbundrechnung:

Ein Buchungssystem der Kameralistik, das auch die nicht

zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Schulden mit der reinen Finanzrechnung verbindet und der buchhalterischen Realisierung des Ressourcenverbrauchskon- zeptes dient.

81. Verfügungsmittel:

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

82. Vermögen:

Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermö- gen.

83. Vermögensgegenstand:

Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

84. Vermögensgrundbestand:

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwi- schen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnis- vortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden, so- wie ggf. einem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

85. Vermögensgrundstock:

Bedarfsposition: Teil des Vermögensgrundbestandes, wenn dieser noch andere Bestandteile enthält.

86. Vermögenshaushalt:

Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Bilanzveränderungen.

87. Vermögensnachweis:

Darstellung der Anfangsbestände, Veränderungen und Endbe- stände der nicht im Haushaltssachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rückla- gen, Sonderposten und Schulden, als Teil der daraus abzulei- tenden Bilanz.

88. Vermögensübersicht:

Vereinfachte, im Verhältnis zum Vermögensnachweis oder der Bilanz unvollständige Darstellung von Positionen des Vermö- gens und der Schulden.

89. Verpflichtungsermächtigungen:

Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zah- lungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.

90. Verstärkungsmittel:

Siehe Deckungsreserve.

91. Verwaltungshaushalt:

Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis der nicht unmittelbar vermögenswirksamen Einnah- men und Ausgaben.

92. Verwahrgelder:

Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzu- wickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder). Sie sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen.

93. Vorbücher:

Bücher (z. B. Hebelisten), in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Einnahmen und Ausgaben gesammelt werden können. Die Salden werden in einer Summe in das Zeit- und Sachbuch übertragen.

94. Vorräte:

Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.

95. Vorschüsse:

Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind im Jahresabschluss als Forderungen auszuweisen.

96. Wirtschaftsplan:

Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen.

97. Zahlstellen:

Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

98. Ziele:

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.

99. Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Aufgrund von Wertaufholungen nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

100. Zuwendungen:

- a) Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches;
b) Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

101. Zweckvermögen:

Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Das Haushaltsjahr 2012 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 217 866 541 Euro festgestellt.
- (3) Anlagen zum Haushaltsplan sind
 1. der Stellenplan,
 2. der Kollektenplan gemäß § 24 Absatz 3 Finanzgesetz EKM¹,
 3. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2012“.
- (4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2012“ ist verbindlich.

§ 2

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 160 Millionen Euro und wird aus folgenden für 2012 geplanten Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):

1. dem Kirchensteueraufkommen (netto)	84 470 330 Euro
2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	6 500 000 Euro
3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland	48 930 151 Euro
4. Staatsleistungen	35 406 812 Euro
5. Zuführung an die Clearingrücklage	– 8 584 570 Euro
6. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	– 6 722 723 Euro
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Absatz 2 Finanzgesetz EKM)

1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	97 944 000 Euro
2. die Landeskirche	60 408 285 Euro
3. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst	1 647 715 Euro
- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,

	18 728 801 Euro
	12 800 000 Euro
 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds

	2 604 595 Euro
--	----------------

¹ Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 109)

- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst | 41 323 160 Euro |
| den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben | 8 995 371 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil | 10 992 073 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 2 500 000 Euro |

(5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG²) wird auf 65 250 Euro festgelegt.
 (6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 80 Millionen Euro festgelegt.

§ 3

Aus dem Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise wird ein Betrag in Höhe von 250 000 Euro für CO₂-mindernde und ökologische Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von zu erlassenden Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung einer Priorisierung der Bauvorhaben durch das Landeskirchenamt.

§ 4

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 10 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden der Allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt. Nicht zweckgebundene Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes werden aus der Allgemeinen Rücklage der EKM finanziert.

§ 6

- (1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der Landeskirche aus dem Rechnungsjahr 2012 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2014 einzusetzen.
 (2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:
1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
 2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag;
 3. Kollektenmittel;
 4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der Landeskirche zuzuführen.
- Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent im Landeskirchenamt.

§ 7

- (1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro übernommen werden.
 (2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

² Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187)

Erfurt, den 19. November 2011
 (A7432-01:2012)

Die Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischöfin	Wolf von Marschall Präses
------------------------------------	------------------------------

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rechnungsprüfungsamtsgesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Der Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes ist Teil des landeskirchlichen Haushalts. Wird über die Haushaltsansätze und den Stellenplan zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und dem Kollegium des Landeskirchenamtes kein Einvernehmen hergestellt, hört der Landeskirchenrat im Rahmen der Erörterung der Vorlage des Kollegiums den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an.“
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 „b) der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen (im Folgenden: rechtsfähige kirchliche Einrichtungen), soweit
 - aa) sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist,
 - bb) es um die Prüfung der Verwendung landeskirchlicher Zuschüsse geht,
 - cc) der Landeskirchenrat durch Beschluss dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung ermöglicht,
 - dd) die Kirchliche Stiftungsaufsicht dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall einen Prüfauftrag erteilt oder
 - ee) bei Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Landeskirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland durch zwischenkirchliche Vereinbarung die Prüfung auf das Rechnungsprüfungsamt der EKM übertragen ist.
 In den Fällen der Doppelbuchstaben bb) und cc) besteht im Einzelfall keine Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes.“
 - b) In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten können auch außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.“

3. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 6 Absatz 2 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dem Hauhalts- und Finanzausschuss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.“
5. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7
Gebührenerhebung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren entsprechend einer durch den Landeskirchenrat zu erlassenden Gebührenordnung.
(2) Bei Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) Doppelbuchstabe cc) und Doppelbuchstabe dd) ist zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der zu prüfenden kirchlichen Einrichtung eine Prüfungsvereinbarung abzuschließen, in der auch die Höhe der Prüfungsgebühr festgelegt wird.“

6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 8 und 9.
7. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:
„Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“
8. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Rechnungsprüfungsamtsgesetz in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen (Rechnungsprüfungsgesetz – RePrüG) vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS 1996 S.17) außer Kraft.

Erfurt, den 19. November 2011
(A7450-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischofin	Wolf von Marschall Präses
------------------------------------	------------------------------

**Kirchengesetz
zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union
(Anwendungsgesetz zum Archivgesetz der
EKU – ArchGAG)**

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2

Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKKPS S. 136) gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2
Verordnungsermächtigung

(1) Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz der EKV erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Die zur Ausführung des Archivgesetzes der EKV vom Kollegium des Kirchenamtes der Föderation auf der Grundlage des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Archivrechtes in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) erlassenen Verwaltungsordnungen für

1. die Benutzung kirchlicher Archive in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivbenutzungsordnung) vom 21. November 2006,
2. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kirchlichen Archivguts in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivgebührenordnung) vom 21. November 2006

gelten weiter fort.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechtes in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) außer Kraft.

Erfurt, den 19. November 2011
(A6101)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischofin	Wolf von Marschall Präses
------------------------------------	------------------------------

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung
des Diakoniegengesetzes EKM**

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Diakoniegesetz EKM vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchspiels“ wird durch das Wort „Kirchenge-
meindeverbandes“ ersetzt.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchspiele“ wird durch das Wort „Kirchenge-
meindeverbände“ ersetzt.
3. Die Zwischenüberschrift nach § 3 wird wie folgt gefasst:
„2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Diakonische Arbeit im Sinne dieses Gesetzes ge-
hört zu den Grundaufgaben des Kirchenkreises. Zur
Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt er die diakoni-
sche Arbeit der Kirchengemeinden, fördert die Zusam-
menarbeit benachbarter Kirchengemeinden und arbei-
tet mit den selbständigen diakonischen Einrichtungen
in seinem Gebiet zusammen.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Zur Förderung der diakonischen Arbeit im Kir-
chenkreis kann der Kirchenkreis Vereinbarungen mit
diakonischen Einrichtungen unter anderem über finan-
zielle Unterstützungen abschließen.“
5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Synodaler Ausschuss für Diakonie und Soziales

(1) Zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben bildet
die Kreissynode einen synodalen Ausschuss für Diakonie
und Soziales.
(2) In den synodalen Ausschuss werden neben den ge-
wählten Synodalen insbesondere Vertreter der diakoni-
schen Träger im Kirchenkreis hinzuberufen.
(3) Nähere Regelungen zur Bildung und Arbeitsweise des
Ausschusses trifft die Geschäftsordnung der Kreissy-
node.“
7. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „(Teilkirche EKKPS) bzw. der Vorstand der
Kreissynode (Teilkirche ELKTh)“ werden gestrichen.
8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland fördert
und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet.
Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit fi-
nanzielle Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und
unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.
(2) Die diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Lan-
deskirche nimmt das „Diakonische Werk Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ wahr.“
9. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Kirchenleitung“ werden durch die Worte
„des Landeskirchenrates“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung
der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestäti-
gung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder die
zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche
Anhalts.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland sind Mitglieder des Diakonischen
Werkes.“
11. § 13 Absatz 4 Satz 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:
„Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mit-
gliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsit-
zenden und Leiter des Diakonischen Werkes. Der Leiter
des Diakonischen Werkes wird von der Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einverneh-
men mit den zuständigen Organen der Evangelischen
Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakoni-
schen Konferenz und dem Diakonischen Rat gewählt. Er
ist Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenra-
tes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und
führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Das weitere
Mitglied des Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im
Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für das Diakonische Werk bestehen in der Evan-
gelischen Kirche in Mitteldeutschland landeskirchliche
Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch den Landes-
kirchenrat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landes-
kirchenamt“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise der Evan-
gelischen Kirche in Mitteldeutschland werden mit Ge-
nehmigung des Landeskirchenrates festgesetzt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland be-
stimmt im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährliche Kol-
lekten für die diakonische Arbeit.“
14. § 16 wird aufgehoben.
15. Der Wortlaut des § 17 wird wie folgt gefasst:
„Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der
Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mittel-
deutschland.“
16. Im gesamten Text werden die Wörter „Föderation Evan-
gelischer Kirchen in Mitteldeutschland“, „Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer
Teilkirchen“, „Föderation“, „Föderation und ihre Teilkir-
chen“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form durch
die Wörter „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ in
ihrer jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 (Inkrafttreten)“

„Die Anlagen 1 bis 4 stehen unter <http://extranet.ekmd.de/verwaltung/bauwesen/> zum Download zur Verfügung beziehungsweise sind über die Kirchenbaureferenten oder über das Baureferat des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu erhalten.“

Erfurt, den 24. November 2011
(8002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie – AnlR)

Vom 11. Oktober 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Richtlinie erlassen:

I Ziele der Anlagepolitik

Die Verwaltung des landeskirchlichen Kapitalvermögens trägt zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß ihrer Verfassung bei und muss damit im Einklang stehen. Die landeskirchliche Vermögensverwaltung ist offen für Kapitaleinlagen ihrer kirchlichen Einrichtungen und Werke. Das gesamte Kapitalvermögen einschließlich der (treuhänderisch) durch die Landeskirche verwalteten Einlagen von Kirchenkreisen, Gemeinden, Einrichtungen oder Werken wird entsprechend dieser Anlagerichtlinie und gemäß des „Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche“ investiert (vgl. VII 1). Der Überschuss aus den realisierten Kapitalerträgen wird nach Kosten anteilig im Verhältnis der Kapitaleinlagen ausgeschüttet, soweit die Erträge nicht zu thesaurieren sind. Bei der Auswahl geeigneter Kapitalanlagen werden die drei klassischen Anlagekriterien Sicherheit, Rendite und Liquidität um die vierte Dimension Ethik/Nachhaltigkeit ergänzt und so zueinander gewichtet, dass die Ziele der Geldanlage in möglichst hohem Umfang erreicht werden. Daher gilt:

- Geldanlagen sind nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen.
- Zugleich ist die Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Geldanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt unverzichtbar.

II Umsetzung der Anlagepolitik

Für die Verwaltung des kirchlichen Kapitalvermögens wird ein strategischer Anlageausschuss (2.1) und ein operativer Anlageausschuss (2.2) eingerichtet. Die Anlageausschüsse und die beauftragten Banken, Investmentgesellschaften bzw. Kapitalanlagegesellschaften (2.3) tragen eine besondere Verantwortung im Blick auf die Erhaltung und Mehrung des anvertrauten kirchlichen Kapitalvermögens. Dies gilt unbeschadet anderer rechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen.

1 Der strategische Anlageausschuss

1.1 Mitglieder

Dem strategischen Anlageausschuss gehören an:

- der Finanzdezernent im Landeskirchenamt,
- ein Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode, das von diesem bestimmt wird,
- bis zu zwei weitere, stimmberechtigte Mitglieder, die das Kollegium bestimmt sowie
- drei weitere Mitglieder, die als ehrenamtliche Mitglieder beratend im Ausschuss tätig sind.

1.2 Arbeitsweise

Der strategische Anlageausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes bestätigt werden muss.

An den Sitzungen des strategischen Anlageausschusses nehmen die Mitglieder des operativen Anlageausschusses teil.

1.3 Aufgaben

Der strategische Anlageausschuss trägt durch seine fachliche Beratung wesentlich dazu bei, dass das Kapitalvermögen entsprechend der Anlagerichtlinie in einem strukturierten, transparenten und disziplinierten Anlageprozess investiert und verwaltet wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er beurteilt regelmäßig die Anlagestrategie einschließlich der verfolgten Ziele, der vorgeschlagenen Anlageinstrumente sowie der dargelegten Risikoeinschätzung und gibt hierzu ergänzende Empfehlungen auf Basis der Anlagegrundsätze (vgl. III.1). Der strategische Anlageausschuss wirkt an der Festlegung und der regelmäßigen Überprüfung dieser Anlagegrundsätze aktiv mit, damit die Anlagestrategie hinreichend diversifiziert und in ethisch nachhaltige Investments erfolgt. Wesentliche Änderungen in der Anlagestrategie sollen vor ihrer Umsetzung im strategischen Anlageausschuss dargelegt und beraten werden.

Er gibt Empfehlungen zu Ergänzungen und Anpassungen der Anlagerichtlinie, die geeignet sind, die Anlageziele der Landeskirche zu realisieren.

Er soll Handlungsempfehlungen geben, um die Risiken in der angestrebten Anlagestruktur zu begrenzen. Zur Beurteilung der Struktur der Kapitalanlagen und möglicher Anlagerisiken erhält der strategische Anlageausschuss regelmäßig ein aggregiertes Reporting.

Er gibt Hinweise zu marktüblichen Rendite- und Risikoerwartungen für Anlageklassen und Anlageformen. Er soll die Landeskirche in der Darstellung und sachgerechten Bewertung ihrer Kapitalanlagen methodisch unterstützen.

2 Der operative Anlageausschuss

2.1 Mitglieder

Dem operativen Anlageausschuss gehören an:

- der Finanzdezernent im Landeskirchenamt,
- der Referatsleiter Finanzen/Mittlere Ebene im Landeskirchenamt,
- der Geschäftsführer des Verwaltungsrates des Altvermögens sowie
- der Kassenleiter im Referat Finanzen/Mittlere Ebene im Landeskirchenamt.

2.2 Arbeitsweise

Der operative Anlageausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundiger Dritter bedienen.

2.3 Aufgaben

Der operative Anlageausschuss ist für die Umsetzung der vorgegebenen Anlagestrategie und die Beachtung der Anlage-richtlinie in den einzelnen Depots durch die dafür beauftragten Banken und Kapitalanlagegesellschaften verantwortlich. Er berichtet dem strategischen Anlageausschuss über die laufenden Entwicklungen.

Der operative Anlageausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Konkretisierung der Anlageziele und deren Umsetzung in Form von Anlagevorschlägen,
- konzeptionelle Vorschläge zur Aufnahme von Anlageklassen in die Anlagestrategie,
- Beachtung vorgegebener Ertrags- und Risikobandbreiten der Anlageklassen,
- Umsetzung der Anlagerichtlinie in der Vertragsgestaltung mit Banken, Assetmanagern und Kapitalanlagegesellschaften,
- die Erstellung des Reportings,
- Durchführung des Risikomanagements entsprechend einer bestehenden Risikoricthlinie der Landeskirche,
- Vorschläge zur Beibehaltung oder zum Wechsel von Fondsmanagern,
- Vorschläge zur Ausübung von Stimmrechten.

3 Banken, Investmentgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften

Das verwaltete Vermögen soll angelegt werden durch

- Kreditinstitute, die die geltenden Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung und zu Liquiditätsanforderungen einhalten und ihren Sitz in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraums haben,
- öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder privatwirtschaftliche Kreditinstitute, die Mitglied eines institutsgruppenbezogenen Einlagensicherungsfonds sind,
- inländische Investmentgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften, die nach dem Investmentgesetz zugelassen und durch das BaFin beaufsichtigt sind.

4 Öffnungsklausel

In begründeten Einzelfällen können Kapitalanlagen rechtsverbindlich vorgenommen werden, die nicht oder nicht vollständig den Anforderungen oder Begrenzungen in dieser Anlage-richtlinie entsprechen, wenn der operative Anlageausschuss dem mehrheitlich zugestimmt hat und die Genehmigung des strategischen Anlageausschusses zeitnah eingeholt wird.

III Anlagestrategie

Das Kapitalvermögen ist sicher, rentabel und unter Berücksichtigung ethisch nachhaltiger Aspekte anzulegen, wobei auf eine angemessene Liquidierbarkeit sowie eine ausreichende Mischung und Streuung zu achten ist. Zweck der Vermögensanlage ist die dauernde Erfüllbarkeit bestehender Leistungs- bzw. Rechtsverpflichtungen, eine zukunftssichernde Vorsorge sowie die Erfüllung der Anforderungen aus dem landeskirchlichen Haushalt.

Die Vermögensanlage stellt hohe Anforderungen an die Verwaltung. Inzwischen kommt dem qualitativen Anlagemanagement, dem Risikomanagement und der sachkundigen Aufsicht eine stärkere Bedeutung zu.

Mit der Mischung von verschiedenen Vermögensanlagen soll eine Risikoreduktion durch Streuung der anlagetypischen Risiken erreicht werden. Zur Risikoreduktion werden für Anlage-segmente zulässige Höchstsätze je Anlageart und Emittent bestimmt. Davon unberührt können in der taktischen Anlage-

klasseverteilung durch die Anlageausschüsse niedrigere Grenzen festgelegt sein:

Anlagesegment ¹	Maximaler Anteil	
	Gesamtvermögen [in %]	pro Emittent [in %]
Festverzinsliche Wertpapiere * (mindestens Investment-Grade)	100	5
Aktien	35	5
Immobilien	25	5
Fremdwährungen (sofern nicht gesichert)	10	
Rohstoffe	10	
Anderer Kapitalanlageformen	10	5
Liquidität und Geldmarktinstrumente	20	5
Ausgeschlossene Anlageformen und verbotene Transaktionen: <ul style="list-style-type: none"> • Kauf und Verkauf von Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten, die ein Grundnahrungsmittel zum Gegenstand haben • Finanzielle Hebelwirkung über kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte • Effektenkreditgeschäfte und Leerverkäufe • Kauf oder Verkauf von Derivaten zu anderen als Absicherungszwecken 		

* bis zu 30 Prozent des Vermögens können bei ein und derselben Gebietskörperschaft sowie internationalen Organisationen oder demselben Kreditinstitut angelegt werden, für das kraft Gesetzes eine besondere Sicherung besteht.

Durch die Steuerung und Verteilung der Vermögenswerte zwischen den zulässigen Anlagesegmenten realisiert die EKM ihre individuelle institutsunabhängige Anlagestrategie, die ihren Zielen und ihren Verpflichtungen möglichst optimal Rechnung trägt.

1 Anlageziele und Anlagegrundsätze

Vor dem Hintergrund einer mittel- bis langfristig ausgerichteten Vermögensentwicklung werden Anlagegrundsätze im strategischen Anlageausschuss formuliert und regelmäßig wiederkehrend durch den strategischen Anlageausschuss neu bewertet, um damit die kirchlichen Anlageziele bestmöglich zu realisieren.

Das Kapitalvermögen ist so anzulegen, dass unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse auch über mehrjährige Marktzyklen ein nachhaltiger Kapitalertrag erzielt wird.

¹ In Anlehnung an die „Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) sowie das Rundschreiben 15/2005 (VA) der BaFin „Anlage des gebundenen Vermögens, Anlagemanagement und interne Kontrollverfahren“.

Anlageklassen werden dann ausgewählt, wenn ihr langfristig zu erwartendes Rendite-Risikoverhältnis und ihr Diversifikationsbeitrag in der Gesamtstruktur des verwalteten Vermögens einen positiven Beitrag schaffen kann und die Zielerreichung verbessert.

Über die Ziele des „Magischen Dreiecks der Geldanlage“ hinaus sollen bei der Auswahl von Anlageklassen und Anlagetiteln die christlichen Werte berücksichtigt werden, was auch bedeutet, dass Geldanlagen sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht erfolgen. Eine hilfsweise Quantifizierung der genannten Anlageziele soll vorzugsweise durch öffentlich zugängliche Konzepte umgesetzt werden.²

Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften und Portfoliomanager beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden.

2 Anlageinstrumente

In den Anlageprozess der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sollen ethisch nachhaltige Aspekte mittels folgender Instrumente integriert werden:

Definierte Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien definieren, an welchen Kapitalerträgen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland aus ethisch nachhaltigen Gesichtspunkten nicht teilhaben will:

- Unternehmen, die geächtete Waffen oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes herstellen. Das Ausschlusskriterium gilt unabhängig von einem Umsatzanteil, der aus Rüstungsgeschäften resultiert.
- Unternehmen, die Spirituosen mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent herstellen, da von diesem Produkten ein erhöhtes Suchtpotential ausgeht.
- Unternehmen, deren Produkte bei übermäßigem oder dauerhaftem Konsum eine Suchtgefahr darstellen, insbesondere Tabak und nicht staatlich kontrolliertes Glücksspiel.
- Unternehmen, die durch ihre Produkte die Menschenwürde derart verletzen, dass sie Personen verunglimpfen oder erniedrigend darstellen.

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen gelten in gleicher Weise für den Eigenkapital- und den Fremdkapitalmarkt. Im Rentenmarkt werden darüber hinaus Anleihen von Staaten ausgeschlossen, die die Todesstrafe praktizieren oder nach der Definition von Transparency International als korrupt einzustufen sind.

Unterstützende Positivkriterien

Positivkriterien dienen der identifizierenden Auswahl von sonst gleich zu bewertenden Kapitalanlagealternativen. Da die Erstellung, Auflistung und Anwendung von Positivkriterien einen aufwendigen Research-Prozess voraussetzt, nutzt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Expertise spezialisierter europäischer Anbieter oder wählt Anlageformen, die konzeptionell durch einen „best-of/best-in-class-Ansatz“ gesteuert sind.

Themen- und Direktinvestments

Themen- und Direktinvestments, als Unternehmensbeteiligung oder Sachwertanlage in Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe oder Agrarinvestitionen, können nach Prüfung und positivem

Votum des strategischen Anlageausschusses der EKM eingegangen werden, sofern sie nicht bereits eine ausgeschlossene Anlageform nach dieser Richtlinie darstellen.

Stimmrechtsausübung, Engagement und Unternehmensdialog Die aktive Einflussnahme auf die Unternehmensführung (Engagement), den konstruktiven Unternehmensdialog und die Stimmrechtsausübung in Unternehmensorganen wird die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen mit anderen kirchlichen Körperschaften selbst oder durch Beauftragung Dritter ausüben.

3 Auftragsabwicklung und Orderausführung

Beauftragte Portfoliomanager sollen vertraglich darauf verpflichtet werden, für alle Wertpapiertransaktionen die bestmögliche Auftragsabwicklung zu suchen.

IV Berichtswesen

Das Landeskirchenamt implementiert Berichtsstandards als formale Bestandteile eines kontinuierlichen Vermögensreportings, das auf einem professionellen, revisionssicheren Wertpapiermanagementsystem aufbaut und Nebenbuchhaltungssystem ist.

Das Berichtswesen soll neben der Renditeentwicklung auch die aktuelle Risikosituation für die Vermögensentwicklung widerspiegeln und zumindest einen kurzfristigen Risikoausblick geben.

Die Renditeberechnungen für die einzelnen Anlageklassen sollen so dargestellt sein, dass sie direkt vergleichbar sind und damit auch die Risikoreduktion bzw. die Ertragsstabilisierung durch das breit diversifizierte Vermögen sichtbar ist.

Im Rahmen eines transparenten und disziplinierten Anlageprozesses stehen die Berichte des internen Vermögensreportings der Anlageausschüsse auch den landeskirchlichen Gremien zur Verfügung, gegenüber denen eine Informations- oder Berichtspflicht begründet ist.

V Risikomanagement

Als Bestandteil eines aktiv gesteuerten Kapitalanlageprozesses hat das Risikomanagement unter Berücksichtigung sich verändernder Kapitalmarktsituation regelmäßig wiederkehrend zu prüfen, ob die Gewichtung der Anlageklassen (Asset-Allokation) sowie die Deckung finanzieller Ansprüche gewährleistet ist. Die Grundlage hierfür bietet eine Risikoricthlinie der Landeskirche.

In die Risikobetrachtung sind folgende übliche Risiken der Kapitalanlage einzubeziehen:

- allgemeine Marktrisiken aus ungünstigen Marktverläufen, z. B. auf Aktien- und Rentenmärkten,
- Konzentrationsrisiken (je Emittent, Kreditinstitut, Objekt, Branche, Region etc.),
- Liquiditätsrisiken (Fungibilität der Papiere und Liquidierbarkeit),
- Kredit- bzw. Bonitätsrisiken,
- Abwicklungsrisiken,
- sonstige relevante Risiken.

Auch die Definition und Bemessung von Risiken erfolgen auf Grundlage einer Risikoricthlinie der Landeskirche.

VI Übergang und Inkrafttreten der Anlagerichtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

2 Bsp.: Portal für nachhaltige Wertpapiere, Deutsche Börse AG, <http://www.boerse-frankfurt.de/DE/index.aspx?pageID=44&NewsID=5692>, 21.07.2011.

Gleichzeitig tritt für die Landeskirche die Verwaltungsanordnung Nr. 1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Geldanlagerichtlinie der ELKTh) vom 21. Juni 2005 (ABl. ELKTh S. 267) außer Kraft.

Für bereits bestehende Anlagen gilt hinsichtlich der Transformation in die zukünftige Anlagestruktur laut dieser Richtlinie ein Übergangszeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem Inkrafttreten.

VII Anlage

1 Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche

Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche, EKD-Texte 113, Hannover 2011, Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

Der Text ist im Internet nachzulesen unter http://www.ekd.de/EKD-Texte/ekdtext_113.html

Erfurt, den 11. Oktober 2011
(A7421-05)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat auf die Sitzung vom 4. November 2011 hin folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 4./5. Mai 2011, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 16., 17. und 31. Mai 2011, erlangt Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

A. Entgelt – AVR – West – (als Berechnungsgrundlage AVR-Ost-)

1. Grundentgelte

- a) Die Grundentgelte der Anlage 2 werden zum 1. September 2012 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 2 v. H. erhöht.

Die Anlage 2 ist beigefügt.

Die Anlagen 3 und 5 sind beigefügt.

- b) Die Entgelte der Anlage 8a (Anhänge 1 und 2) für Ärztinnen und Ärzte werden zum 1. September 2012 um 2 v. H. erhöht.

Die Anhänge 1 und 2 der Anlage 8a sind beigefügt.

Inkrafttreten: 1. September 2012

Die Anlagen 3 und 5 sind beigefügt.

2. Stundenentgelte

Die Stundenentgelte der Anlage 9 werden zum 1. September 2012 um 2 v. H. erhöht.

Die Anlage 9 erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. September 2012

3. Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten werden zum 1. September 2012 um 2 v. H. erhöht.

Die Anlage 10a erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. September 2012

B. Entgelt – AVR – Ost

1. Grundentgelte

- a) Durch die Entgelterhöhung zum 1. September 2012 erhalten die Tabellenwerte der Grundentgelte der Anlage 2 – Fassung Ost die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Die Anlage 3 – Fassung Ost und die Anlage 5 – Fassung Ost sind beigefügt.

- b) Durch die Entgelterhöhung zum 1. September 2012 erhalten die Entgelte für die Ärztinnen und Ärzte die in der Anlage 8a (Anhänge 1 und 2) – Fassung Ost abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. September 2012

2. Stundenentgelte

Durch die Erhöhung der Stundenentgelte zum 1. September 2012 erhält die Anlage 9–Ost die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. September 2012

3. Ausbildungsentgelte

Die Anlage 10a – Fassung Ost erhält durch die Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. September 2012 die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. September 2012

C. Sonstige Änderungen der AVR

1. § 9 Arbeitszeit

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Wert „38,5“ durch den Wert „39“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 wird der Wert in dem Klammerzusatz „38,5“ durch den Wert „39“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird der Wert „7,7“ durch den Wert „7,8“ ersetzt.
- d) In der Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird der Wert „38,5“ durch den Wert „39“ und der Wert „7,7“ durch den Wert „7,8“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

- e) Es wird folgende Anmerkung zu § 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 eingefügt:

„Mit Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag bisher abweichend von § 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, ist auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Juli 2011 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 30. Juni 2011 maßge-

benden Wochenstundenzahl und der bis zum 30. Juni 2011 geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Der Antrag muss bis spätestens 30.06.2011 gestellt werden.

Die gleichbleibende Wochenstundenzahl gilt nicht als Verringerung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 18 Absatz 6.“

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

2. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2017

3. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Bemessungssatz der Vergütung West wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

ab dem 1. Juli 2012 auf	94,25 %
ab dem 1. Januar 2013 auf	95,00 %
ab dem 1. Juli 2013 auf	96,00 %
ab dem 1. Juli 2014 auf	97,00 %
ab dem 1. Juli 2015 auf	98,00 %
ab dem 1. Juli 2016 auf	99,00 %
ab dem 1. Juli 2017 auf	100,00 %

angehoben.

Die Anpassung des Bemessungssatzes kann durch Dienstvereinbarung vorgezogen werden.

Die Dienstvereinbarung muss der Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM angezeigt werden. Sie tritt an dem Tage, an dem die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM den Eingang bestätigt hat, in Kraft.

4. § 15a Übergangsregelung

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Abweichend von § 15 in Verbindung mit Anlage 2 werden die Tabellenwerte für den Zeitraum ab 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 auf 97,50 Prozent bezogen auf die Basisstufe der Anlage 2 als Anlage 3 angehoben. Die Tabellenwerte der EG 1 und der EG 2 werden mit 100 Prozent der Anlage 2 in Anlage 3 aufgenommen. Für die EG 3 werden die Tabellenwerte der Einarbeitungsstufe ab dem 1. Juli 2012 entsprechend Satz 1 auf 97,50 Prozent und ab 1. Januar 2013 auf 100 Prozent der Anlage 2 in der Anlage 3 festgelegt.“
- b) Absatz 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Absatzfolge gestrichen.
- c) Die Sonderregelung Ost erhält folgende Fassung:
Sonderregelung AVR – Fassung Ost:
 In Absatz 1 tritt an die Stelle der Anlage 2 die Anlage 2 – Ost –.
 In Absatz 2 treten an die Stellen der Anlage 3 (2007) bis Anlage 3 (2015) die Anlage 3 (2012) – Ost – bis Anlage 3 (2013) – Ost –.
 In Absatz 5 treten an die Stelle der Worte
 „80 “ die Worte „74,40 “
 „70 “ die Worte „65,20 “
 „60 “ die Worte „55,80 “
 „50 “ die Worte „46,50 “
 vom 1. Juli 2011 bis 31. Dez 2012
 „20 “ die Worte „18,60 “

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

Die Anlagen 3 und 5 sind beigefügt.

5. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beträge“ die Worte „des Anhangs 2 zu Anlage 8a und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Eine schwierige Wettbewerbssituation ist gegeben, wenn
 a) eine direkte Konkurrenz mit anderen Anbietern besteht, die nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien oder eine gleichwertige Arbeitsgrundlage anwenden (die Voraussetzungen liegen in der Regel zum Beispiel bei Pflegediensten/-einrichtungen und Rehabilitationsdiensten/-einrichtungen vor),
 oder
 b) die Festsetzung der Preise oder Zuschüsse für Leistungsangebote von Hilfen und Einrichtungen oder die Vergabe, Zuweisung oder Beauftragung durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger (Kommune, Land, Bund) erfolgt. (Diese Voraussetzungen liegen in der Regel zum Beispiel bei der Schuldnerberatung, der Beratung von Migrantinnen und Migranten und anderen Personen mit entsprechendem Hilfebedarf, Beschäftigungsgesellschaften oder teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen vor.)
- c) Absatz 6 Unterabsatz 1 und der 1. Halbsatz von Unterabsatz 2 erhalten folgende Fassung:
 „(6) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Einrichtung bei Aufnahme der Verhandlungen mit der Mitarbeitervertretung dies der Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM anzeigt. Jede Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM kann die Betriebsparteien vor Abschluss einer Dienstvereinbarung durch Entsendung eines Mitgliedes innerhalb von 14 Tagen ab Anzeige beraten.
 Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist ferner,“
- d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
 „(10) Wenn eine Dienstvereinbarung durch Beschluss einer Einigungsstelle zustande gekommen ist, gilt diese mit Anzeige bei der Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM.
 Kommt eine Dienstvereinbarung ohne Beteiligung einer Einigungsstelle zustande, tritt diese innerhalb von vier Wochen nach Kenntnissgabe an die Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM in Kraft, es sei denn, fünf Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM widersprechen dem Inkrafttreten. Die Betriebsparteien werden dann zur Durchführung des Einigungsstellenverfahrens aufgefordert.“
- e) In der Anmerkung werden in Satz 1 die Worte „die kleinste“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- f) Es wird folgende Anmerkung angefügt:

(1) Für einen Übergangszeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 bleibt der Bemessungssatz der Tabellen der AVR-Ost auf 95 Prozent der Tabellenwerte nach Anlage 2 – West wenn die Einrichtung gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM bis zum 28. Februar 2013 erklärt, Verhandlungen für den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote nach § 17 aufzunehmen beabsichtigt und diese noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Bestehende Dienstvereinbarungen zum Hinausschieben der Anhebung des Bemessungssatzes (siehe Rundschreiben ARK DW EKD vom 20. November 2009, Seite

5 und Schlichterspruch der ARK DW EKM vom 26. Oktober 2010) gelten fort. Liegt der Bemessungssatz zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Dienstvereinbarung nach § 17 unter 95 Prozent, kann die Differenz der Grenze von 6 Prozent in § 17 Absatz 2 hinzugerechnet werden.

(3) In einer Dienstvereinbarung kann eine Absenkung der Tabellenwerte nach Anlage 2 – West um bis zu 4 Prozent bis längstens 31. Dezember 2017 vereinbart werden. § 17 Absatz 8 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Absenkung aus § 17 darf auch in Kombination mit den Möglichkeiten aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Anmerkung ab dem 1. Juli 2013 ein Gesamtvolumen nach § 17 Absatz 2 von 6 Prozent nicht überschreiten.“

Die Dienstvereinbarungen sind der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission DW-EKM schriftlich bekannt zu geben. Sie treten mit Eingang bei der Geschäftsstelle in Kraft.

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

6. § 19a Kinderzuschlag

Die Anlage I – Ost ist beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2017

7. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage

Die Anlage I – Ost ist beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2017

8. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

Die Anlage I – Ost ist beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2017

9. Anlage 5 Sonderstufenentgelte

Die Anlage 5 erhält zum 1. Juli 2012 und zum 1. Januar 2013 die jeweils in der Anlage abgedruckte Fassung mit einer Spalte mit 110 Prozent der Anlage 2.

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

10. Anlage 7a Zuschlagsberechtigte Arbeiten

In § 3 wird der Betrag „1,20“ durch den Betrag „1,22“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. September 2012

11. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

a) Der Anhang 1 zur Anlage 8a – Ost ist beigelegt.

b) Der Anhang 2 zur Anlage 8a – Ost ist beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

12. Anlage 10a Ausbildungsentgelte

Die Anlage 10a – Ost ist beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

13. Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

14. Anlage 14 Jahressonderzahlung

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die wirtschaftlich selbstständig arbeitenden Teile der Einrichtung, wenn der zuständigen Mitarbeitervertretung eine Liste der wirtschaftlich selbstständigen Teile von der Dienststellenleitung vorgelegt wird.“

b) In der Anmerkung werden in Satz 1 die Worte „die kleinste“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

15. Anlage 17 Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage

In der Anmerkung werden in Satz 1 die Worte „die kleinste“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2012

Jena/Eisenach/Magdeburg, den 21. November 2011
(4706-02/05-11)

Schlichtungsausschuss nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

Anlagen

gültig ab 01.09.2011 - 30.06.2012

Anlage 3 Ost

93,50%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1323,49	24	1388,69
2			1517,00	48	1592,85
3	1536,74	6	1622,11	48	1707,49
4	1654,88	12	1746,81	48	1838,75
5	1803,22	24	1903,40	72	2003,58
6	1872,51	24	1976,53	72	2080,57
7	2070,59	24	2185,63	72	2300,66
8	2279,35	24	2405,98	72	2532,60
9	2490,76	24	2629,13	72	2767,51
10	2830,97	24	2988,25	72	3145,53
11	3214,72	24	3393,31	72	3571,90
12	3387,04	24	3575,21	72	3763,38
13	3827,63	24	4040,28	72	4252,92

gültig ab 01.09.2011

Anlage 2 Ost

93,50%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1323,49	24	1388,69
2			1517,00	48	1592,85
3	1622,11	6	1707,49	48	1792,86
4	1746,81	12	1838,75	48	1930,69
5	1903,40	24	2003,58	72	2103,76
6	1976,53	24	2080,56	72	2184,60
7	2185,63	24	2300,66	72	2415,69
8	2405,98	24	2532,61	72	2659,23
9	2629,14	24	2767,51	72	2905,89
10	2988,25	24	3145,53	72	3302,80
11	3393,31	24	3571,91	72	3750,50
12	3575,21	24	3763,38	72	3951,54
13	4040,28	24	4252,92	72	4465,57

gültig ab 01.07.2012 - 31.08.2012

Anlage 3 Ost 94,25% und Überleitungsregelung AVR 2,5%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1334,11	24	1399,83
2			1529,17	48	1605,62
3	1594,24	6	1678,15	48	1764,21
4	1714,49	12	1807,16	48	1899,84
5	1868,17	24	1969,16	72	2070,14
6	1939,96	24	2044,82	72	2149,69
7	2145,18	24	2261,14	72	2377,09
8	2361,46	24	2489,10	72	2616,74
9	2580,48	24	2719,96	72	2859,45
10	2932,95	24	3091,49	72	3250,03
11	3330,52	24	3510,54	72	3690,57
12	3509,05	24	3698,72	72	3888,40
13	3965,51	24	4179,86	72	4394,21

gültig ab 01.07.2012 - 31.08.2012

Anlage 2 Ost

94,25%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1334,11	24	1399,83
2			1529,17	48	1605,62
3	1635,12	6	1721,18	48	1807,24
4	1760,83	12	1853,50	48	1946,18
5	1918,67	24	2019,65	72	2120,63
6	1992,39	24	2097,25	72	2202,12
7	2203,16	24	2319,12	72	2435,07
8	2425,28	24	2552,92	72	2680,56
9	2650,23	24	2789,71	72	2929,20
10	3012,22	24	3170,76	72	3329,30
11	3420,53	24	3600,56	72	3780,58
12	3603,88	24	3793,56	72	3983,24
13	4072,68	24	4287,04	72	4501,39

gültig ab 01.09.2012 - 31.12.2012

Anlage 3 Ost

lineare Tarifsteigerung 2%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1359,83	24	1427,82
2			1559,75	48	1637,74
3	1641,17	6	1711,71	48	1799,50
4	1767,34	12	1843,31	48	1937,84
5	1925,76	24	2008,55	72	2111,55
6	1999,75	24	2085,72	72	2192,68
7	2211,30	24	2306,37	72	2424,64
8	2434,24	24	2538,88	72	2669,08
9	2660,02	24	2774,36	72	2916,64
10	3023,35	24	3153,32	72	3315,03
11	3433,17	24	3580,75	72	3764,38
12	3617,21	24	3772,70	72	3966,17
13	4087,73	24	4263,46	72	4482,10

gültig ab 01.09.2012 - 31.12.2012

Anlage 2 Ost

lineare Tarifsteigerung 2%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1359,83	24	1427,82
2			1559,75	48	1637,74
3	1685,52	6	1755,60	48	1843,39
4	1815,10	12	1890,57	48	1985,10
5	1977,81	24	2060,05	72	2163,05
6	2053,80	24	2139,20	72	2246,16
7	2271,06	24	2365,51	72	2483,78
8	2500,03	24	2603,98	72	2734,18
9	2731,91	24	2845,50	72	2987,78
10	3105,06	24	3234,17	72	3395,88
11	3525,95	24	3672,56	72	3856,19
12	3714,97	24	3869,43	72	4062,91
13	4198,21	24	4372,78	72	4591,42

gültig ab 01.01.2013 - 30.06.2013

Anlage 2 Ost = Anlage 3 Ost

95% und Überleitungsregelung
AVR 2,5% und damit beendet

Anlage 2 Ost identisch Anlage 3 Ost

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1370,65	24	1439,18
2			1572,16	48	1650,77
3	1769,58	6	1769,57	48	1858,06
4	1810,34	12	1905,61	48	2000,90
5	1972,62	24	2076,44	72	2180,26
6	2048,41	24	2156,22	72	2264,03
7	2265,10	24	2384,33	72	2503,54
8	2493,47	24	2624,70	72	2755,94
9	2724,74	24	2868,15	72	3011,56
10	3096,91	24	3259,91	72	3422,91
11	3516,70	24	3701,79	72	3886,88
12	3705,22	24	3900,23	72	4095,24
13	4187,19	24	4407,57	72	4627,95

gültig ab 01.07.2013 - 30.06.2014

Anlage 2 Ost = Anlage 3 Ost

96%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1385,08	24	1454,33
2			1588,71	48	1668,14
3	1698,80	6	1788,20	48	1877,62
4	1829,40	12	1925,67	48	2021,96
5	1993,38	24	2098,30	72	2203,21
6	2069,97	24	2178,92	72	2287,86
7	2288,95	24	2409,43	72	2529,90
8	2519,71	24	2652,33	72	2784,95
9	2753,42	24	2898,34	72	3043,26
10	3129,51	24	3294,22	72	3458,94
11	3553,72	24	3740,76	72	3927,79
12	3744,22	24	3941,28	72	4138,35
13	4231,27	24	4453,97	72	4676,67

gültig ab 01.07.2014 - 30.06.2015

Anlage 2 Ost = Anlage 3 Ost

97%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1399,51	24	1469,48
2			1605,26	48	1685,52
3	1716,49	6	1806,83	48	1897,17
4	1848,45	12	1945,73	48	2043,02
5	2014,15	24	2120,16	72	2226,16
6	2091,53	24	2201,62	72	2311,69
7	2312,79	24	2434,53	72	2556,25
8	2545,96	24	2679,95	72	2813,96
9	2782,11	24	2928,53	72	3074,96
10	3162,11	24	3328,54	72	3494,97
11	3590,74	24	3779,72	72	3968,71
12	3783,22	24	3982,34	72	4181,46
13	4275,34	24	4500,36	72	4725,38

gültig ab 01.07.2015 - 30.06.2016

Anlage 2 Ost = Anlage 3 Ost

98%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1413,93	24	1484,63
2			1621,81	48	1702,90
3	1734,19	6	1825,46	48	1916,73
4	1867,51	12	1965,79	48	2064,09
5	2034,91	24	2142,02	72	2249,11
6	2113,10	24	2224,32	72	2335,53
7	2336,63	24	2459,62	72	2582,60
8	2572,21	24	2707,58	72	2842,97
9	2810,79	24	2958,72	72	3106,66
10	3194,71	24	3362,85	72	3531,00
11	3627,75	24	3818,69	72	4009,62
12	3822,23	24	4023,39	72	4224,56
13	4319,42	24	4546,76	72	4774,10

gültig ab 01.07.2016 - 30.06.2017

Anlage 2 Ost = Anlage 3 Ost

99%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1428,36	24	1499,78
2			1638,36	48	1720,27
3	1751,88	6	1844,08	48	1936,29
4	1886,56	12	1985,85	48	2085,15
5	2055,68	24	2163,87	72	2272,06
6	2134,66	24	2247,01	72	2359,36
7	2360,48	24	2484,72	72	2608,96
8	2598,45	24	2735,21	72	2871,98
9	2839,47	24	2988,91	72	3138,36
10	3227,31	24	3397,17	72	3567,03
11	3664,77	24	3857,65	72	4050,54
12	3861,23	24	4064,45	72	4267,67
13	4363,49	24	4593,15	72	4822,81

gültig ab 01.07.2017

Anlage 2 Ost = Anlage 2 West

100%

Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe 95 v. H.		Basisstufe 100 v. H.		Erfahrungsstufe 105 v. H.
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			1442,79	24	1514,93
2			1654,91	48	1737,65
3	1769,58	6	1862,71	48	1955,85
4	1905,62	12	2005,91	48	2106,21
5	2076,44	24	2185,73	72	2295,01
6	2156,22	24	2269,71	72	2383,19
7	2384,32	24	2509,82	72	2635,31
8	2624,70	24	2762,84	72	2900,99
9	2868,15	24	3019,10	72	3170,06
10	3259,91	24	3431,48	72	3603,06
11	3701,79	24	3896,62	72	4091,45
12	3900,23	24	4105,50	72	4310,78
13	4407,57	24	4639,55	72	4871,53

gültig vom 01.09.2011 – 30.06.2011
 Ost/West Anpassung 93,5%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.454,82 €
2	-	-	-	-	1.668,70 €
3	-	-	-	-	1.878,23 €
4	-	-	-	-	2.288,63 €
5	-	-	-	-	2.530,73 €
6	-	-	-	-	2.288,62 €
7	-	-	-	-	3.044,26 €
8	-	-	-	-	3.460,08 €
9	-	-	-	-	3.929,09 €
10	-	-	-	-	4.139,71 €
11	-	-	-	-	4.678,22 €
12	-	-	-	-	4.139,72 €
13	-	-	-	-	4.678,21 €

gültig vom 01.07.2012 – 31.08.2012
 (Ost/West Anpassung 94,25%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.466,48 €
2	-	-	-	-	1.682,08 €
3	-	-	-	-	1.893,30 €
4	-	-	-	-	2.038,85 €
5	-	-	-	-	2.221,61 €
6	-	-	-	-	2.306,99 €
7	-	-	-	-	2.551,03 €
8	-	-	-	-	2.808,22 €
9	-	-	-	-	3.068,68 €
10	-	-	-	-	3.487,83 €
11	-	-	-	-	3.960,61 €
12	-	-	-	-	4.172,92 €
13	-	-	-	-	4.715,74 €

gültig ab 01.09.2012 – 31.12.2012
 (Lineare Tarifsteigerung 2%)
 (Ost/West 94,25%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.495,81 €
2	-	-	-	-	1.715,73 €
3	-	-	-	-	1.931,16 €
4	-	-	-	-	2.079,64 €
5	-	-	-	-	2.266,05 €
6	-	-	-	-	2.353,12 €
7	-	-	-	-	2.602,05 €
8	-	-	-	-	2.864,38 €
9	-	-	-	-	3.130,05 €
10	-	-	-	-	3.557,59 €
11	-	-	-	-	4.039,82 €
12	-	-	-	-	4.256,38 €
13	-	-	-	-	4.810,06 €

gültig ab 01.01.2013 – 30.06.2013
(Ost/West Anpassung 95%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.507,72 €
2	-	-	-	-	1.729,38 €
3	-	-	-	-	1.946,53 €
4	-	-	-	-	2.096,18 €
5	-	-	-	-	2.284,09 €
6	-	-	-	-	2.371,85 €
7	-	-	-	-	2.622,76 €
8	-	-	-	-	2.887,17 €
9	-	-	-	-	3.154,96 €
10	-	-	-	-	3.585,90 €
11	-	-	-	-	4.071,97 €
12	-	-	-	-	4.290,25 €
13	-	-	-	-	4.848,33 €

gültig ab 01.07.2013 – 30.06.2014
(Ost/West Anpassung 96%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.523,59 €
2	-	-	-	-	1.747,58 €
3	-	-	-	-	1.967,02 €
4	-	-	-	-	2.118,25 €
5	-	-	-	-	2.308,13 €
6	-	-	-	-	2.396,81 €
7	-	-	-	-	2.650,37 €
8	-	-	-	-	2.917,56 €
9	-	-	-	-	3.188,17 €
10	-	-	-	-	3.623,64 €
11	-	-	-	-	4.114,83 €
12	-	-	-	-	4.335,41 €
13	-	-	-	-	4.899,37 €

gültig ab 01.07.2014 – 30.06.2015
(Ost/West Anpassung 97%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.539,46 €
2	-	-	-	-	1.765,79 €
3	-	-	-	-	1.987,51 €
4	-	-	-	-	2.140,31 €
5	-	-	-	-	2.332,17 €
6	-	-	-	-	2.421,78 €
7	-	-	-	-	2.677,98 €
8	-	-	-	-	2.947,96 €
9	-	-	-	-	3.221,38 €
10	-	-	-	-	3.661,39 €
11	-	-	-	-	4.157,69 €
12	-	-	-	-	4.380,57 €
13	-	-	-	-	4.950,40 €

gültig ab 01.07.2015 – 30.06.2016
(Ost/West Anpassung 98%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.555,33 €
2	-	-	-	-	1.783,99 €
3	-	-	-	-	2.008,00 €
4	-	-	-	-	2.162,38 €
5	-	-	-	-	2.356,21 €
6	-	-	-	-	2.446,75 €
7	-	-	-	-	2.705,58 €
8	-	-	-	-	2.978,35 €
9	-	-	-	-	3.254,59 €
10	-	-	-	-	3.699,14 €
11	-	-	-	-	4.200,55 €
12	-	-	-	-	4.425,73 €
13	-	-	-	-	5.001,44 €

gültig ab 01.07.2016 – 30.06.2017
(Ost/West Anpassung 99%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.571,20 €
2	-	-	-	-	1.802,20 €
3	-	-	-	-	2.028,49 €
4	-	-	-	-	2.184,44 €
5	-	-	-	-	2.380,26 €
6	-	-	-	-	2.471,71 €
7	-	-	-	-	2.733,19 €
8	-	-	-	-	3.008,74 €
9	-	-	-	-	3.287,80 €
10	-	-	-	-	3.736,88 €
11	-	-	-	-	4.243,42 €
12	-	-	-	-	4.470,89 €
13	-	-	-	-	5.052,47 €

gültig ab 01.07.2017
(Ost/West Anpassung 100%)

Anlage 5-Ost

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v. H. ab 01.07.2007	106,25 v. H. ab 01.07.2008	107,50 v. H. ab 01.07.2009	108,75 v. H. ab 01.07.2010	110 v. H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.587,07 €
2	-	-	-	-	1.820,40 €
3	-	-	-	-	2.048,98 €
4	-	-	-	-	2.206,51 €
5	-	-	-	-	2.404,30 €
6	-	-	-	-	2.496,68 €
7	-	-	-	-	2.760,80 €
8	-	-	-	-	3.039,13 €
9	-	-	-	-	3.321,01 €
10	-	-	-	-	3.774,63 €
11	-	-	-	-	4.286,28 €
12	-	-	-	-	4.516,05 €
13	-	-	-	-	5.103,51 €

Anhang 1
zu Anlage 8a -Ost-

gültig ab 01.07.2012 – 31.08.2012
Ost/West Anpassung 94,25%

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)
A1	3.313,83 €	24	3.645,59 €	36	3.925,51 €	-	-	-
A2	4.250,68 €	36	4.571,13 €	48	5.089,50 €	72	5.221,45 €	-
A3	5.268,58 €	36	5.579,60 €	-	-	-	-	-

Anhang 1
zu Anlage 8a -Ost-

gültig ab 01. September 2012
Lineare Tarifsteigerung 2%
(Ost/West 94,25%)

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)
A1	3.380,11 €	24	3.718,50 €	36	4.004,02 €	-	-	-
A2	4.335,69 €	36	4.662,55 €	48	5.191,29 €	72	5.325,88 €	-
A3	5.373,95 €	36	5.691,19 €	-	-	-	-	-

Anhang 1
zu Anlage 8a -Ost-

gültig ab 01. Januar 2013
Ost/West 95%

Ost/West Anpassung 95%

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)
A1	3.407,00 €	24	3.748,09 €	36	4.035,89 €	-	-	-
A2	4.370,19 €	36	4.699,65 €	48	5.232,60 €	72	5.368,26 €	-
A3	5.416,71 €	36	5.736,48 €	-	-	-	-	-

Anhang 1
zu Anlage 8a -Ost-

gültig ab 01. Juli 2013
Ost/West Anpassung 96%

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)
A1	3.442,87 €	24	3.787,55 €	36	4.078,37 €	-	-	-
A2	4.416,19 €	36	4.749,12 €	48	5.287,68 €	72	5.424,77 €	-
A3	5.473,73 €	36	5.796,86 €	-	-	-	-	-

Anhang 1
zu Anlage 8a -Ost-

gültig ab 01. Juli 2014
Ost/West Anpassung 97%

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)
A1	3.478,73 €	24	3.827,00 €	36	4.120,85 €	-	-	-
A2	4.462,19 €	36	4.798,59 €	48	5.342,76 €	72	5.481,28 €	-
A3	5.530,75 €	36	5.857,25 €	-	-	-	-	-

Anhang 1
zu Anlage 8a -Ost-

gültig ab 01. Juli 2015
Ost/West Anpassung 98%

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)
A1	3.514,59 €	24	3.866,45 €	36	4.163,33 €	-	-	-
A2	4.508,20 €	36	4.848,06 €	48	5.397,84 €	72	5.537,78 €	-
A3	5.587,76 €	36	5.917,63 €	-	-	-	-	-

Anhang 1
zu Anlage 8a -Ost-

gültig ab 01. Juli 2016
Ost/West Anpassung 99%

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)
A1	3.550,46 €	24	3.905,91 €	36	4.205,82 €	-	-	-
A2	4.554,20 €	36	4.897,53 €	48	5.452,92 €	72	5.594,29 €	-
A3	5.644,78 €	36	5.978,02 €	-	-	-	-	-

Anhang 1
zu Anlage 8a -Ost-

gültig ab 01. Juli 2017
Ost=West 100%

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte)								
Entgeltgruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe	
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)
A1	3.586,32 €	24	3.945,36 €	36	4.248,30 €	-	-	-
A2	4.600,20 €	36	4.947,00 €	48	5.508,00 €	72	5.650,80 €	-
A3	5.701,80 €	36	6.038,40 €	-	-	-	-	-

Anhang 2
zu Anlage 8a -Ost-

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR und
und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8 AVR

gültig ab 01. September 2012
2% Lineare Erhöhung

	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstun- den 15 v. H.	Überstundenent- gelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
A1	21,74 €	3,26 €	25,00 €	5,44 €	10,87 €	7,61 €
A2	25,35 €	3,80 €	29,15 €	6,33 €	12,68 €	8,87 €
A3	31,42 €	4,71 €	36,13 €	7,85 €	15,71 €	11,00 €

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.09.2011

Anlage 10a Ost 93,50%

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1395,02	66,72
Altenpfleger/Erzieher	1188,39	63,58
Kinderpfleger/Masseur	1136,03	63,58
Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	635,80	
2. Ausbildungsjahr	682,55	
3. Ausbildungsjahr	724,63	
4. Ausbildungsjahr	785,40	
Kürzung bei		
gewährter Unterkunft und Verpflegung	140,65	
gewährter Unterkunft	36,11	
gewährter Verpflegung	104,54	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1. Ausbildungsjahr	748,00	
2. Ausbildungsjahr	804,10	
3. Ausbildungsjahr	897,60	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	674,14	

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.07.2012

Anlage 10a Ost 94,25%

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1406,21	67,26
Altenpfleger/Erzieher	1197,92	64,09
Kinderpfleger/Masseur	1145,14	64,09
Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	640,90	
2. Ausbildungsjahr	688,03	
3. Ausbildungsjahr	730,44	
4. Ausbildungsjahr	791,70	
Kürzung bei		
gewährter Unterkunft und Verpflegung	0,00	
gewährter Unterkunft	0,00	
gewährter Verpflegung	0,00	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1. Ausbildungsjahr	754,00	
2. Ausbildungsjahr	810,55	
3. Ausbildungsjahr	904,80	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	679,54	

fällt ab 01.01.2012 weg!

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.09.2012 Anlage 10a Ost 94,25% + 2% linear

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1434,33	67,26
Altenpfleger/Erzieher	1221,88	64,09
Kinderpfleger/Masseur	1168,04	64,09
Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	653,15	
2. Ausbildungsjahr	701,79	
3. Ausbildungsjahr	745,05	
4. Ausbildungsjahr	807,53	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1. Ausbildungsjahr	769,08	
2. Ausbildungsjahr	826,76	
3. Ausbildungsjahr	922,90	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	693,13	

94,25%

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.01.2013 Anlage 10a Ost 95,00%

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1445,75	67,79
Altenpfleger/Erzieher	1231,60	64,60
Kinderpfleger/Masseur	1177,34	64,60
Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	658,35	
2. Ausbildungsjahr	707,37	
3. Ausbildungsjahr	750,98	
4. Ausbildungsjahr	813,96	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1. Ausbildungsjahr	775,20	
2. Ausbildungsjahr	833,34	
3. Ausbildungsjahr	930,24	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	698,65	

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.07.2013

Anlage 10a Ost 96%

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1460,97	68,51
Altenpfleger/Erzieher	1244,56	65,28
Kinderpfleger/Masseur	1189,73	65,28
Auszubildende		
1.Ausbildungsjahr	665,28	
2.Ausbildungsjahr	714,82	
3.Ausbildungsjahr	758,88	
4.Ausbildungsjahr	822,53	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1.Ausbildungsjahr	783,36	
2.Ausbildungsjahr	842,11	
3.Ausbildungsjahr	940,03	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	706,00	

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.07.2014

Anlage 10a Ost 97,00%

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1476,18	69,22
Altenpfleger/Erzieher	1257,53	65,96
Kinderpfleger/Masseur	1202,12	65,96
Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	672,21	
2. Ausbildungsjahr	722,26	
3. Ausbildungsjahr	766,79	
4. Ausbildungsjahr	831,10	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1. Ausbildungsjahr	791,52	
2. Ausbildungsjahr	850,88	
3. Ausbildungsjahr	949,82	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	713,36	

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.07.2015

Anlage 10a Ost 98,00%

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1491,40	69,93
Altenpfleger/Erzieher	1270,49	66,64
Kinderpfleger/Masseur	1214,51	66,64
Auszubildende		
1.Ausbildungsjahr	679,14	
2.Ausbildungsjahr	729,71	
3.Ausbildungsjahr	774,69	
4.Ausbildungsjahr	839,66	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1.Ausbildungsjahr	799,68	
2.Ausbildungsjahr	859,66	
3.Ausbildungsjahr	959,62	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	720,71	

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.07.2016

Anlage 10a Ost 99,00%

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1506,62	70,65
Altenpfleger/Erzieher	1283,46	67,32
Kinderpfleger/Masseur	1226,91	67,32
Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	686,07	
2. Ausbildungsjahr	737,15	
3. Ausbildungsjahr	782,60	
4. Ausbildungsjahr	848,23	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1. Ausbildungsjahr	807,84	
2. Ausbildungsjahr	868,43	
3. Ausbildungsjahr	969,41	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	728,07	

Ausbildungsentgelte

gültig ab 01.07.2017

Anlage 10a West = 10a Ost 100%

	Entgelt	Kinderzuschlag
Für die Berufe		
Sozialarbeiter/Heilpädagogen	1521,84	71,36
Altenpfleger/Erzieher	1296,42	68,00
Kinderpfleger/Masseur	1239,30	68,00
Auszubildende		
1.Ausbildungsjahr	693,00	
2.Ausbildungsjahr	744,60	
3.Ausbildungsjahr	790,50	
4.Ausbildungsjahr	856,80	
Pflegedienst Kranken- u Altenpflege		
1.Ausbildungsjahr	816,00	
2.Ausbildungsjahr	877,20	
3.Ausbildungsjahr	979,20	
Kranken- und Altenpflegehilfe		
	735,42	

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR und des Überstundenentgelts nach der Anlage 8 AVR

gültig ab 01.09.2012

Anlage 9 Ost

2% linear

Entgelt- gruppe	Stundenent- gelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v. H.	Überstunden- entgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeier- tagen 35 v. H.
	€	€	€	€	€	€
1	7,23	2,17	9,40	2,17	3,62	2,53
2	8,32	2,50	10,82	2,50	4,16	2,92
3	9,39	2,82	12,21	2,82	4,70	3,28
4	10,14	2,54	12,68	2,54	5,07	3,55
5	11,12	2,78	13,90	2,78	5,56	3,90
6	11,56	2,89	14,44	2,89	5,78	4,05
7	12,79	3,20	15,99	3,20	6,40	4,48
8	14,12	2,83	16,94	3,53	7,06	4,94
9	15,44	2,32	17,76	3,87	7,72	5,41
10	17,57	2,63	20,21	4,40	8,79	6,15
11	19,97	3,00	22,97	5,00	9,99	6,99
12	21,05	3,16	24,21	5,26	10,53	7,36
13	23,81	3,57	27,38	5,96	11,90	8,33

1. Urkunde

Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Bad Frankenhausen, Bendeleben, Borxleben,
Esperstedt, Göllingen, Hachelbich,
Ichstedt, Oldisleben, Ringleben, Seehausen,
Udersleben zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Bad Frankenhausen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Bad Frankenhausen-Sondershausen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen am 8. August 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bad Frankenhausen, Bendeleben, Borxleben, Esperstedt, Göllingen, Hachelbich, Ichstedt, Oldisleben, Ringleben, Seehausen und Udersleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Bad Frankenhausen".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 23. August 2011 genehmigt.

Erfurt, den 3. November 2011
(A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

2. Urkunde

Zusammenschluss der
Evangelischen Kirchengemeinden
Amsdorf, Erdeborn, Röblingen, Stedten
und Wansleben zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Röblingen am See
Evangelischer Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 25. Mai 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Amsdorf, Erdeborn, Röblingen, Stedten und Wansleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Röblingen am See“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. September 2011 genehmigt.

Erfurt, den 3. November 2011
(A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

3. Urkunde

Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Bliederstedt, Clingen, Feldengel, Greußen,
Holzengel, Kirchengel, Otterstedt,
Tebra-Niederbösa, Wasserthaleben,
Westerengel, Westgreußen zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Greußen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Bad Frankenhausen-Sondershausen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis-

kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen am 8. August 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bliedersstedt, Clingen, Feldengel, Greußen, Holzengel, Kirchengel, Otterstedt, Tebra-Niederbösa, Wasserthaleben, Westerengel und Westgreußen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Greußen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. August 2011 genehmigt.

Erfurt, den 19. Oktober 2011
(A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

4. Urkunde

**Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Sondershausen, Sondershausen-Bebra und
Oberspier zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Sondershausen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad
Frankenhausen-Sondershausen**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen am 8. August 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Sondershausen, Sondershausen-Bebra und Oberspier schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen

„Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Sondershausen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. August 2011 genehmigt.

Erfurt, den 19. Oktober 2011
(A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

5. Urkunde

**über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Gera-Liebschwitz und Gera-Zwötzen
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gera-Zwötzen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gera am 25. August 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gera-Liebschwitz und Gera-Zwötzen schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Gera-Liebschwitz und Eingliederung in die Kirchengemeinde Gera-Zwötzen zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera-Zwötzen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. September 2011 genehmigt.

Erfurt, den 14. November 2011
(A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

6. Urkunde

**Zusammenschluss der
Evangelischen Kirchengemeinden
Beuster, Pollitz, Wahrenberg und Wanzer zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Beuster-Aland
Evangelischer Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 17. Juni 2010 und 30. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Beuster, Pollitz, Wahrenberg und Wanzer schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Beuster-Aland“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. September 2011 genehmigt.

Erfurt, den 14. November 2011
(A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats.

Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt – Geschäftsstelle – (nicht wie bisher der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes und eines ausführlichen Anschreibens (Darstellung der bisherigen Arbeit, Motivation und Gaben für die Schwerpunkte der Arbeit in der ausgeschriebenen Stelle) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland
2. Pfarrstelle Bitterfeld
3. Pfarrstelle Martini-Luther Erfurt
4. Pfarrstelle Greiz
5. Pfarrstelle Gröningen
6. Pfarrstelle Hessen
7. Pfarrstelle Prösen
8. Pfarrstelle Schwanebeck
9. Pfarrstelle Treben
10. Pfarrstelle Vachdorf

Zu: 1.

Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten/eines Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle einer beziehungsweise eines Gleichstellungsbeauftragten zum 1. April 2012 neu zu besetzen.

Die Gleichstellungsarbeit in der EKM geschieht in der biblischen Perspektive der Gottebenbildlichkeit, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gilt und – in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 10 der Kirchenverfassung EKM – als Beitrag zur Überwindung bestehender Chancenungerechtigkeiten.

Nach einer Evaluation der hauptberuflichen Frauenbeauftragten- bzw. Gleichstellungsarbeit in der EKM und ihren Vorgängerinnenkirchen sind nun Impulse und Strategien für die weitere Implementierung des Aspekts der Geschlechtergerechtigkeit auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche nötig. Die derzeit geltende Ordnung für die Gleichstellungsarbeit in der EKM ist zu finden unter: www.ekmd.de/kirche/beauftragte/gleichstellung.

Voraussetzungen:

- theologischer, juristischer, pädagogischer oder sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss
- Handlungs- und Genderkompetenz, insbesondere im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung
- Beratungskompetenz
- Kenntnis von Ordnungen und Strukturen im Bereich kirchlicher Institutionen
- Mitglied der evangelischen Kirche
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit

Aufgaben u. a.:

- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Leben und an der Gestaltung der EKM
- Initiierung, Steuerung und Controlling von Prozessen und Maßnahmen zur geschlechtergerechten Erneuerung von kirchlichen Strukturen
- Zusammenarbeit mit der Personalentwicklung

- Beratung in gleichstellungsrelevanten Konflikten
- beratende Mitarbeit in Landeskirchenrat, Landessynode und Personalkommission

Ausstattung der Stelle:

- Besoldungsgruppe A 14
- 75 Prozent, befristet auf sechs Jahre, Dienstsitz Erfurt
- Büro und Sachbearbeiterin vorhanden
- ein Beirat für Gleichstellungsarbeit begleitet und fördert die Arbeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2012 zu richten an:

- Die Präsidentin des Landeskirchenamtes
Brigitte Andrae
Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Rückfragen beantwortet gern:

- Für den Beirat
Direktor Friedrich Kramer
Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V.
Schlossplatz 1d
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 4988-40
kramer@ev-akademie-wittenberg.de

Zu: 2.

Pfarrstelle Bitterfeld

Kirchenkreis: Wittenberg
Propstsprenzel: Halle-Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Fünf Predigtstätten: 1 840 Gemeindeglieder
Dienstwohnung: vorhanden (150 m²)
Dienstbeginn: 1. September 2012
Besetzung: Gemeindevahl

Die Stadt Bitterfeld mit ihrer Umgebung hat in den letzten 20 Jahren einen tiefgreifenden Wandel vollzogen. Aus dem zu DDR-Zeiten wichtigsten Standort des Chemiedreiecks ist eine grüne Region geworden. Sie sorgt mit einem großen See, mehreren Segelhäfen, Bademöglichkeiten, einem ausgebauten Fahrradwegenetz durch die Natur und attraktiven touristischen Möglichkeiten für Erholung und Entspannung. Alle vier Orte (Bitterfeld, Friedersdorf, Mühlbeck und Pouch) des Bereiches liegen am See. Bitterfeld ist Ortsteil der großen Stadt Bitterfeld-Wolfen. Es liegt verkehrsmäßig sehr zentral sowohl für den Schienen- als auch Autoverkehr (A 9 und A 14). Dessau, Halle und Leipzig sind gut und schnell zu erreichen. Es gibt in Bitterfeld alle Schultypen (eine evangelische Grundschule ist geplant), eine Musikschule, in Friedersdorf eine Grundschule sowie im ganzen Bereich verschiedene Sportvereine.

Bitterfeld hat zwei neogotische Kirchen, von denen die Stadtkirche im Jahr 2000 außen umfassend saniert wurde. Die dreimanualige Orgel (Baujahr 1968) wird ständig gewartet. Es gibt einen Förderverein. Die kleinere Kirche steht im Stadtteil Deutsche Grube. Bitterfeld liegt am Lutherweg.

Im gemeindeeigenen Haus, dem Lutherhaus, befinden sich vier Wohnungen, das Gemeindebüro, der Kinder- und Jugendtreff (Träger: Kirchenkreis) sowie große und kleine Räume, die für die Gemeindeglieder genutzt und ggf. auch für Feiern, Versammlungen, Seminare etc. vermietet werden. Eine Wohnung steht als Dienstwohnung zur Verfügung mit einer Fläche von 150 m²: 4 Zimmer, Amtszimmer, Küche, Bad, 2 WC. Garage und Autostellplatz sind vorhanden.

Mühlbeck verfügt über eine romanische Feldsteinkirche, die

viele Besucher anzieht. Die Orgel wurde im Jahr 2005 wieder spielbar gemacht. Die Kirche wird gegenwärtig außen saniert. Es gibt einen Förderverein. Zur Gemeinde gehört ein gepflegter und gut geführter Friedhof. In diesem Ort wurde vor 12 Jahren das Buchdorf gegründet. Mühlbeck liegt am Lutherweg.

Die neogotische Kirche in Friedersdorf ist im Jahr 2007 innen komplett restauriert, die Orgel 2010 nach originalen Vorlagen saniert worden. Es gibt einen Förderverein. Zur Gemeinde gehört ein gepflegter und gut geführter Friedhof.

Die neogotische Kirche in Pouch wurde in den Jahren 2008 bis 2011 umfassend innen und außen saniert.

Wer freut sich auf Sie?

Vier verschieden große Gemeinden, aktive Gemeindeglieder, eine Gemeindepädagogin, ein Kirchenmusiker, eine Schulpfarrerin (für pfarramtliche Dienste in Pouch), eine Sekretärin, eine Hausmeisterin, die Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendtreffs, mehrere geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in jeder Gemeinde viele ehrenamtlich Tätige, darunter zwei Lektorinnen. Es erwarten Sie die Pfarrer in der Region und die Mitarbeitenden der katholischen und evangelisch-freikirchlichen Gemeinde und der landeskirchlichen Gemeinschaft sowie Mitarbeiter aus dem gesellschaftlichen und kommunalen Bereich.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in guter Weise fortführt, was in den vergangenen Jahren gewachsen ist und sich bewährt hat. Sie/er sollte zuhören können, Freude am Weitergeben der biblischen Botschaft haben, auf andere zugehen und humorvoll sein.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der im stark säkularen Umfeld offen und missionarisch einladend arbeitet. Dabei sind neue Wege der Verkündigung zu erproben und Menschen in kirchenfernen Milieus anzusprechen. Gerne erzählen oder zeigen wir Ihnen mehr von unseren Kirchengemeinden.

Ansprechpartner:

- Superintendent Christian Beuchel,
Tel.: 03491 403200, Fax: 03491 403205
E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de
Adresse: Jüdenstraße 35–37,
06886 Lutherstadt Wittenberg

Ansprechpartner in Bitterfeld:

- Rositha Langhammer, stellvertr. GKR Bitterfeld,
Tel.: 03493 25492
- Thomas Jung, stellvertr. GKR Friedersdorf,
Tel.: 03493 401242
- Martina Brück, Vorsitzende GKR Mühlbeck,
Tel.: 03493 55478
- Büro KGM Bitterfeld, Gundula Holz, Tel.: 03493 22710
Mail: ev.kirche-bitterfeld@gmx.de,
Homepage: www.kirche-bitterfeld.de

Zu: 3.

Pfarrstelle Evangelisches Kirchspiel Martini-Luther Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt
Propstsprenzel: Erfurt-Nordhausen (ab 2013 Eisenach-Erfurt)
Predigtstätten: drei
Gemeindeglieder: ca. 3 500
Dienstwohnung: vorhanden

Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung: durch Landeskirchenamt

Gemeindeleben:

Das Evangelische Kirchspiel Martini-Luther ist eine lebendige, aufgeschlossene und einladende Gemeinde im Norden der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt. Unser Kirchspiel befindet sich in einem Stadtteil mit mehreren Zehntausend Einwohnern (Johannesvorstadt, Johannesplatz, Ilversgehofen, Rieth, Roter Berg, sowie einige kleinere Stadtrandsiedlungen). Sonntäglich feiern wir Gottesdienst in der Martinikirche (1818–1821 klassizistischer Kirchenneubau), der gut dreiundachtzigjährigen Lutherkirche und einmal monatlich auch im neuen Gemeindezentrum am Roten Berg (Einweihung 1992). Alle drei Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand. An den Wochentagen treffen sich die Gemeindegruppen „Kleinkinder“, „Vorschulkinder“ und „Schulkinder“, als auch die Junge Gemeinde, verschiedene Gesprächsgruppen, der Kirchenchor und Seniorinnen und Senioren. Verantwortet wird das alles von etwa 70 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, der ordinierten Gemeindepädagogin, dem Kantor, der Rendantin im Gemeindebüro, dem Jugendmitarbeiter, der Küsterin und dem Hausmeister. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte, die in das Gemeindeleben integriert ist. Im Gemeindegebiet befinden sich zwei Seniorenheime in freier Trägerschaft, mit denen gute Zusammenarbeit besteht. Mit dem CVJM und unseren ökumenischen Nachbarn gibt es eine kontinuierliche, geschwisterliche gute Zusammenarbeit. Kirchengemeinde zu sein heißt für uns, mit und unter den Menschen im Gemeindebereich dem Evangelium gemäß zu leben: den Glauben zu feiern, zum Nachdenken über Gottes Wort anzuregen, im Namen Jesu Christi Orientierung anzubieten und unser Gemeindeleben in noch stärkerem Maße in das Stadteileben hineinwirken zu lassen.

Pfarrhaus:

Die Gemeinde verfügt über ein Pfarrhaus im Ortsteil Ilversgehofen, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Martinikirche und zum Gemeindehaus (gerade im historischen Bauhausstil saniert). Im Pfarrhaus befinden sich das Dienstzimmer für die Pfarrerin/den Pfarrer und die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus besitzt einen großen abgeschlossenen Garten und einen Stellplatz. Die zweietagige Wohnung (1. Etage 95,2 m², 2. Etage 77 m²) wird vor Bezug umfassend modernisiert.

Erwartungen an die Pfarrstelleninhaberin/den Pfarrstelleninhaber:

- Die Gemeinde und der Gemeindekirchenrat freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer beziehungsweise ein Pfarrerehepaar, welche
- über gute theologische, liturgische und kommunikative Kompetenzen verfügen
 - eine hohe Motivation mitbringen für die Aufgaben im Kirchspiel Martini-Luther
 - Bewährtes weiterentwickeln, neue Impulse setzen und diese umsetzen
 - partnerschaftlich zusammenarbeiten mit dem Gemeindekirchenrat, den Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde und teamfähig sind
 - seelsorgerliche Fähigkeiten besitzen und diese mit Menschenliebe und Geduld einzusetzen wissen
 - bestehende Vernetzungen in den Stadtgebieten weiter entwickeln

Vorausgesetzt werden:

- Fähigkeit zur Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Generationen und sozialer Herkunft
- Konfliktfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer

Die Gemeinde sieht gern der Bewerbung einer Pfarrerin/eines Pfarrers mit Familie entgegen oder auch eines Ehepaares in Stellenteilung.

Weitere Informationen:

- www.martini-luther.de
- Vorsitzender des Kreiskirchenrates Erfurt, Senior Andreas Eras, Schmidtstedter Str. 42, Tel.: 0361 550760
E-Mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de
- ordinierte Gemeindepädagogin Franziska Gräfenhain (Vorsitzende des Gemeindekirchenrates), Tel.: 0361 5547153,
E-Mail: graefenhain@martini-luther.de

Zu: 4.

Pfarrstelle Greiz I

Kirchenkreis: Greiz
 Propstsprengel: Gera-Weimar
 Stellenumfang: 100 Prozent (für die Stadtbereiche Greiz-Neustadt, Ost und Nord)
 Dienstwohnung: vorhanden (Greiz, Burgstraße 2, Gemeindehaus „Dietrich-Bonhoeffer“, 1. Etage)
 Gemeindegliederzahl: 1 452
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Gottesdienste: Stadtkirche St. Marien und Pflegeheim Anna Seghers sowie Vertretungen
 Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle und den Mitarbeitenden:

Die Pfarrstelle umfasste bisher die Stadtbereiche Neustadt und Ost. Zur Pfarrstelle Greiz I kommt ab 1. Juni 2012 der Stadtbereich Greiz-Nord mit der Gottesackerkirche dazu. Zur Kirchengemeinde Greiz gehören zwei weitere Bereiche Pohlitz-Aubachtal und Gommmla-Kurtschau. In der Kirchengemeinde Greiz arbeiten im Verkündigungsdienst der Superintendent, zwei weitere Pfarrer in Greiz-Pohlitz und Greiz-Gommmla, ein A-Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin und ein Jugendwart sowie eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro und ein Hausmeister intensiv zusammen. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis an der Stadtkirche, vier Kirchenälteste des Gemeindebereiches, ein Kirchbauverein, ehrenamtliche Organisten und Helferinnen in der Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren planen und organisieren die jährlichen Veranstaltungen zusammen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden.

Zum Gemeindeleben:

Gottesdienste sind jeden Sonntag sowie an den Feiertagen im Kirchenjahr und vierzehntägig im Pflegeheim „Anna Seghers“ sowie zweimonatlich im Seniorenheim „Fazit“. Die Krabbelgruppen „Bambini“ treffen sich wöchentlich in der Verantwortung von Ehrenamtlichen, ein Frauenkreis monatlich. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird von den beiden Mitarbeitenden verantwortet. Der Stadtkirchen-, der Posaunen- und der Kantatenchor werden vom Kirchenmusiker geleitet. Kirchenmusikalische Veranstaltungen in der Stadtkirche „St. Marien“ sind regelmäßige Orgelmusiken, Oratorien, Konzerte und in den Sommermonaten mittwochs der „Orgelpunkt-12“, wozu Begrüßung, Meditation, Andacht oder Gebet gehören. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Stadtbereich im Rahmen der Evangelischen Allianz Greiz ist erfreulich gewachsen.

Amtshandlungen 2006–2010

Amtshandlung	2006	2007	2008	2009	2010
Taufen	22	10	8	9	10
Trauerungen	2	8	5	4	2
Konfirmationen	15	9	9	7	15
Bestattungen	41	42	39	51	39

Gebäude im Gemeindebereich und Dienstwohnung:

Die große Stadtkirche „St. Marien“ wird seit 2006 innen umfassend renoviert, wobei die Bauarbeiten an der Decke, der Altarwand und dem Fußboden mit Bänken abgeschlossen sind und im nächsten Jahr die Emporen vorgerichtet werden sollen. Das Gemeindehaus „Dietrich-Bonhoeffer“ und das Verwaltungsgebäude gegenüber in der Burgstraße 1 sind in einem sehr guten Zustand, da sie ebenfalls in den letzten Jahren renoviert worden sind. Das Gemeindehaus Siebenhitze im Gemeindebereich Nord soll verkauft werden. Die Gottesackerkirche wartet auf ihre Innenrenovierung. Der alte Friedhof an der Gottesackerkirche ist stillgelegt. Die Pfarrwohnung, Burgstraße 2, ist umfassend renoviert mit vier Wohnräumen, Bad und Küche.

Infrastruktur:

Alle Schularten sind vorhanden. Musikschule, Ärzte, Krankenhaus und Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar. Die einstige Residenzstadt Greiz bietet mit der neuen „Vogtlandhalle“ und der Vogtland-Philharmonie, dem Theaterherbst, Jazztagen, Kino, Bibliothek und Staatsarchiv, dem Unteren und dem Oberen Schloss sowie dem Sommerpalais vielfältige kulturelle Angebote.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Ihr persönlich gelebter Glaube ist die Grundlage Ihres Verkündigungsdienstes.

Ihr Seelsorge- und Besuchsdienst sollte sich besonders den älteren und alleinstehenden Gemeindegliedern zuwenden.

Ihre Gemeindearbeit wird durch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Beratungsstellen des Diakonievereines Carolinenfeld eV, des Café OK und mit der Mitarbeiterin der Kirchenkreissozialarbeit gestärkt.

Ihre Team-Fähigkeit ist in Absprachen und gemeinsamen Projekten erprobt.

Ihre engagierte Unterstützung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien wird gebraucht.

Ihr offener Umgang mit den Verantwortlichen im kulturellen und kommunalen Bereich sowie der lokalen Presse ist in unserer Kleinstadt wichtig.

Ihre Mitarbeit in der Evangelischen Allianz und in der Ökumene vor Ort ist gefragt.

Kontakte:

- Pfarrer Hermann Rose, Tel.: 03661 631315
- Dr. Ingeborg Müller, Tel.: 03661 433918
- Berit Lautenschläger, Tel.: 03661 434880
- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 03661 689952 oder 671005 (Büro: Frau Zipfel)

Zu: 5.**Pfarrstelle Gröningen**

Kirchenkreis: Halberstadt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden (Pfarrhaus Krottorf)

Dienstbeginn: ab sofort

Gemeindeglieder: 793

Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle für den Pfarrbereich Gröningen–Großalsleben zu besetzen. Zum Pfarrbereich gehören zwei Kirchspiele mit insgesamt acht Orten (das Kirchspiel Gröningen mit der Stadt Gröningen und den Orten Kloster Gröningen, Dalldorf und Deesdorf, das Kirchspiel Großalsleben mit den Orten Großalsleben, Kleinalsleben, Alikendorf und Krottorf).

Unser Pfarrbereich liegt in der Magdeburger Börde. Die Gegend ist von der hier betriebenen Landwirtschaft geprägt. Alle Orte liegen in einem Umkreis von 10 km. Halberstadt, Sitz der Superintendentur und des Kreiskirchenamtes, ist nur 15 km entfernt. In unseren Orten gibt es eine Sekundarschule, eine Grundschule, eine freie Grundschule, drei Kindergärten, ein Schwimmbad, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapie, Sparkasse, Apotheke, Kirchen, Gemeinderäume und Pfarrhäuser.

Zu unseren beiden Kirchspielen gehören neun Kirchen, sieben Pfarrhäuser und ein modernes Gemeindezentrum. Alle Kirchen befinden sich in einem soliden Zustand.

In Gröningen gibt es ein saniertes Pfarrhaus mit einem Gemeindebereich. In der dortigen Wohnung wohnt unsere Gemeindepädagogin.

Der Dienstsitz wird im Pfarrhaus Krottorf sein. Der Ort ist schön gelegen, Pfarrhaus und Pfarrgarten grenzen an die Bode und stehen neben einer kleinen mittelalterlichen Kirche und in direkter Nachbarschaft zu einem Kindergarten, den die politische Gemeinde betreibt. Haus und Wohnung sind in einem guten Zustand.

In allen Orten gibt es ehrenamtliche Küster, eine Gemeindepädagogin verantwortet die Arbeit mit Kindern.

Zur Gemeindearbeit:

Die Gemeinden beider Kirchspiele sind sehr aktiv und organisieren vieles selbständig.

Sonntägliche Gottesdienste, Bibelabende, regionaler Jugendkreis, Kirchen- und Posaunenchor, Frauenkreise, Kinderkirche sind nur einige Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden.

Ehrenamtliche Organisten begleiten unsere Gottesdienste.

Derzeit arbeiten wir am Aufbau eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes.

Erwartungen an die zukünftige Pfarrerin/den zukünftigen Pfarrer:

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der teamfähig und in der Lage ist, mit den Ehrenamtlichen in der Gemeinde vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie zuverlässig zu begleiten.

Regelmäßige Gottesdienste sind uns wichtig. Die Arbeit mit verschiedenen Generationen sollte Ihnen Freude bereiten. Ein Schwerpunkt soll dabei die Arbeit mit der Jungen Gemeinde sein, die ca. 30 Mitglieder hat.

Für ein Pfarrehepaar besteht die Möglichkeit, diese Stelle mit der 50 Prozent-Stelle in Schwanebeck zu kombinieren.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Superintendentur Halberstadt Superintendentin Angelika Zadow: Tel.: 03941-57 17 38 und über die Gemeindekirchenratsvorsitzenden Burga Kinzel, Kirchspiel Gröningen: Tel.: 039403245 und Gabriele Osterburg, Kirchspiel Großalsleben: Tel.: 039408-374

Zu: 6.**Pfarrstelle Hessen**

Kirchenkreis: Halberstadt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Hessen ist durch Gemeindevahl baldmöglichst mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar im Stellenumfang von 100 Prozent wieder neu zu besetzen. Zur Kirchengemeinde gehören gegenwärtig die Ortschaften Zilly, Hessen, Rohrshem, Veltheim, Osterode, Deersheim, Dardesheim und Dedeleben mit rund 1 400 Gemeindegliedern.

Die Kirchengemeinden liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend, rund 30 km nördlich von Halberstadt und etwa 25 km von Wolfenbüttel entfernt.

Es erwarten Sie engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die sich den Herausforderungen der Zukunft mit Ihnen gemeinsam stellen wollen. Dazu gehört auch die Neuarbeitung der Arbeitsstruktur in der Region.

Das Pfarrhaus wird derzeit saniert. Die Pfarrwohnung ist bezugsfertig.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar,

- die/der/das bereit ist, Verantwortung für die Gemeinden zu übernehmen,
- dabei kontaktfreudig und engagiert auf die Menschen zugeht,
- der/dem die seelsorgerische Arbeit am Herzen liegt,
- die/der/das Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat
- und bereit ist, mit anderen gemeinsam Wege der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinde zu suchen,
- die/der/das eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und der politischen Gemeinde pflegt,
- die/der/das Freude an der Zusammenarbeit im Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat.

Der Pfarrbereich Hessen ist Teil der Region Nord des Kirchenkreises Halberstadt, zu der außerdem die Pfarrbereiche Dingelstedt und Osterwieck gehören. In dieser Region sind auch Stellenprozente in Bereich Gemeindepädagogik frei.

Haben wir mit unseren Vorstellungen und Herausforderungen Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei uns!

Auskünfte erteilt:

- Herr Bernd Schliephake, in 38836 Rohrshem, Kliebe 134, Tel.: 039426 5904, oder
- Superintendentin Angelika Zadow in 38820 Halberstadt, Domplatz 50, Tel. 03941-571738.

Zu: 7.

Pfarrstelle Prösen

Kirchenkreis: Bad Liebenwerda

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Pfarrbereich: Pfarrbereich Prösen, Pfarrbereich Würdehain (Teile des ehemaligen Pfarrbereichs Plessa)

Stellenumfang: 80 Prozent pfarramtlicher Dienst in den Gemeinden

20 Prozent Regionalarbeit in Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarrstelle Elsterwerde

Dienstszitz: Prösen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch Landeskirchenamt

1. Prösen ist eine ländlich geprägte Pfarrstelle am Rand des Freistaates Sachsen im Bundesland Brandenburg. Nach Ablauf der Altersteilzeit des Stelleninhabers von Würdehain und Freiwerden der Pfarrstelle Plessa sollen die Pfarrbereiche

zusammen mit der besetzten Pfarrstelle Elsterwerda neu und dauerhaft geordnet werden. Gemeinsame Verwaltung aller Pfarrbereiche, Arbeit im Team der Mitarbeiter und thematische Projekte werden dann die regionale Zusammenarbeit prägen. Insbesondere die regional orientierte Konfirmanden- und Jugendarbeit liegt uns am Herzen, aber auch Gemeinde- und Hauskreise prägen das Gemeindeleben.

Die Geschäftsführung aller Gemeinden wird von Elsterwerda aus geschehen. Für die ausgeschriebene Pfarrstelle ergeben sich somit Freiräume für Projekte der Gemeindeentwicklung ebenso wie für gabenorientierte Schwerpunkte in der Gemeindearbeit.

2. Aktive Gemeindeglieder und Lektoren sowie motivierte Mitarbeiterinnen freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit neuen Impulsen. Erwartet wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die/der

- Freude an gottesdienstlicher Verkündigung, Gemeindeaufbau und Seelsorge mitbringt
- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen begleitet und weiterbildet
- sich in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Region und im Kirchenkreis einbringt
- Kontakte zu kommunalen Strukturen und anderen gesellschaftlichen Kräften aufbaut und pflegt
- mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen (Pfarrer, Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin, Sekretärin, Friedhofsmitarbeiterin) partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenarbeitet.

Im Pfarrhaus Prösen befinden sich im Erdgeschoss die Gemeinderäume und in der Etage darüber die geräumige, sanierte Pfardienstwohnung mit 5 Zimmern, Küche und Bad. Bei Bedarf kann eine Einliegerwohnung im Erdgeschoss zur Verfügung gestellt werden. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten.

Prösen ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Röderland mit Bahnanschluss direkt nach Dresden, Leipzig und Berlin. Grundschule und eine freie Oberschule finden Sie vor Ort. Die Stadt Elsterwerda liegt ca. 8 km entfernt. Dort gibt es alle Schularten, gute ärztliche Versorgung mit Krankenhaus sowie gute Einkaufsmöglichkeiten. In landschaftlich reizvoller Gegend gelegen findet sich eine gesunde Mischung aus Tourismus, mittelständischer Industrie, Handwerk und Landwirtschaft.

Zeitgleich wird eine Stelle für regionale Gemeindepädagogik ausgeschrieben, so dass die Stelle auch für Mitarbeiterhepaare geeignet ist.

3. Für Rückfragen und Besuche vor Ort stehen zur Verfügung:

- Superintendent K.-H. Nickschick, Markt 23, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 472583, Mobil: 0170 3579299
E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de
- GKR Vorsitzender Klaus Ramm, Alte Elsterwerdaer Str. 13, 04932 Röderland / OT Prösen, Tel.: 03533 8284, Mobil: 01731728395, E-Mail: K-E-ramm@gmx.de

Zu: 8.

Pfarrstelle Schwanebeck

Kirchenkreis: Halberstadt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Gemeindeglieder: 672 (4 Predigtstätten)
 Dienstsitz: Schwanebeck
 Dienstbeginn: ab sofort
 Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören vier Predigtstätten (Schwanebeck, Eilenstedt, Schlanstedt und Nienhagen).

Schwanebeck ist Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Vorharz.

Schwanebeck hat eine gute Infrastruktur mit Arztprechstunde, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten, Zugverbindung, Grundschule und Realschule, evang. Kindergarten, Seniorenheim.

Die Orte des Kirchspiels liegen in der Nähe vom Huy, einem Waldgebiet im Vorharzland. Zum Kloster Huysburg bestehen gute ökumenische Kontakte.

Zu Halberstadt und Oschersleben gibt es eine gute Verkehrsanbindung (jeweils 11 km entfernt).

Die Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus in Schwanebeck und ist teilsaniert.

Ein idyllischer abgeschlossener Garten gehört zum Haus.

Im Erdgeschoss befinden sich sanierte Gemeinderäume und Amtszimmer.

Es bestehen vier Frauenkreise und zwei ehrenamtlich geleitete Chöre.

Bei den notwendigen Baumaßnahmen gibt das Kreiskirchenamt gerne Unterstützung.

Mit den Nachbarpfarrstellen gibt es eine gute Möglichkeit zur regionalen Zusammenarbeit.

Für ein Pfarrehepaar besteht die Möglichkeit, diese Stelle mit der 50 Prozent Stelle Gröningen zu kombinieren.

Weitere Informationen zu erhalten über:

- Ev. Superintendentur Kirchspiel Schwanebeck
- Frau A. Zädow
- Pfarrerin Gudrun Schlegel
- Domplatz 50, Mühlenberg 2,
38820 Halberstadt, 06458 Hausneindorf,
Tel.: 03941 571738, Tel.: 039481 81370
suptur@kirchenkreis-halberstadt.de,
g.w.schlegel@t-online.de

Zu: 9.

Pfarrstelle Treben

Kirchenkreis: Altenburger Land

Propstsprengel: Gera-Weimar

Pfarrbereich: Stellenumfang 75 Prozent in den Gemeinden Treben-Gerstenberg, Windischleuba, Altenburg-Rasephas, (4 Predigtstätten)

25 Prozent regionale Konfirmandenarbeit für den Bereich Altenburg Stadt und Land

Gemeindemitglieder: 900

Dienstsitz: Treben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2012

Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Treben liegt 8 km nördlich von Altenburg und 40 km südlich von Leipzig an der B 93 an der Grenze zum Freistaat Sachsen. Die Orte sind vorwiegend ländlich geprägt, ihr Charakter wird aber auch durch die Randlage zu Altenburg bestimmt. Es ist eine gute Infrastruktur vorhanden. Die Grundschule ist in Windischleuba, die Regelschule in Treben, das Christliche Spalatin-Gymnasium in Altenburg.

In den Kirchen in Treben, Windischleuba und Rasephas wird im 14-tägigen Rhythmus und an den Feiertagen Gottesdienst gefeiert, in der Gerstenberger Kirche einmal im Monat. Dazu kommen monatliche Wochengottesdienste bzw. Andachten in 2 Senioreneinrichtungen. Für die Kirchenmusik stehen ehrenamtliche Organisten zur Verfügung, in Windischleuba und Treben gibt es Chöre, die ebenfalls ehrenamtlich geleitet werden. Im Winter stehen beheizte Gemeinderäume für den Gottesdienst zur Verfügung. Im Pfarrstellenbereich treffen sich 4 Seniorenkreise jeweils monatlich, die Gemeindeglieder freuen sich über Besuche und die geistliche Begleitung von persönlichen Höhepunkten. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt es Projekte in ehrenamtlicher Verantwortung, ansonsten finden sich die jungen Gemeindeglieder auch in den Angeboten in Altenburg wieder. Der Religionsunterricht in der Regelschule am Ort wird derzeit von einer kirchlichen Gestaltungskraft gegeben.

Die vier Kirchen sind grundlegend saniert, zeigen aber weiteren Sanierungsbedarf. In Treben, Rasephas und Windischleuba stehen jeweils freundliche Gemeinderäume mit Teeküche zur Verfügung. Das Pfarrhaus in Rasephas ist vermietet, im Pfarrhaus Treben befindet sich in der 1. Etage die Dienstwohnung. Zum Pfarrstellenbereich gehören vier Friedhöfe, davon drei in kommunaler Verwaltung. In allen Kirchgemeinden sind Ehrenamtliche für verschiedene Dienste vorhanden, die sich darüber hinaus auch projektbezogen in die Kirchgemeindefarbeit einbringen. Es wird ein guter Kontakt zu den Kommunen gepflegt. Für Verwaltungsaufgaben steht punktuell eine Unterstützung zur Verfügung. Alle Kirchgemeinden sind an die Buchungs- und Kassenstelle Altenburg angeschlossen.

Zu dieser Gemeindefarbeit kommt die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit in Altenburg dazu. Sie findet zentral statt. Die Jahrgänge haben eine Gruppengröße zwischen 15 und 30. Es werden gerade neue Konzepte für die Arbeit ausprobiert. Neben wöchentlichen Angeboten steht auch ein Monatsangebot, dazu kommen regionale Projektstage und Freizeiten. Weitere Mitarbeitende stehen für die Konzeptentwicklung und punktuell für die Durchführung zur Verfügung. Die Kirchenältesten in Altenburg sind ebenfalls an der inhaltlichen Entwicklung interessiert und beteiligt. Die Arbeit erfordert einen engen Kontakt zu den beiden Altenburger Pfarrstelleninhabern und den weiteren Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

Die 174 m² große Dienstwohnung liegt ruhig und ist saniert. Es stehen fünf Zimmer, Küche, Bad, zwei WC und im Obergeschoss ein weiteres Zimmer zur Verfügung. Das Haus wird mit einer Ölzentralheizung beheizt. Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume (Amtszimmer, kleines Archiv, Gemeinderäume, Küche, WC). Zum Haus gehört ein sehr großer Garten, Garage, Carport und viel Nebengelass zur privaten Nutzung.

Aktive Gemeindefkirchenräte und die Dienstgemeinschaft in Altenburg freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit neuen Impulsen.

Sie wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- Freude an gottesdienstlicher Verkündigung und Seelsorge hat
- die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden am Herzen liegt
- sich darauf freut, mit Konfirmanden und Eltern neue Wege zu gehen
- zu einer verbindlichen Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft in Altenburg und im Kirchenkreis bereit ist

- sich auf ein ländlich geprägtes Leben einlässt und mit den sich darstellenden Veränderungen kreativ umzugehen versucht
- die Kontakte zu den Kommunen und örtlichen Vereinen weiter pflegt und gestaltet
- mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden partnerschaftlich und wertschätzend zusammenarbeitet

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel.: 0177 4059000, a.ibruegger@suptur-abg.de
- Der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Detlev Herfurth, Kirchhof 2, 04617 Treben, Tel.: 034343 51639, evangpfarramt-treben@t-online.de
- Der derzeitige Verantwortliche für die Konfirmandenarbeit in Altenburg Pfarrer Uwe Flemming, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 4885658, u.flemming@web.de

Zu: 10.

Pfarrstelle Vachdorf

Kirchenkreis: Meiningen
 Propstsprengel: Meiningen
 Stellenumfang: 100 Prozent, zurzeit 3 Predigtstätten,
 Zusammenarbeit im regionalen Pfarramt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: schnellstmöglich
 Besetzung: durch Landeskirchenamt

Lage und Infrastruktur:

Zum Pfarrbereich Vachdorf (459 Gemgl.) gehören, nahe beieinander, die Kirchengemeinden Belrieth (197 Gemglieder) und Leutersdorf (152 Gemglieder). Die Einwohnerzahl der drei Gemeinden beträgt 1 478.

Die Orte liegen im landschaftlich schönen Werratal. Die Kreisstadt Meiningen ist ca. 12 km von Vachdorf entfernt. Durch die nahe gelegene A 71 und die Bahnlinie ist Vachdorf verkehrstechnisch gut zu erreichen. Vachdorf gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Obermaßfeld-Salzbrücke. Im Ort und Pfarrbereich gibt es verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsbetriebe und Ärzte. Eine Kindertagesstätte und die Grundschule sind in Vachdorf. Die Regelschule ist in Obermaßfeld, das Gymnasium in Meiningen. Die Kreisstadt bietet ein reichhaltiges Kulturangebot mit Sinfonieorchester im Theater sowie Musik und Kreativschule.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Zum Pfarrbereich: drei Kirchen (guter Bauzustand). Historische Besonderheiten sind die Kirchenburgen in Vachdorf und Belrieth. Vachdorf setzt sich im Kirchburgverein für den Erhalt der Kirchen ein. Es gibt zwei weitere Pfarrhäuser in Belrieth und Leutersdorf mit Gemeinderäumen und privat vermieteten Wohnungen.

Pfarrhaus in Vachdorf:

Das sanierte Pfarrhaus liegt mitten im Ort. Zum Grundstück gehört ein Garten, der ausreichend Platz für gemeindliche und private Nutzung bietet. Die Pfarrwohnung (100 m²) befindet sich in der 1. Etage und verfügt über 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad. Im Erdgeschoss befinden sich neben dem Gemeinderaum ein Büro und die Wohnung der BUKASt-Mitarbeiterin und der Organistin.

Das Gemeindeleben:

Gottesdienste zurzeit in Vachdorf wöchentlich, Leutersdorf und Belrieth 14-tägig.

Für die Kinder- und Familienarbeit im Pfarrbereich Vachdorf ist eine Gemeindepädagogin verantwortlich. Regionale Zusammenarbeit im Pfarrbereich Obermaßfeld-Grimmenthal (dort ab August 0,5 Pfarrstelle). Gottesdienstplan abstimmen, Seelsorge in weiteren Dörfern. Die Zusammenarbeit in der Gemeindegemeinschaft anstreben und entwickeln. Mit den Ehrenamtlichen in den örtlichen Gruppen und Vereinen zusammenarbeiten.

Wir wünschen uns:

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrerehepaar), die/der auf dem gewachsenen Gemeindeleben aufbaut, aber insbesondere im Blick auf die regionale Zusammenarbeit eigene und neue Impulse setzt.
- Weiter sollte die Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Kontakt zu den Kommunen in der Region gesucht und gepflegt werden.
- Die Pfarrerin/der Pfarrer, die/der zu uns kommt, sollte Freude an gottesdienstlicher Verkündigung, Gemeindeaufbau und Seelsorge mitbringen, auf Menschen zugehen können und gern mit anderen Haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern im Pfarrbereich und in der Region zusammenarbeiten.

Nähere Informationen und Kontakt:

- Superintendentin Beate Marwede, Tel.: 03693 503000
 Kirchenkreisbüro: 98617 Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 b
 Tel.: 03693 840923, Fax 03693 840926
 E-Mail: suptur@ev-kirche-meiningen.de

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen im Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Region Süd-Ost (Elsterwerda)
 Kirchenkreis: Bad Liebenwerda
 Propstsprengel: Halle-Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst

Sie sind bereit und in der Lage, an der Schnittstelle zwischen traditioneller Gemeindegemeinschaft, offener Arbeit und Projektorientierung in einer Region zu arbeiten? Dann kommen Sie zu uns, der Kirchenkreis Bad Liebenwerda sucht zum baldmöglichsten Beginn eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen im Verkündigungsdienst.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern, selbstständige Gemeindekirchenräte und ein aufgeschlossenes Umfeld wünschen sich Begleitung, Weiterbildung und neue Impulse. Mitarbeiter im Kirchenkreis warten auf einen Gesprächspartner, der sich im christlichen Umfeld auskennt und beteiligt, Veränderung als Chance betrachtet und Geduld für Wachstumsprozesse mitbringt.

Die Gemeinden in und um Elsterwerda sowie im Schradenland gehören zum Kirchenkreis Bad Liebenwerda am östlichen Rand der EKM und damit zum Bundesland Brandenburg. Eine Kleinstadt und traditionsverbundene Orte mit ländlicher Prägung bestimmen das Arbeits- und Lebensumfeld. Die Region ist geprägt durch Landwirtschaft, Handwerk und mittelständische Industrie sowie wachsenden Tourismus in der Bergbaufolgelandschaft.

Alle Schulformen und gute medizinische Versorgung sind in Elsterwerda vorhanden.

Sie bringen mit:

- Sympathie und Einfühlungsvermögen für Kinder und Jugendliche sowie Lust an Kontakten zu anderen Menschen
- Freude an neuen und offenen Formen der Verkündigung in Kirchengemeinde und Umfeld
- Kenntnis und Verständnis traditioneller Arbeitsformen sowie die Bereitschaft, vorhandene Gruppen auf unterschiedlichem Niveau weiter zu begleiten
- erlebnispädagogische Kenntnisse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- wertschätzenden und partnerschaftlichen Umgang mit ehrenamtlicher Verantwortung
- eine abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung (FH/FS)
- Flexibilität und Mobilität sowie Fähigkeit in Team- und Netzwerkarbeit
- Führerschein, PKW und PC-Kenntnisse

Dann wartet auf Sie:

- Aufbau und Begleitung von kontinuierlichen Gruppen im Gemeindekontext
- Entwicklung von Angeboten in Kindertagesstätten und Schulen
- Organisation und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Eltern
- Gewinnen, Fördern und Begleiten von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit und darüber hinaus
- generationsvernetzende Arbeit
- Vergütung nach KAVO
- viel Spielraum und viel Verantwortung

Die Stelle wird zeitgleich mit der Pfarrstelle in Präsen ausgeschrieben. Auf Wunsch ist auch eine Reduzierung der Stelle denkbar. Bei der Wohnungssuche kann geholfen werden, ggf. kann eine Dienstwohnung in Großthiemig zur Verfügung gestellt werden.

Ihre Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis zum 31. Januar 2012.

Für Rückfragen und Besuche vor Ort stehen gern zur Verfügung:

- Referentin für Arbeit mit Kindern: Frau Antje Wurch, Hospitalstr. 23, 04931 Mühlberg, Tel.: 035342 70982, E-Mail: antje.wurch@web.de
- Superintendent: Karl-Heinz Nickschick, Markt 23, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 472583, E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de

Sonstige Stellen

1. Stellenausschreibung der Evangelischen Hochschule Moritzburg und des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses Moritzburg e. V.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit insgesamt 100 Prozent Stellenumfang für die kombinierte Stelle

50 Prozent Dozentur für religionspädagogische Praxis und

50 Prozent Brüderhausleitung/kommunitäres Leben (Internatsleitung/Studentenseelsorge sowie verantwortliche Mitarbeit bei Veranstaltungen der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen – je 25 Prozent)

Für die Dozentur sind eine religionspädagogische Qualifikation (Diplom/Master) sowie gemeindepädagogische Erfahrungen erforderlich. Erwartet werden zudem Zusatzqualifikationen im Bereich Erlebnis- und/oder Theaterpädagogik. Eine Nachqualifikation auf der Stelle kann vereinbart werden. Zu den Aufgaben der Dozentur gehören selbstständige Lehre in der Hochschule sowie Mitarbeit in verschiedenen Projekten und Praxisfeldern.

Als konkrete Aufgaben der Brüderhausleitung sind zu nennen:

- die Verwaltung des Brüderhausbetriebes (Kenntnisse in EDV sind erforderlich)
- die Mitgestaltung des gemeinsamen Lebens auf dem Gelände der Hochschule bzw. im Brüderhaus
- die Organisation von kommunitären Veranstaltungen (Andachten, Gottesdienste, Feiern, u. a.) sowie
- die Mitarbeit in den Gremien der Hochschule.

Die Aufteilung der Stellenanteile auf ein Ehepaar ist möglich. Das Wohnen im Bereich des Brüderhauses ist erwünscht. Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Eingruppierung erfolgt nach der KDVO.

Für die Brüderhausleitung werden die Zugehörigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD vorausgesetzt und die Fähigkeit zur angemessenen persönlichen Begleitung von Studierenden erwartet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 13. Februar 2012 an den Vorstand des Ev.-Luth. Diakonenhauses Moritzburg e.V., Schlossallee 4, 01468 Moritzburg.

Weitere Auskünfte erteilen:

- die Rektorin der Hochschule, Frau Prof. Wickel, (Tel.: 035207 84300) und der
- Vorsteher des Diakonenhauses, Herr Pfarrer Drechsler (Tel.: 035207-83230).

2. Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2012

Im Jahr 2012 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht, daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG

(2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dür rheim; Lenzkirch-Schluchsee;
 Insel Reichenau; Meersburg;
 Kadelburg; Titisee;
 Konstanz; Triberg.

- Informationen, Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Tel.: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 31. Januar 2012 bei uns ein.

3. Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2012

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und –seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u. a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an. Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Herrn Pastor Hartmut Schneider (E-Mail: schneider@kirchlichedienste.de; Tel.: 04941-95 92 51; Fax: 04941-99 17 36; Anschrift: Georgs wall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes. Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

4. Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin 2012 für die Propstei Kaliningrad der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von drei Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar,
 auch im Ruhestand.**

Die Propstei besteht aus 42, oft sehr kleinen Gemeinden. Ihr Zentrum liegt bei der Auferstehungskirche in Kaliningrad/Königsberg. Die Gemeinden und ihre Pfarrer, Pfarrerinnen und Mitarbeitenden suchen Begleitung und Unterstützung für ihren Dienst.

Sie finden Informationen über die Propstei unter:

- <http://www.propstei-kaliningrad.info>

Für die Arbeit in der Propstei und der Gemeinde Kaliningrad werden erwartet:

- Verständnis für interkulturelle Herausforderungen der deutsch-russischen Zusammenarbeit,
- Mentorat und Begleitung für die ortsansässigen Gremien (Propsteirat, Pfarrkonvent, Gemeinderat),

- Vorbereitung einheimischer Verantwortungsübernahme im Rahmen der Propsteitätigkeit,
- Übernahme pastoraler Aufgaben in der Gemeinde Kaliningrad und den zwei Filialgemeinden,
- EDV-Kenntnisse und Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu Fahrtätigkeit,
- Kenntnisse in Russisch sind hilfreich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten Umfeld,
- ein engagiertes Pfarrkapitel und motivierte Mitarbeitende,
- eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum der Auferstehungskirche in Kaliningrad

Eine deutsche oder geeignete internationale Schule zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht vor Ort nicht zur Verfügung.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

- www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2023 an.
- Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (Tel.: 0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2012 an:
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

**Änderung der Satzung der
 Johannes-Schulstiftung der Evangelischen
 Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 (Evangelische Johannes-Schulstiftung)**

Nachstehend wird die gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. Januar 2008 (ABl. S. 232) vom Kuratorium am 3. Mai 2011 beschlossene und durch den Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 2. Juli 2011 genehmigte Satzungsänderung bekannt gemacht. Die Satzungsänderung wurde am 27. September 2011 durch die kirchliche Stiftungsaufsicht und am 11. Oktober 2011 durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt. Der Wortlaut der Satzung wird anschließend in seiner geänderten Fassung abgedruckt.

Erfurt, den 18. Oktober 2011
 (A7720-04/03:0001)

i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrat z. A.

**Änderung der Satzung der
Johannes-Schulstiftung der Evangelischen
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
(Evangelische Johannes-Schulstiftung)
Vom 3. Mai 2011**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sitz“ das Komma und das Wort „Geschäftsjahr“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Kirchenprovinz Sachsen“ durch die Wörter „in Mitteldeutschland (EKM)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Kirchenamtes“ wird durch die Wörter „Landeskirchenamtes der EKM“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird ersetzt durch:
„Die in der EKM geltende Arbeitsvertragsordnung EKD Ost ist anzuwenden.“
4. § 5 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird vor dem Wort „mit“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Eine Wiederberufung ist möglich.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Kirchenleitung“ durch die Wörter „vom Landeskirchenrat der EKM“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie ein Vertreter auf Vorschlag der Elternschaft“ gestrichen und ersetzt durch: „Bis zu zwei Vertreter der Elternschaft nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Kirchenleitung“ durch die Wörter „den Landeskirchenrat der EKM“ ersetzt.
7. § 10 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landeskirchenamt der EKM zu übersenden.“
8. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nummer 14 wird gestrichen. Die Nummern 15 bis 17 werden zu den Nummern 14 bis 16.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Rechnungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ durch die Wörter „Rechnungsprüfungsamt der EKM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Kirchenamt“ durch die Wörter „Landeskirchenamt der EKM“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Kirchenlei-

tung“ durch die Wörter „des Landeskirchenrates der EKM“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Kirchenleitung nach Anhörung des Kuratoriums“ durch die Wörter „der Landeskirchenrat der EKM im Einvernehmen mit dem Kuratorium“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Kirchenprovinz Sachsen“ durch die Wörter „in Mitteldeutschland“ ersetzt.

**Satzung
der Johannes-Schulstiftung der
Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
(Evangelische Johannes-Schulstiftung)
Vom 18. Januar 2008,
geändert am 3. Mai 2011**

Präambel

Mit der Errichtung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung möchten die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Provinzial-Sächsische Genossenschaft des Johanniterordens und die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ihren Willen bekräftigen, ihren Bildungsauftrag bezüglich der heranwachsenden Generation wahrzunehmen.

Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung leisten ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Evangeliums. Das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

Ziel der Ausbildung an Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung)“ und ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Religion und Glauben und in diesem Zusammenhang auch von Forschung und Lehre. Dieses schließt Zuwendungen für die Schaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bauten ein.
- (2) Der Stiftungszweck der Förderung von Bildung und Erziehung wird vor allem verwirklicht durch
 1. die Neugründung und Übernahme von Trägerschaften von evangelischen Schulen, insbesondere von Sekundarschulen,
 2. die Unterstützung von Projekten, die die Errichtung evan-

gelischer Schulen durch andere Körperschaften zum Gegenstand haben,

3. die Zusammenarbeit mit Trägern anderer evangelischer Schulen und dem für Schulen zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes der EKM zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes evangelischer Schulen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Der Stiftungszweck der Förderung von Religion und Glauben wird im Rahmen des Schulbetriebs insbesondere durch den Evangelischen Religionsunterricht als Pflichtfach sowie durch Schulandachten und Schulgottesdienste verwirklicht.
- (4) Der Stiftungszweck der Förderung von Forschung und Lehre soll im Rahmen der dafür einzuwerbenden Stiftungsmittel insbesondere durch die Vergabe von Forschungsstipendien verwirklicht werden.

§ 3

Schulen in Trägerschaft der Stiftung

- (1) Die Schulen in Trägerschaft der Stiftung sind Schulen in freier Trägerschaft nach Landesrecht. Sie werden in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt.
- (2) Schulen in Trägerschaft der Stiftung müssen die Kriterien für eine Anerkennung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als kirchliche Schule im Sinne von § 3 Absatz 3 Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216) oder im Sinne von § 3 Absatz 2 Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. EKM S. 33) erfüllen. Die in der EKM geltende Arbeitsvertragsordnung EKD Ost ist anzuwenden.

§ 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen in Höhe von 1.400.000 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen bestimmt sind. Das Grundstockvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5
Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied kann nicht beiden Organen der Stiftung gleichzeitig angehören.
- (3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe schriftlich die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus. Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt in der Regel die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, anderenfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche voraus. Eine Wiederwahl oder Wiederbenennung ist möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft in den Organen endet
 1. durch Niederlegung,
 2. durch Abberufung, die bei Mitgliedern des Kuratoriums nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
 3. grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
 4. bei einer oder einem hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstands mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung.

Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds eines Organs vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.

- (7) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6
Vorstand, Vorsitz

- Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie sind gleichberechtigt und werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt das Kuratorium aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird außerdem ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt.
 - (3) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums möglich.
 - (4) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - (5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen.

§ 7
Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gelten die folgenden Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Im Einzelfall ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. In diesem Fall fordert die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe der Stimme auf. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei schriftlicher Abstimmung sind die Voten einschließlich der Beschlüsse der Niederschrift beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kuratorium zu übersenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums gebunden.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums; er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (3) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung,
 2. die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans,
 3. die Erstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensaufstellung,
 4. die Erstellung des jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Kuratorium oder dem pädagogischen Beirat zugewiesen sind.

(4) Eines der Vorstandsmitglieder ist insbesondere für die Schulaufsicht über die von der Stiftung getragenen Schulen zuständig. Es beruft Schulleitungsversammlungen ein und berät sich mit den Schulleiterinnen und Schulleitern über die Angelegenheiten der evangelischen Schulen in Trägerschaft der Stiftung. Es ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit die Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht anders regelt.

(5) Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands erfolgt in

einer Geschäftsordnung, die das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands erlässt.

(6) Der Vorstand ist dem Kuratorium für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

§ 9

Kuratorium, Vorsitz

(1) Das Kuratorium besteht aus neun bis fünfzehn Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Landeskirchenrat der EKM berufen. Dabei werden bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Provinzial-Sächsischen Genossenschaft des Johanniterordens auf deren Vorschlag berücksichtigt. Bis zu zwei Vertreter der Elternschaft nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(3) Personen, die zu der Stiftung in einem Anstellungsverhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen werden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat der EKM.

(5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre.

§ 10

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, zusammen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzu-berufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Kuratoriumsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(3) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Im Einzelfall ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. In diesem Fall fordert die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe der Stimme auf. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei schriftlicher Abstimmung sind die Voten einschließlich der Beschlüsse der Niederschrift beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landeskirchenrat der EKM zu übersenden.

(6) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Beschlussfassung des Kuratoriums sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
1. die Gründung weiterer Schulen sowie Übernahme von Schulträgerschaften,
 2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens,
 3. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 4. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Absatz 4,
 5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 6. der Erlass der Geschäftsordnungen des Vorstands und des pädagogischen Beirats,
 7. der Beschluss über den Jahresbericht des Vorstands,
 8. die Entlastung des Vorstands,
 9. der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die pädagogische Arbeit der Schulen in Trägerschaft
1. der Stiftung,
 10. die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung nach § 12 Absatz 2,
 11. die Berufung des pädagogischen Beirats,
 12. Satzungsänderungen nach § 15 Absatz 1,
 13. die Festsetzung des Stellenplans der Stiftung,
 14. die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 15. der Abschluss grundlegender Verträge,
 16. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Beschluss über den Prüfungsbericht nach § 13 Absatz 2.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Das Kuratorium kann im Einzelfall Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands gehören, an sich ziehen.

§ 12

Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensaufstellung sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Kuratorium spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vor.

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKM.
- (2) Auf Beschluss des Kuratoriums hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Prüfbericht und legt ihn dem Landeskirchenamt der EKM vor.

§ 14

Pädagogischer Beirat

Das Kuratorium der Stiftung kann einen pädagogischen Beirat einrichten. Dieser hat die Aufgabe, das Kuratorium in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Beirats, die vom Kuratorium zu erlassen ist.

§ 15

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist unzulässig. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates der EKM.
- (2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, und über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Landeskirchenrat der EKM im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit der Maßgabe, es für Zwecke einzusetzen, die den Stiftungszwecken nach § 2 dieser Satzung entsprechen.

Wahlen der 7. Tagung der
I. Landessynode der EKM
vom 16. bis 19. November 2011
in Erfurt

1. Bestimmung der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Landesbischöfin (Artikel 71 Kirchenverfassung EKM)

Die Landessynode hat am 18. November 2011 gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassung EKM auf Vorschlag von Landesbischöfin Ilse Junkermann in geheimer Wahl Pröpstin Marita Krüger zur ständigen Stellvertreterin der Landesbischöfin bestimmt.

2. Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Halle-Wittenberg

Die Landessynode hat am 18. November 2011 Herrn Oberkirchenrat Dr. Johann Schneider aus Hannover im 1. Wahlgang als Regionalbischof für den Propstsprengel Halle-Wittenberg gewählt.

3. Wahl zweier Mitglieder für den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin oder eines Dezernenten des Landeskirchenamtes

Die Landessynode hat am 18. November 2011 gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 Dezernentenwahlgesetz auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses Herrn Steffen Herbst und Herrn Superintendent Andreas Piontek in den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin oder eines Dezernenten des Landeskirchenamtes gewählt.

4. Nachwahl der Mitglieder der Ausschüsse der Landessynode

1. Nachwahl in den Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung:
Pfarrer Dr. Folker Blischke ist in Nachfolge von Frau Susanne Minkus-Langendörfer nachgewählt worden.
2. Nachwahl in den Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie:
Frau Christine Aechtner-Lörzer ist in Nachfolge von Frau Christiane Melzig (im Tausch mit Herrn Martin Ostheeren) nachgewählt worden.
3. Nachwahl in den Haushalts- und Finanzausschuss:
Herr Martin Ostheeren ist im Tausch mit Frau Christine Aechtner-Lörzer in den Haushalts- und Finanzausschuss nachgewählt worden.
4. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss:
Herr Superintendent Christian Beuchel ist in Nachfolge von Herrn Superintendent Reinhard Voitzech nachgewählt worden.
5. Nachwahl in den Beschwerdeausschuss:
Herr Superintendent Christian Beuchel ist in Nachfolge von Herrn Superintendent Reinhard Voitzech nachgewählt worden.

5. Bestimmung der Mitglieder eines Ausgleichsausschusses

Folgende Personen wurden nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Finanzgesetz EKM als Mitglieder des Ausgleichsausschusses bestimmt:

1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses:
Superintendent Andreas Piontek
2. zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter:
– Dr. Bernd Schalbe
– Heinrich Streng
3. ein Vertreter aus jedem Propstsprengel:
– Propstsprengel Eisenach-Erfurt: Mathias Hartung (Stellvertreter: Bernd Hänel)
– Propstsprengel Gera-Weimar: Superintendent Arnd Kusmierz
– Propstsprengel Halle-Wittenberg: Sabine Opitz
– Propstsprengel Meiningen-Suhl: Ulf Romeis (Stellvertreter: Pfarrer Alfred Specker)
– Propstsprengel Stendal-Magdeburg: Hans-Joachim Schulz (1. Stellvertreter: Pfarrer Dieter Kerntopf; 2. Stellvertreterin: Erika von Knorre)

6. Nachwahl eines Mitglieds in den Finanzausgleichsausschuss

Herr Martin Ostheeren wird gemäß § 30 Absatz 3 Nr. 3 Finanzgesetz (EKKPS alt) in den Finanzausgleichsausschuss nachgewählt.

Erfurt, den 19. November 2011

Brigitte Andrae
Präsidentin des
Landeskirchenamtes

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/ Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe der Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gotha

– Gültigkeitserklärung –

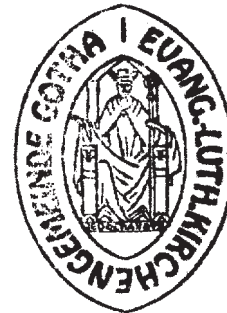
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Gotha seit dem 19. April 2011 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.26 aufgeführt sind.

Siegelbild: St. Gothardus

Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
GOTHA“



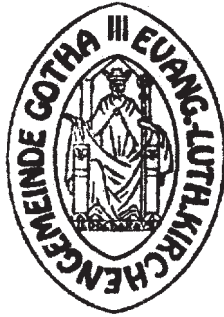
Maße: Normalsiegel 30:42 mm, spitzoval
Kleinsiegel 18: 24 mm, spitzoval



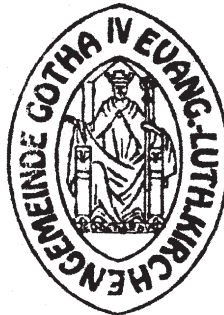
„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
GOTHA“
mit dem Beizeichen „I“



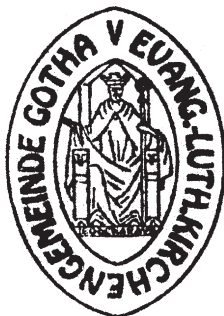
„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
GOTHA“
mit dem Beizeichen „II“



„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GOTHA“
mit dem Beizeichen „III“



„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GOTHA“
mit dem Beizeichen „IV“



„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GOTHA“
mit dem Beizeichen „V“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Die Verwaltung der Kirchengemeinde Gotha führt das Klein- und das Normalsiegel ohne Beizeichen, die Kirchengemeinde „Augustinerkirche“ führt das Siegel mit dem Beizeichen „I“, die Kirchengemeinde der „Margarethenkirche“ das Siegel mit dem Beizeichen „II“, die Kirchengemeinde der „Versöhnungskirche“ das Siegel mit dem Beizeichen „III“, die Kirchengemeinde der „Schlosskirche“ das Siegel mit dem Beizeichen „IV“ und die Kirchengemeinde „St. Helena“ das Siegel mit dem Beizeichen „V“.

Erfurt, den 7. November 2011
(A6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nohra

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nohra seit Dezember 2010 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.19 aufgeführt ist.

Siegelbild: Bildnis der Katharina von Bora



Legende: EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHENGEMEINDE NOHRA

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 4. November 2011
(A6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Sollstedt

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Sollstedt ab dem 6. Juli 2011 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.8 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose



Legende: Evangelisches Kirchspiel Sollstedt

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 15. November 2011
(A6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

4. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Krippenhna

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Krippenhna ab dem 3. November 2011 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.7 aufgeführt ist.

Siegelbild: Schiff mit Segel und Kreuz im Wasser;
neun Kreuze als Symbol für die zum
Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden



Legende: Evangelisches Kirchspiel Krippenhna

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 15. November 2011
(A6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

5. Bekanntgabe der Außergeltungsetzung von Siegeln der Evangelischen Kirchengemeinde Luther Haldensleben

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten, nicht mehr verwendeten Alt-Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Luther Haldensleben mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 3. November 2011
(A6262-01)

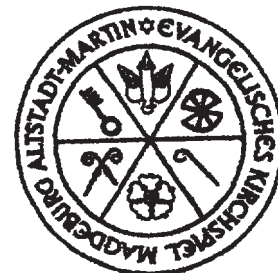
Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

6. Bekanntgabe über das Abhandenkommen von Siegeln des Evangelischen Kirchspiels Magdeburg, Altstadt- Martin

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel des Evangelischen Kirchspiels Magdeburg, Altstadt-Martin abhanden gekommen sind und mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 26. Oktober 2011
(A6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: Top-Nachlässe für kleine und große Fahrzeuge

Großzügige Rabatte und eine breite Modellpalette für jeden Bedarf machen das Abkommen mit Renault bei unseren Kunden aus Kirche und Diakonie besonders beliebt.

Rabatt-Beispiele für Einrichtungen:

Renault Twingo: 30 %

Renault Master: 28 - 30 %

Preisaktion:

Renault Trafic PKW: 39 % (bis 31.12.2011)

Kirchliche Mitarbeiter erhalten dieselben Nachlässe wie Einrichtungen!

Alle aktuellen Renault-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: November 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Oberkirchenrätin Ruth Kallenbach, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel.: 03643 24 61 14, Fax: 03643 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.